BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947 Ausgegeben am 20. Mai 1947 22. Stück

82. Bundesverfassungsgesetz: Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

83. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung.

82. Bundesverfassungsgesetz vom 21. März 1947, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Erlassung der gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes zu treffenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen wird, soweit sie nach den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, dem Bunde übertragen.

(2) Gemäß Abs. (1) durch Bundesgesetz getroffene Bestimmungen, die Angelegenheiten regeln, die nach den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, gelten in jedem Lande als landesgesetzliche Bestimmungen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heinl Sagmeister
Krauland Übeleis Altmann Gruber Altenburger

83. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. März 1947 über die Wiederverlautbarung des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung.

Auf Grund des Artikels 15, Abs. (3), des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 47/1947, verlautbart das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in der Anlage

a) das Kraftfahrgesetz, B. G. Bl. Nr. 29/1937, in der sich aus dem Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 47/1947, ergebenden Fassung und

b) die Kraftfahrverordnung, B. G. Bl. Nr. 106/1937, in der sich aus der Kraftfahrrechts-Überleitungs-Verordnung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 61/1947, ergebenden Fassung mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften als

Kraftfahrgesetz 1946, —
Kraftfahrverordnung 1947 (KFV. 1947)

zu bezeichnen sind.

Heinl

Anlage.

I. Kraftfahrgesetz 1946.

§ 1. Geltung des Gesetzes.

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Straßenfahrzeuge, die zum Antrieb durch Maschinenkraft eingerichtet und nicht an Gleise gebunden sind. Als Anhänger gelten Straßenfahrzeuge, die zufolge ihrer Einrichtung und Ausrüstung geeignet sind, von Kraftfahrzeugen mitgeführt zu werden.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die für militärische Zwecke besonders eingerichtet und gewidmet sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen), deren Höchstgeschwindigkeit oder deren Leistung ein durch Verordnung zu bestimmendes Ausmaß nicht überschreitet, und elektrisch angetriebene Fahrzeuge von einem durch Verordnung zu begrenzenden Eigengewicht unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als nicht durch Verordnung Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

(4) Für die Verwendung und Führung von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken (zum Beispiel auf Kraftfahrlinien, zur Beförderung feuergefährlicher Gegenstände, in einzelnen gewerblichen Betrieben u. dgl.) gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

(5) Für Kraftfahrzeuge, die ihren dauernden Standort im Ausland haben, sowie für deren Besitzer und Führer gelten bei vorübergehendem Aufenthalt im Inland das Kraftfahrgesetz und die auf Grund dessen zu erlassenden Verordnungen nur insoweit, als nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über das Kraftfahrzeug (Anhänger).

§ 2. Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Zulassung zum Verkehr. Schutzbestimmungen für den Betrieb.

(1) Auf Straßen, das sind Bundesstraßen und die gemäß den Straßenpolizeivorschriften als Straßen geltenden Verkehrsflächen, dürfen — vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Abs. (5) — nur solche Kraftfahrzeuge und Anhänger geführt werden, die entweder einzeln oder als einer bestimmten Type zugehörig vom Landeshauptmann genehmigt und die von der Behörde [§ 18, Abs. (1)] zum Verkehr zugelassen worden sind. Der Genehmigung hat eine Prüfung voranzugehen, die durch eine hiefür bestellte Kommission [§ 18, Abs. (2), Punkt 1] oder durch eine behördlich autorisierte Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge [§ 18, Abs. (2), Punkt 2] erfolgt. Soweit für die Zulassung zum Verkehr technische Fragen in Betracht kommen, ist das Gutachten des technischen Amtssachverständigen der Behörde oder, wenn diese über einen eigenen technischen Amtssachverständigen nicht verfügt, des Amtssachverständigen, den der Landeshauptmann bestimmt, einzuholen.

(2) Die Genehmigung und die Zulassung zum Verkehr gelten — vorbehaltlich allfälliger Verkehrsbeschränkungen auf Grund der Straßenpolizeivorschriften — für das ganze Bundesgebiet.

(3) Durch Verordnung wird bestimmt, welchen Anforderungen ein Kraftfahrzeug oder ein Anhänger in bezug auf Einrichtung (Bauart, Lenk- und Bremsvorrichtungen, Bereifung usw.), Ausrüstung (Vorrichtung zur Abgabe von Warnungszeichen, Beleuchtung usw.), Zustand, Gewicht und Abmessungen genügen muß, um genehmigt und zum Verkehr zugelassen zu werden; bei Festsetzung dieser Anforderungen ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Leben und die Gesundheit der beim Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendeten Personen ausreichend geschützt sind. Die Zulassung zum Verkehr ist auch zu verweigern, wenn der vorgeschriebene Bestand einer Haftpflichtversicherung (§ 3) nicht nachgewiesen oder der Verkehr des Fahrzeuges nach anderen gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist.

(4) Die Genehmigung kann sich auch auf Fahrgestelle sowie auf die Type von einzelnen Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen (Anhängern) beschränken. Wurde nur das Fahrgestell genehmigt, so ist vor Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr der Nachweis zu erbringen, daß auch dessen Aufbau (Karosserie) den hiefür bestehenden Vorschriften entspricht. Die Genehmigung einzelner Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ist insoweit zulässig, als hiefür besondere Vorschriften bestehen, deren Erfüllung unabhängig von der Prüfung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) beurteilt werden kann.

(5) Personen, deren Beruf oder Erwerbstätigkeit die Vornahme von Probefahrten mit noch nicht genehmigten oder nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen (Anhängern) erfordert, kann die Behörde zu solchen Fahrten ermächtigen. Der Landeshauptmann kann mit Zustimmung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau zwecks Erprobung durch solche Personen Kraftfahrzeuge und Anhänger, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den im Abs. (3) vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, widerruflich genehmigen. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie die Bedingungen, unter denen auch in anderen Fällen ausnahmsweise Fahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen vorgenommen werden dürfen, werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 3. Haftpflichtversicherung.

(1) Für jedes zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeug (Anhänger), das seinen dauernden Standort im Inland hat, muß eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei einer für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt bestehen.

(2) Für die Vornahme von Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für die nicht schon nach Abs. (1) für einen Haftpflichtversicherungsschutz vorgesorgt ist, kann durch Verordnung das Eingehen einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden.

(3) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen: Kraftfahrzeuge (Anhänger) des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Ortsgemeindenverbände (Bezirke), der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, des Kraftwagenbetriebes der Österreichischen Bundes(Staatseisen)bahnen sowie der von diesen juristischen Personen unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, ferner der exterritorialen Personen, der Berufskonsuln auswärtiger Staaten und der diesen zugeteilten Konsulatsbeamten, soweit sie nicht österreichische Bundesbürger sind.

(4) Das Nähere über die Art der Durchführung dieser Pflichtversicherung wird durch Verordnung geregelt, durch die insbesondere auch Mindestversicherungssummen und der erforderliche Umfang der Versicherungshaftung festgesetzt werden.

§ 4. Entfällt.

§ 5. Überprüfung der Kraftfahrzeuge (Anhänger). Zurücknahme der Zulassung zum Verkehr.

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zum Verkehr zugelassen worden sind, sind in dem durch Verordnung zu bestimmenden Umfang in gewissen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung und für die Zulassung zum Verkehr gegeben sind [§ 2, Abs. (3)]. Mit der Vornahme der Überprüfung ist die Kommission zur Prüfung von Kraftfahrzeugtypen und

von einzelnen Kraftfahrzeugen [§ 18, Abs. (2), Punkt 1] oder eine behördlich autorisierte Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge [§ 18, Abs. (2), Punkt 2] zu betrauen.

(2) Außer der regelmäßigen Überprüfung kann die Behörde, insbesondere auch durch fliegende Kommissionen, überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr gegeben sind.

(3) Wenn sich herausstellt, daß diese Voraussetzungen schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind, hat die Behörde die Zulassung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr zurückzunehmen.

(4) Bei Überprüfung der im öffentlichen Interesse verwendeten Kraftfahrzeuge oder Anhänger sowie bei der allfälligen Zurücknahme der Zulassung solcher Kraftfahrzeuge oder Anhänger zum Verkehr ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Wahrung der öffentlichen Interessen, denen diese Fahrzeuge dienen, tunlichst keine Störung eintritt.

§ 6. Vormerkung und Kennzeichnung der zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger. Meldepflicht.

(1) Die Behörde führt einen Vormerk über alle zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches den dauernden Standort haben, und weist ihnen Kennzeichen zu. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Vormerkes, über den dauernden Standort und über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Anhänger) sowie über die Verpflichtung der Fahrzeugbesitzer zur Bekanntgabe der für die Vormerkung erforderlichen Angaben und deren Änderung werden durch Verordnung getroffen. Die Erteilung von Auskünften auf Grund der behördlichen Vormerke richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Führung der Vormerke über die militärischen Kraftfahrzeuge obliegt den zuständigen Militärbehörden. Die näheren Bestimmungen über die Kennzeichnung dieser Kraftfahrzeuge werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 7. Besondere Kennzeichnung der Kraftwagen des Bundespräsidenten.

(1) Bei amtlichen Fahrten des Bundespräsidenten mit Kraftwagen sowie bei Fahrten der Kraftwagen des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen (zum Beispiel bei Einholung fremder Gesandter) können die Kennzeichen dieser Kraftwagen durch Tafeln mit dem Bundeswappen überdeckt oder ersetzt werden.

(2) Diese Art der Kennzeichnung bleibt für die Kraftwagen des Bundespräsidenten vorbehalten; die Kennzeichnung anderer Kraftfahrzeuge auf diese oder ähnliche Art ist verboten.

§ 8. Anbringung von Abzeichen an Kraftfahrzeugen (Anhängern).

Die Anbringung von Abzeichen an Kraftfahrzeugen (Anhängern) kann aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von der Behörde fallweise untersagt oder beschränkt werden. Durch Verordnung kann eine nähere Regelung erfolgen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Führung von Kraftfahrzeugen.

§ 9. Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen. Führerschein.

(1) Die Führung von Kraftfahrzeugen auf Straßen ist an die Erlaubnis der Behörde gebunden. Die Erlaubnis gilt mit der im Abs. (3) bezeichneten Ausnahme für das ganze Bundesgebiet.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis (Ausstellung des Führerscheines) ist an ein durch Verordnung festzusetzendes Mindestalter des Bewerbers und an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß er zur Führung von Kraftfahrzeugen fachlich befähigt und geeignet ist. Die fachliche Befähigung ist durch eine theoretische und praktische Prüfung darzutun; über die Eignung entscheidet die Behörde auf Grund von Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit und auf Grund einer amtsärztlichen Untersuchung des Bewerbers. Nicht geeignet mangels persönlicher Verläßlichkeit sind zum Beispiel Personen, die sich einer schweren Zuwiderhandlung oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutz der körperlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Eigentums schuldig gemacht haben, die der geflissentlichen Förderung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen durch gerichtliches Urteil oder durch ein Verwaltungsstraferkenntnis überwiesen sind oder die nach ihrem Leumunde zur Trunkenheit, zum übermäßigen Genuß berauschender oder betäubender Gifte oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsakten, neigen. Nicht geeignet auf Grund des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung sind Personen, bei denen eine Krankheit oder ein Gebrechen festgestellt wurde, das die Annahme rechtfertigt, daß ein von solchen Personen geführtes Kraftfahrzeug zu einer ständigen Gefahr für den Verkehr würde. Die näheren Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen werden durch Verordnung geregelt; durch diese kann vorgeschrieben werden, in welchen Fällen die Behörde die Ausstellung eines Führerscheines oder eines Doppels nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vornehmen darf.

(3) Die Behörde kann für ihren örtlichen Wirkungsbereich Personen, denen auf Grund des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung nicht die unbeschränkte Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen zuerkannt werden kann, gegen

jederzeitigen Widerruf die Bewilligung zur Führung eines bestimmten, in der Erlaubnis zu beschreibenden Kraftfahrzeuges, das zum Verkehr zugelassen und durch seine Einrichtung oder Ausstattung den körperlichen Mangel des Führers auszugleichen geeignet ist, erteilen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. (2) gegeben sind; sie kann überdies an besondere Bedingungen geknüpft werden. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung, die nicht auf den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde beschränkt sein soll, ist der Landeshauptmann zuständig. Soll sich die Bewilligung auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, so ist eine Bewilligung aller in Betracht kommenden Landeshauptmänner erforderlich.

(4) Personen, die zur Führung von Kraftfahrzeugen ausgebildet werden, bedürfen keines Führerscheines bei Übungsfahrten unter Aufsicht einer zur Führung von Kraftfahrzeugen befugten Person. Die näheren Bedingungen, unter denen solche Übungsfahrten zulässig sind, werden durch Verordnung festgesetzt.

(5) Für Mitglieder des diplomatischen Korps und Berufskonsuln auswärtiger Staaten, die einen gültigen Führerschein ihres Heimatstaates besitzen, können im Verordnungswege Erleichterungen bei der Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen (Ausstellung des Führerscheines) geschaffen werden.

§ 10. Entziehung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen.

(1) Die Behörde kann bei begründeten Bedenken jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen [§ 9, Abs. (2)] gegeben sind. Macht sich der Inhaber eines Führerscheines solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig, die seine Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen in bezug auf seine persönliche Verläßlichkeit [§ 9, Abs. (2)] zu beeinträchtigen geeignet sind, so ist er, sofern sein Verhalten nicht nach dem folgenden Abs. (2) zur Entziehung der Erlaubnis Anlaß gibt, von der Behörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes schriftlich zu verwarnen.

(2) Wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind, oder wenn wiederholte Verwarnungen nach Abs. (1) erfolglos geblieben sind, hat die Behörde die Erlaubnis zu entziehen und den Führerschein abzunehmen. Sie kann die Person, der die Erlaubnis entzogen wird, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für unfähig erklären, einen Führerschein wieder zu erlangen.

(3) Vor Erlassung eines Bescheides auf Grund des Abs. (2) ist einem bei der Behörde einzusetzenden Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder dieses Beirates werden von der Behörde in gleicher Anzahl aus jenen Personen bestellt, die von den Vereinigungen der Kraftfahrzeugbesitzer und der Berufskraftwagenführer vorgeschlagen werden; sie bekleiden ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates und über das Verfahren bei Entziehung des Führerscheines werden durch Verordnung getroffen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Entziehung der Erlaubnis im Sinne der Bestimmungen des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch vor Einleitung des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen durch Bescheid ausgesprochen werden. Wird gegen einen solchen Bescheid Vorstellung erhoben, so ist das Ermittlungsverfahren nach den vorstehenden Absätzen (Befragung des Beirates) binnen einer Woche einzuleiten.

(5) Die Verwaltungsbehörden haben jede Entziehung eines Führerscheines, jede Verwarnung oder Bestrafung des Inhabers eines Führerscheines, die seine Verläßlichkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen beeinflußt [§ 9, Abs. (2)], der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, bekanntzugeben. Von der Entziehung eines Führerscheines ist der etwaige Dienstgeber des Inhabers des Führerscheines sowie die Bundespolizeidirektion Wien als Zentralnachweisstelle für Angelegenheiten der Kraftfahrzeugführer zu verständigen.

(6) Durch Verordnung kann ausgesprochen werden, daß Bescheide über die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen, die bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes oder der hiezu zu erlassenden Verordnungen widersprechen, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden.

§ 11. Führung militärischer Kraftfahrzeuge.

Angehörigen der bewaffneten Macht und der Heeresverwaltung wird die Erlaubnis zur Führung militärischer Kraftfahrzeuge von den Militärbehörden erteilt. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung anderer Kraftfahrzeuge.

§ 12. Anstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

(1) Der Betrieb von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sowie die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten ist an die Bewilligung des Landeshauptmannes geknüpft. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese vorher zu hören.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern darf nur an physische Personen erteilt werden. Sie gilt nur für die Person, der sie verliehen wird (Anstaltsinhaber). Die Verpachtung des Anstaltsbetriebes ist unzulässig. Führt der Anstaltsinhaber den Betrieb nicht selbst, so hat er einen Leiter zu bestellen; die Bestellung dieses

Leiters bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb und zur Leitung einer Anstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und über die Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten werden durch Verordnung festgesetzt. Hiebei ist insbesondere vorzusehen:

a) für die Errichtung einer Anstalt die Prüfung des Bedarfes und das Vorhandensein jener Voraussetzungen in persönlicher und sachlicher Beziehung, die einen ordnungsmäßigen Anstaltsbetrieb gewährleisten;

b) für die Leitung der Anstalt und für die Ausübung der Lehrtätigkeit das Vorhandensein jener Voraussetzungen in persönlicher und sachlicher Beziehung, die eine ordnungsmäßige Ausbildung der Anstaltsbenützer gewährleisten, wobei die fachliche Befähigung und die pädagogische Eignung durch eine Prüfung zu erweisen sind.

(4) Die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern werden zu Zwangsverbänden zusammengeschlossen, denen in wichtigen, die Verbandsinteressen betreffenden Angelegenheiten Parteienstellung zukommt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(5) Bei Ableben des Anstaltsinhabers gilt die erteilte Bewilligung für die Dauer des Witwenstandes auch für dessen Witwe, sofern sie nach den früheren österreichischen Vorschriften nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, sowie für die unmittelbaren minderjährigen Nachkommen. Diese haben gegebenenfalls einen Leiter zu bestellen; die Bestellung dieses Leiters bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Wenn die Bewilligung infolge Zurücklegung durch den Anstaltsinhaber oder infolge dessen Ablebens erlischt, sind allenfalls vorhandene unmittelbare großjährige Nachkommen bei der Erteilung der neuen Bewilligung über ihr Ansuchen vorwiegend zu berücksichtigen.

(6) Die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern unterliegen der Aufsicht des Landeshauptmannes. Im Bereiche einer Bundespolizeibehörde übt der Landeshauptmann die Aufsicht außer durch die von ihm bestellten Organe auch durch die Bundespolizeibehörde aus. Die mit der Aufsicht betrauten Organe und die Bundespolizeibehörde können im Bedarfsfall die unmittelbar notwendigen vorläufigen Verfügungen treffen.

(7) Wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Betrieb oder zur Leitung einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten schon ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind, hat der Landeshauptmann die Bewilligung zurückzunehmen. Die Fortsetzung des Anstaltsbetriebes kann auch untersagt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Anstalt ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnungen an den Anstaltsinhaber offensichtlich hinter dem durch dieses Gesetz und die Durchführungsverordnungen angestrebten Lehrzweck zurückbleibt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

§ 13. Geltung der allgemeinen Straßenpolizeivorschriften.

(1) Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) auf Bundesstraßen gelten die für alle Straßenbenützer verbindlichen Bestimmungen der Bundesstraßenpolizeivorschriften, für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) auf allen anderen Straßen die für alle Straßenbenützer verbindlichen Straßenpolizeivorschriften. Die besonderen Verkehrsvorschriften für Kraftfahrzeuge (Anhänger) werden durch Verordnung festgesetzt; in dieser sind auch die einzelnen Bestimmungen der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen geltenden Straßenpolizeivorschriften zusammenfassend aufzuzählen.

(2) Für das Verhalten bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge und bei deren Übersetzung gelten die Vorschriften über das Eisenbahnwesen.

§ 14. Besondere Pflichten des Führers und des Besitzers von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

(1) Der Führer hat sich vor Antritt der Fahrt von dem vorschriftsmäßigen Zustand des Kraftfahrzeuges (Anhängers) zu überzeugen, sich im Verkehr jederzeit der besonderen Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die anderen Straßenbenützer weder durch Rauch- oder Lärmentwicklung, soweit sie bei ordnungsmäßigem Zustand oder sachgemäßem Betrieb des Kraftfahrzeuges vermeidbar ist, noch durch den Gebrauch der Beleuchtungs- und Warnungsvorrichtungen gefährdet oder unnötig belästigt werden; er hat die auf die Zulassung des Fahrzeuges und auf seine Fahrerlaubnis bezüglichen Nachweise mitzuführen. Bei einem durch das Kraftfahrzeug verursachten Unfall hat er nach Möglichkeit Beistand zu leisten.

(2) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) hat für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges zu sorgen; er darf die Führung des Kraftfahrzeuges nur solchen Personen überlassen, denen dies auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet ist; er hat den Führer und die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Anhängern) bediensteten Personen derart auszurüsten und nur in dem Ausmaße zu beanspruchen, daß ihnen die sichere Bedienung des Fahrzeuges ermöglicht ist. Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges ist auch verpflichtet, die zur Aufstellung einer Kraftfahrverkehrsstatistik er-

forderlichen Grundlagen, die nur zu statistischen Zwecken verwendet werden dürfen, zu liefern.

(3) Die näheren Anordnungen zu den Abs. (1) und (2) werden durch Verordnung getroffen.

§ 15. Sondervorschriften für besondere Arten des Kraftfahrzeugverkehres.

(1) Durch Verordnung wird geregelt:

1. das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen;

2. die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich als Personenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen worden sind, und mit Anhängewagen.

(2) Für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die von öffentlichen (freiwilligen oder Berufs-) Feuerwehren oder im öffentlichen Sicherheits-, Hilfs- oder im Rettungsdienst verwendet werden, ferner für militärische Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge der Postverwaltung gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes nur insoweit, als dies durch Verordnung bestimmt wird.

IV. Abschnitt.

Vollzugsvorschriften.

§ 16. Verwaltungsabgaben. Entschädigungen.

(1) Das Ausmaß der von den Parteien zu entrichtenden Verwaltungsabgaben richtet sich nach der jeweils in Kraft stehenden, auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassenen Bundesverwaltungsabgabenverordnung. Die Heranziehung der Parteien zu weiteren Leistungen, soweit solche in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen nicht besonders vorgesehen sind, ist unzulässig, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes und des Kostenersatzes für Drucksorten.

(2) Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern nach Anhörung der Landeshauptmänner (des Bürgermeisters der Stadt Wien) durch Verordnung, ob und in welcher Höhe den mit der bezüglichen Amtshandlung befaßten Organen eine Vergütung gebührt:

1. für die Prüfung der Voraussetzungen:

a) für die Typengenehmigung, Einzelgenehmigung und Genehmigung einer Type von einzelnen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen und Anhängern (§ 2);

b) für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr (§ 2);

c) für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen (§ 9);

d) für die Bewilligung zum Betrieb und zur Leitung von Anstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten (§ 12);

2. für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (§ 5).

(3) Ein nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (2) bestehender Anspruch richtet sich gegen die Gebietskörperschaft, der die nach Abs. (1) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben zufließen.

(4) Soweit eine Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge Prüfungen vornimmt oder soweit zu Prüfungen die ihrem Personalstand angehörenden Amtssachverständigen herangezogen werden, gebührt ihr und nicht den von ihr beigestellten Amtssachverständigen für jede der im Abs. (2), Z. 1 und 2, aufgezählten Amtshandlungen eine als Bundeseinnahme zu behandelnde Vergütung, deren Höhe durch Verordnung festgesetzt wird.

§ 17. Strafbestimmungen.

Jede Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Behörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Monaten, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 18. Behörden für die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens.

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde.

(2) Dem Landeshauptmann sind außer den ihm in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten nach den durch Verordnung festzusetzenden allgemeinen Richtlinien vorbehalten:

1. die Bestellung von Kommissionen zur Prüfung von Kraftfahrzeugtypen, von einzelnen Kraftfahrzeugen und von Typen von Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen, zur Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen sowie der Bewerber um Bewilligung zum Betrieb oder zur Leitung von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten;

2. die Betrauung von behördlich autorisierten Versuchsanstalten für Kraftfahrzeuge mit den Aufgaben der Kommission zur Prüfung von Kraftfahrzeugtypen, von einzelnen Kraftfahrzeugen und von Typen von Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen;

3. die Zugestehung von Ausnahmen für Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Vorschriften bereits im Verkehr stehen oder im Inland im Bau begriffen

sind und nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten allen Anforderungen dieser Vorschriften entsprechend eingerichtet oder ausgerüstet werden könnten.

(3) Für die dem Landeshauptmann in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen und nach Abs. (2) vorbehaltenen Angelegenheiten ist im Bereich der Stadt Wien der Bürgermeister von Wien zuständig.

(4) Oberste Behörde in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

§ 19. Kraftfahrbeirat.

(1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ein Kraftfahrbeirat gebildet. In diesen ernennt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Personen aus dem Kreise der am Kraftfahrwesen interessierten Industrien und Versicherungsanstalten, des Kraftfahrzeughandels, der Kraftfahrzeugbesitzer, der Berufskraftwagenführer und der an der Regelung des öffentlichen Verkehres interessierten Verbände. Sofern für einzelne dieser Gruppen öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen bestehen, hat die Ernennung über deren Vorschlag zu erfolgen.

(2) Der Beirat ist berufen, in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens Gutachten zu erstatten sowie zu den Entwürfen der das Kraftfahrwesen berührenden Gesetze, Verordnungen und grundlegenden Erlässe Stellung zu nehmen.

(3) Die Bundesministerien, die Landeshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Bundespolizeidirektionen sind berechtigt, zu den Verhandlungen des Kraftfahrbeirates Vertreter zu entsenden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und den Aufgabenkreis sowie die innere Einrichtung des Kraftfahrbeirates werden durch Verordnung erlassen.

V. Abschnitt.

Durchführungsbestimmungen.

§ 20. Wirksamkeit des Gesetzes. Durchführung und Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Mit diesem Tag tritt das Kraftfahrgesetz, B. G. Bl. Nr. 437/29, und die 1. Kraftfahrgesetznovelle, B. G. Bl. Nr. 594/33, außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung und der Erlassung von Übergangsbestimmungen ist der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

(3) Die Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

II. Kraftfahrverordnung 1947.

Geltung der Verordnung.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des § 1, Abs. (1), des Kraftfahrgesetzes. Jene Bestimmungen, die auf Kraftfahrzeuge abgestellt sind, die auf Rädern laufen, sind auf die nicht auf Rädern laufenden Kraftfahrzeuge (Motorschlitten, Raupenkraftfahrzeuge u. dgl.) sinngemäß anzuwenden. Die Behörde kann zur Feststellung, ob ein Fahrzeug als Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, dessen Überprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung veranlassen.

(2) Wo in dieser Verordnung von Straßen die Rede ist, sind darunter die Bundesstraßen und die gemäß den Straßenpolizeivorschriften als Straßen geltenden Verkehrsflächen zu verstehen.

(3) Die Anwendung der besonderen Vorschriften über die Verwendung und Führung von Kraftfahrzeugen zu besonderen Zwecken (zum Beispiel in einzelnen gewerblichen Betrieben, auf Kraftfahrlinien, zur Beförderung feuergefährlicher Gegenstände u. dgl.), ferner der Vorschriften über die Erprobung und wiederkehrende Untersuchung von Dampfkesseln, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Wartung und Bedienung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

I. Abschnitt.

Das Kraftfahrzeug.

A. Einteilung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. (1) Die Kraftfahrzeuge werden eingeteilt in:

a) Kraftwagen, das sind mehrspurige Kraftfahrzeuge mit drei Rädern, deren Eigengewicht im betriebsfähigen Zustand 350 kg übersteigt, und solche mit mehr als drei Rädern;
b) Krafträder, das sind Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als drei Rädern, deren Eigengewicht im betriebsfähigen Zustand 350 kg nicht übersteigt; sie werden nach der Bauart in einspurige und in mehrspurige Krafträder eingeteilt. Einspurige Krafträder mit Verbrennungskraftmaschine, deren Gesamthubraum höchstens 125 cm³ beträgt, sind Kleinkrafträder;
c) Kraftfahrzeuge anderer Art (das sind solche, die nicht auf Rädern laufen, zum Beispiel Motorschlitten, Raupenkraftfahrzeuge u. dgl.).

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Kraftstellwagen (Omnibusse), die zur Personenbeförderung bestimmten Kraftwagen und Kraftfahrzeuge anderer Art mit mehr

als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), welche die üblichen Einrichtungen zur Bequemlichkeit, Sicherheit und zum Schutz der Reisenden gegen Wetterunbilden besitzen,

b) Lastkraftwagen, die durch Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren oder Gütern bestimmten Kraftwagen und Kraftfahrzeuge anderer Art.

B. Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge.

§ 3. (1) Als Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges gilt im Sinne dieser Verordnung sein Eigengewicht zuzüglich der Nutzlast oder das Gewicht seines Fahrgestelles, vermehrt um dessen Tragfähigkeit (Gewicht des Aufbaues, vermehrt um die Nutzlast). Das Eigengewicht ist das Gewicht des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen (karossierten) Fahrzeuges, bei Kraftfahrzeugen mit Wärmekraftmaschinen mit gefülltem Betriebsstoffbehälter, bei Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb mit gefüllter Akkumulatorenbatterie. Die Nutzlast ist die zulässige Belastung des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen Kraftfahrzeuges.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagens im beladenen Zustande beträgt:

a) für einen mit Luftreifen ausgestatteten zweiachsigen Kraftwagen 10·8 t;

b) für einen nicht mit Luftreifen ausgestatteten zweiachsigen Kraftwagen 10 t.

Für einen dreiachsigen Kraftwagen oder für ein Sattelaggregat (Kraftwagen mit einer ihn belastenden Anhängeachse) erhöhen sich die unter lit. a und b angegebenen Gewichtsgrenzen um je 5 t.

(3) Der zulässige Achsdruck im beladenen Zustande beträgt bei zweiachsigen Kraftwagen 7·2 t, bei dreiachsigen Kraftwagen 5·5 t, bei Sattelaggregaten bei einer Achse 7·2 t, bei den anderen Achsen 5·5 t.

(4) Der zulässige Raddruck bei hochelastischen Reifen auf 1 cm Radreifenbreite (bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf der Felge) beträgt bei Triebrädern 120 kg, bei Laufrädern 140 kg.

(5) Kraftfahrzeuge, die für besondere Verwendungszwecke eingerichtet sind oder die nur auf bestimmten Straßenstrecken verkehren sollen, können auch die in den vorstehenden Abs. (2) bis (4) festgesetzten Grenzen über das Gesamtgewicht, den Achsdruck und den Raddruck überschreiten; die Zulassung solcher Kraftfahrzeuge zum Verkehr ist jedoch an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.

§ 4. (1) Die Länge eines Kraftfahrzeuges darf 10 m, seine Höhe 4 m nicht überschreiten.

(2) Die zulässige Höchstbreite eines Kraftfahrzeuges beträgt 2·35 m; doch dürfen luftbereifte Lastkraftwagen [§ 2, Abs. (2), lit. b] und Kraftstellwagen [§ 2, Abs. (2), lit. a] mit mehr als 7·5 t Gesamtgewicht eine Breite von 2·50 m besitzen.

(3) Die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr, die länger als 8 m, breiter als 2·20 m und höher als 3·50 m sind, ist an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.

C. Einrichtung der Kraftfahrzeuge.

§ 5. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und derart gebaut und eingerichtet sein, daß mit ihrem Betrieb weder Gefahren für den Verkehr noch Beschädigungen oder schädliche Erschütterungen der Fahrbahn oder vermeidbare Geräusche, Rauch-, Dampf-, schädliche Gasentwicklung oder übler Geruch verbunden sind.

§ 6. (1) Jedes Kraftfahrzeug muß aufweisen:

a) eine verläßlich wirkende Lenkvorrichtung mit möglichst großem Einschlag, um kurz wenden zu können. Der Einschlag muß nach beiden Seiten mindestens so groß sein, daß (bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit den äußeren Rädern) ein Kreis, dessen Durchmesser 18 m nicht überschreitet, gefahren werden kann; für luftbereifte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht [§ 3, Abs. (1)] von über 5·5 t ist ein Kreisdurchmesser bis 20 m zulässig;

b) zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen, von welchen jede für sich geeignet sein muß, das Fahrzeug auf eine angemessene Entfernung zum Stillstand zu bringen, oder eine Bremsanlage, die mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen versehen und derart eingerichtet sein muß, daß mit jeder Bedienungsvorrichtung die vorangeführte Bremswirkung auch dann erzielt werden kann, wenn mit der anderen Bedienungsvorrichtung infolge Unwirksamwerdens eines Teiles der Bremsanlage keine Bremsung erzielbar ist. Bei Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern muß eine Bedienungsvorrichtung feststellbar sein.

(2) Alle Vorrichtungen zur Bedienung der Kraftfahrzeuge (Hebel, Griffe, Pedale usw.) müssen so angeordnet sein, daß sie der Führer, ohne sein Augenmerk von der Fahrbahn abzulenken, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung bedienen kann.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann die Verzögerungswerte, denen die Bremsen der erstmalig zum Verkehr zuzulassenden Kraftfahrzeuge entsprechen sollen, abweichend von den in der Anlage 1, § 2, A, Abs. (3), angegebenen Werten festsetzen und als verbindlich erklären. Der bezügliche Erlaß ist in der „Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

§ 7. Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen, deren Hubraum mehr als 2 l beträgt,

müssen mit einer durch Maschinenkraft zu betätigenden Anlaßvorrichtung versehen sein. Wenn der Motor zum Andrehen mittels Handkurbel eingerichtet ist, müssen solche Kraftwagen eine Einrichtung besitzen, durch die Kurbelrückschläge beim Andrehen wirksam vermieden werden können; diese Einrichtung kann entfallen, wenn die Zündvorrichtung des Kraftfahrzeuges derart eingerichtet ist, daß beim Andrehen eine zur Verhütung von Kurbelrückschlägen ausreichende Spätzündung zwangsläufig sichergestellt ist.

§ 8. Kraftfahrzeuge von mehr als 350 kg Eigengewicht müssen mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Vorrichtung für die Rückwärtsfahrt ausgestattet sein.

§ 9. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine müssen mit einem in die Auspuffleitung eingeschalteten wirksamen Schalldämpfer für die Auspuffgase versehen sein. Die Auspuffleitungen oder der Schalldämpfer dürfen weder eine Auspuffklappe noch eine ähnliche Vorrichtung besitzen, die bezweckt, die Wirkung des Schalldämpfers zeitweise oder dauernd auszuschalten oder zu beeinträchtigen. Die Mündung des Auspuffrohres darf nicht gegen die Fahrbahn gerichtet sein.

§ 10. (1) Die Brennstoffbehälter der Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher hergestellt und so angebracht sein, daß sie gegen äußere Beschädigung möglichst geschützt sind und daß der Brennstoff leicht und ohne verschüttet zu werden eingefüllt werden kann. In der Brennstoffleitung zum Vergaser muß eine vom Führersitz aus leicht bedienbare Absperrvorrichtung vorhanden sein. Diese Absperrvorrichtung kann entfallen, wenn die Fördervorrichtung für den Brennstoff derart eingerichtet ist, daß sie den Brennstoffzufluß zum Vergaser bei stehendem Motor unterbricht.

(2) Heizvorrichtungen, bei denen die Wärme der Auspuffgase nutzbar gemacht wird, müssen derart gebaut sein, daß auch bei Undichtwerden der Auspuffleitungen keine Schädigung der mitfahrenden Personen eintreten kann.

§ 11. Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Kraftgas müssen betriebssicher hergestellt und so angebracht sein, daß sie gegen Beschädigungen möglichst geschützt sind. Alle Apparate, Rohrleitungen und sonstigen Einrichtungen dieser Anlagen, welche Gas enthalten oder leiten, müssen vollkommen dicht sein und in diesem Zustand dauernd erhalten werden können. Teile, die im Betriebe hohe Temperaturen annehmen können, sind von brennbaren Teilen des Fahrzeuges entsprechend zu isolieren. Alle in die Gasleitungen eingebauten Absperr- und Reguliervorrichtungen (Hähne, Ventile, Schieber u. dgl.) müssen so eingerichtet sein, daß ihre jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) von außen deutlich ersichtlich ist.

§ 12. Elektrische Starkstromanlagen der Kraftfahrzeuge haben den jeweils geltenden „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" des Elektrotechnischen Vereines in Wien einschließlich der Anhänge, soweit sie durch das zuständige Bundesministerium als maßgebend anerkannt sind, zu entsprechen.

§ 13. (1) Kraftwagen müssen mit Auftritten versehen sein, sofern solche infolge der Bauart des Wagens nicht entbehrlich sind. Die Auftritte müssen leicht und ohne Gefahr des Abrutschens benützbar sein.

(2) Die Sitze von Lastkraftwagen [§ 2, Abs. (2), lit. b] sowie von Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen müssen derart geschützt sein, daß Wagenführer und Begleiter durch das Ladegut in ihrer Sicherheit und Bewegungsfreiheit nicht gefährdet werden.

§ 14. (1) Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht unter 5·5 t müssen mit Luftreifen versehen sein. Bei Kraftwagen mit einem höheren Gesamtgewicht ist die Verwendung elastischer Reifen anderer Art zulässig, wenn diese den an die Elastizität zu stellenden Anforderungen [Anlage 1, § 2, C, Abs. (2)] entsprechen und auf Grund einer Prüfung [§ 31, Abs. (4)] genehmigt sind; solche (hochelastische) Reifen dürfen aber nur insolange verwendet werden, als die Höhe des elastischen Teiles über der Grundfelge an keiner Stelle des Umfanges geringer ist als 6 cm. Die Lauffläche der Bereifungen darf keine die Fahrbahn schädigenden Unebenheiten aufweisen.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. (1) können zugestanden werden, doch ist die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr, die den im Abs. (1) festgesetzten Bereifungsvorschriften nicht entsprechen oder die nicht auf Rädern laufen [§ 2, Abs. (1), lit. c], an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.

(3) Die Verwendung von Gleitschutzvorrichtungen oder Schneeketten ist zulässig, wenn die Fahrbahn durch Eis und Schnee geschützt ist. Schneeketten, deren Glieder aus starrem Material bestehen und keine elastischen Überzüge besitzen, und andere Gleitschutzvorrichtungen dürfen keinerlei scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen, Vorsprünge oder besonders griffige Wulste in den mit der Straßendecke in Berührung kommenden Teilen aufweisen. Die Ketten müssen in diesen Teilen durchgehends Glieder mit gleichen Abmessungen haben. Diese Glieder dürfen nicht länger als 55 mm und nicht höher als 30 mm sein. Die Ketten müssen an den Rädern derart befestigt werden, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn vermieden wird.

§ 15. Auf Krafträdern darf außer dem Führersitz nur noch e i n Sitz, und zwar hinter dem

Führer, angebracht sein; dieser muß mit einer sicheren Anhaltevorrichtung sowie mit Fußrasten versehen sein. Im Beiwagen dürfen höchstens zwei, und zwar hintereinander angebrachte Sitze vorhanden sein.

D. Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 16. (1) An jedem Kraftfahrzeug muß mindestens eine Vorrichtung zur Abgabe von Schallzeichen (Hupe, Horn) vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können. Diese Vorrichtung muß eintönig sein, einen gut vernehmbaren, wohltönenden und von Nebengeräuschen freien Klang haben. Sie muß außerdem den besonderen Vorschriften der Anlage 1, § 2, lit. C, Abs. (3), entsprechen und im Sinne des § 31 dieser Verordnung genehmigt sein.

(2) Die Warnvorrichtungen von Kraftfahrzeugen der Postverwaltung im Überlandverkehr, dann von Oberleitungsomnibussen und von Kraftfahrzeugen, die von öffentlichen (freiwilligen oder Berufs-) Feuerwehren oder im öffentlichen Sicherheits-, Hilfs- oder im Rettungsdienst verwendet werden, können mehrtönig sein (Aufeinanderfolge verschiedener hoher Töne oder harmonischer Akkord), müssen aber sonst den Bestimmungen des Abs. (1) entsprechen. Die Verwendung derartiger Warnvorrichtungen an Kraftfahrzeugen des öffentlichen Hilfs- und des Rettungsdienstes bedarf der behördlichen Bewilligung.

§ 17. (1) Kraftwagen müssen mit verläßlich wirkenden, auch bei Dunkelheit sichtbaren Anzeigevorrichtungen zur Ersichtlichmachung beabsichtigter Fahrtrichtungsänderungen und Geschwindigkeitsverminderungen ausgestattet sein. Bei dreirädrigen Kraftwagen nach § 2, Abs. (1), lit. a, und bei mehrspurigen Krafträdern nach § 2, Abs. (1), lit. b, ist das Vorhandensein solcher Anzeigevorrichtungen nur dann erforderlich, wenn infolge der Anordnung des Führersitzes dem Führer die ordnungsmäßige Abgabe der im § 93, Abs. (1), vorgesehenen Zeichen erschwert ist.

(2) Anzeigevorrichtungen zur Ersichtlichmachung beabsichtigter Fahrtrichtungsänderungen (Fahrtrichtungsanzeiger) müssen so beschaffen sein, daß das Zeichen im eingeschalteten Zustand in Form eines Armes an der Seite des Fahrzeuges, nach der abgebogen werden soll, erscheint, von vorne und hinten sichtbar und für den Führer unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar ist. Das Zeichen muß im eingeschalteten Zustand bei Tag und Nacht gelbrot leuchten und in einem der Fahrzeuggröße entsprechenden Ausmaß, jedoch mindestens 100 mm über die seitliche Begrenzungslinie des Fahrzeuges (größte Aufbaubreite) hervorstehen; im nichteingeschalteten Zustand muß es unsichtbar sein. Für Anzeigevorrichtungen zur Ersichtlichmachung von Geschwindigkeitsverminderungen (Stoplicht) ist ein gelbrotes Leuchtzeichen zu verwenden. Diese Anzeigevorrichtung muß an der Rückseite des Fahrzeuges nicht höher als 1·5 m über der Fahrbahn derart angebracht sein, daß das Erscheinen des Leuchtzeichens von einem nachfahrenden Fahrzeug aus leicht und deutlich wahrgenommen werden kann.

§ 18. (1) Für Windschutzscheiben und Außenfenster in der Richtung nach vorne darf bei Kraftfahrzeugen kein anderes als Sicherheitsglas verwendet werden. Dies gilt nicht für Lastkraftwagen [§ 2, Abs. (2), lit. b] mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3·5 t, sofern sie ausschließlich zur Beförderung von Waren oder Gütern bestimmt sind. Unter Sicherheitsglas wird Glas verstanden, das derart hergestellt ist, daß im Falle eines Bruches keine Bruchstücke entstehen können, die zu ernstlichen Verletzungen Anlaß geben.

(2) Windschutzscheiben und Außenfenster in der Richtung nach vorne müssen in dem vor dem Führersitz befindlichen Teile mit einem Scheibenwischer versehen sein.

(3) Kraftwagen müssen mit einem Spiegel versehen sein, der so angebracht sein muß, daß dem Führer jederzeit die Beobachtung der rückwärtigen Fahrbahn insbesondere an der Überholseite, ermöglicht ist.

§ 19. (1) Jeder Kraftwagen muß mit zwei gleich stark leuchtenden Scheinwerfern versehen sein, die bei Dunkelheit eine wirksame Beleuchtung der Straße nach vorne auf eine hinreichende Entfernung ermöglichen. Wenn der Kraftwagen eine Geschwindigkeit von mehr als 30 km in der Stunde entwickeln kann, muß die Straße auf mindestens 100 m, sonst auf mindestens 25 m ausreichend beleuchtet werden können. Die Beleuchtung ist ausreichend, wenn auf die angegebenen Entfernungen jedes Fahrthindernis auf der Straße vom Fahrzeug aus wahrgenommen werden kann. Die Scheinwerfer müssen in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Die Unterkante des Scheinwerferspiegels darf höchstens 1 m über der Fahrbahn liegen. Wenn die Spiegelaußenkanten der Scheinwerfer bei Kraftwagen mehr als 40 cm von dem äußersten Fahrzeugrand entfernt sind, müssen überdies zur Kenntlichmachung der Fahrzeugbreite an der Vorderseite des Kraftwagens zwei nicht blendende, gleich stark leuchtende Lampen (Begrenzungslampen) in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angebracht sein.

(2) Bei Krafträdern genügt ein Scheinwerfer von der im Abs. (1) angegebenen Lichtstärke vorne in der Radmitte. Bei Krafträdern mit Beiwagen muß außerdem auf der äußersten Seite des Beiwagens eine Begrenzungslampe angebracht sein. Symmetrisch gebaute mehrspurige Kraft-

räder, Zugmaschinen nach § 107 und Elektrokarren nach § 109, Abs. (2), sind entweder wie Kraftwagen nach den Bestimmungen des Abs. (1) zu beleuchten oder mit einem Scheinwerfer von der in diesem Absatze angegebenen Lichtstärke in der Fahrzeugmitte und mit zwei Begrenzungslampen auszustatten. Für diese Lampen gelten die Bestimmungen des Abs. (1).

(3) Scheinwerfer müssen derart eingerichtet sein, daß sie die Ausschaltung der Blendwirkung ermöglichen, wobei die Einrichtung so getroffen sein muß, daß stets beide Scheinwerfer gleichzeitig abgeblendet werden. Im abgeblendeten Zustand müssen die Scheinwerfer die Straße noch auf eine Entfernung von 25 m ausreichend beleuchten.

(4) Für die Scheinwerfer und Begrenzungslampen darf nur weißes oder gelbliches Licht verwendet werden. In elektrischen Scheinwerfern dürfen die Glühlampen höchstens 35 Watt bei der auf der Lampe angegebenen Betriebsspannung aufnehmen. Die Lichtstärke der Begrenzungslampen muß geringer sein als die der Scheinwerfer.

(5) Jedes Kraftfahrzeug muß an der Rückseite eine Vorrichtung zur Beleuchtung der Kennzeichentafel haben, die das Licht nur auf die Kenn- und Unterscheidungszeichen wirft und die Buchstaben und Ziffern gleichmäßig und so wirksam beleuchtet, daß diese bei Dunkelheit auf eine Entfernung von mindestens 20 m deutlich lesbar sind. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen (Unterscheidungszeichen) von keiner Seite verdeckt. Wenn sie vom Sitz des Führers oder vom Inneren des Fahrzeuges aus abstellbar ist, muß gleichzeitig die gesamte übrige Beleuchtung des Fahrzeuges erlöschen; zur Kennzeichenbeleuchtung darf nur weißes Licht verwendet werden.

(6) Jedes mehrspurige Kraftfahrzeug muß an der Rückseite zwei rote, gleich starke Decklichter haben, die in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte, mindestens 50 cm und höchstens 120 cm über der Fahrbahn anzubringen sind; ihr Abstand vom äußeren Rand des Fahrzeuges darf nicht mehr als 40 cm betragen. An einspurigen Fahrzeugen genügt e i n Decklicht. Für die Decklichter und die Beleuchtung der Kennzeichentafeln darf dieselbe Lichtquelle verwendet werden. Außer dem Decklicht muß jedes Kraftfahrzeug auf dem linken Teil seiner Rückseite eine rote Blendlinse (Rückstrahler) führen, die höchstens 40 cm vom äußeren Rand des Fahrzeuges entfernt und höchstens 50 cm über der Fahrbahn anzubringen ist. Die Blendlinse muß eine wirksame Fläche von 20 cm² haben und muß auf eine Entfernung von 150 m im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar werden.

(7) Andere als die in den Abs. (1) bis (6) genannten Beleuchtungsvorrichtungen (ausgenommen die Beleuchtung des Wageninneren sowie Nebellichter, Suchscheinwerfer, Rückfahrtscheinwerfer und ähnliche nur bei besonderen Anlässen zu betätigende zusätzliche Beleuchtungsvorrichtungen) und andere Lichtfarben dürfen nur mit behördlicher Bewilligung verwendet werden.

§ 20. An jedem Kraftfahrzeug ist an einer leicht zugänglichen Stelle leicht wahrnehmbar ein Schild mit folgenden Angaben fest anzubringen: Name und Betriebsstätte des Erzeugers des Fahrgestelles, Erzeugungszahl des Motors und des Fahrgestelles, Eigengewicht des Fahrzeuges und Gesamtgewicht des Fahrzeuges [§ 3, Abs. (1)]; bei Fahrzeugen über 5 t Gesamtgewicht auch die Achsdrücke im vollbelasteten Zustand und bei nicht mit Luftreifen versehenen Kraftfahrzeugen der Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite im vollbelasteten Zustand, bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf der Felge. Die Motornummer ist außerdem am Kurbelgehäuse (Oberteil) an leicht sichtbarer Stelle unter Voransetzung der Buchstaben „M. Nr." einzuschlagen. Bei Lastkraftwagen ist überdies das Gesamtgewicht und die Nutzlast [§ 3, Abs. (1)] beiderseits außen in der Nähe des Führersitzes deutlich und unverwischbar anzuschreiben.

II. Abschnitt.

Anhänger.

A. Einteilung der Anhänger.

§ 21. Die Anhänger werden eingeteilt in:

a) Anhängewagen, das sind Anhänger mit mehr als einer Achse;

b) Anhängekarren, das sind Anhänger mit einer Achse.

B. Gewichte und Abmessungen der Anhänger.

§ 22. (1) Das zulässige Gesamtgewicht [§ 3, Abs. (1)] eines Anhängers beträgt:

für Anhängewagen 8 t,
für Anhängekarren 5 t.

(2) Der zulässige Achsdruck im beladenen Zustand beträgt 5 t.

(3) Die Länge eines Anhängers darf keinesfalls 7 m überschreiten.

(4) Die Höhe eines Anhängers darf 3·50 m nicht überschreiten; seine Höchstbreite beträgt 2·35 m. Für das Verhältnis von Höhe und Breite der Anhänger zu den Maßen der zugehörigen Zugwagen oder Zugmaschinen gilt § 102, Abs. (2).

(5) Die Zulassung von Anhängern zum Verkehr, die breiter als 2·20 sind, ist an die im § 34, Abs. (2), festgesetzten besonderen Bedingungen geknüpft.

C. Einrichtung und Ausrüstung der Anhänger.

§ 23. (1) Anhängewagen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie müssen verkehrssicher gebaut sein;

b) jeder Anhängewagen muß mit einer betriebssicheren und feststellbaren Bremse versehen sein. Die Bremse muß entweder unmittelbar vom Führersitz des Kraftwagens oder von dem am Anhängewagen angeordneten Bremsersitz aus zu bedienen sein. Im ersten Fall muß die Anhängerbremse entweder mit einer der Bedienungsvorrichtungen der Zugwagenbremse gemeinsam oder mit einer besonderen Bedienungsvorrichtung zu betätigen sein, die jedoch so angeordnet sein muß, daß sie ausschließlich von einem neben dem Führer mitfahrenden Bremser betätigt werden kann. Wird die Anhängerbremse vom Führersitz aus bedient, so muß für eine automatisch wirkende Bremsung des Anhängewagens bei dessen unbeabsichtigtem Losreißen vorgesorgt sein;

c) zwischen Kraftwagen und Anhängewagen sowie zwischen je zwei Anhängewagen muß außer einer verläßlichen Hauptkupplung noch eine Sicherheitskupplung vorhanden sein. Die Verbindung der Anhängewagen mit dem Kraftwagen muß so ausgebildet sein, daß die Räder der Anhängewagen auch in Straßenkrümmungen möglichst den Radspuren des Kraftwagens folgen. Diese Vorschriften gelten, abgesehen von der Forderung einer verläßlichen Hauptkupplung, nicht für Anhängewagen, die selbständig gelenkt werden;

d) die Bestimmungen der §§ 13 und 14 über die Auftritte, Sitze und Bereifung gelten auch für Anhängewagen;

e) für die Beleuchtung gelten §§ 17, Abs. (2), (Stoplicht), und 19, Abs. (5) bis (7), (Kennzeichenbeleuchtung, Decklichter, Blendlinsen);

f) auf jedem Anhängewagen muß ein von außen sichtbares Schild fest angebracht sein, aus dem das Eigengewicht, das Gesamtgewicht sowie bei Verwendung hochelastischer Reifen der Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite im vollbelasteten Zustand ersichtlich ist. Außerdem ist beiderseits das Gesamtgewicht und die Nutzlast außen deutlich und unverwischbar anzuschreiben.

(2) Anhängekarren unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Anhängewagen mit der Ausnahme, daß schon bei einem Gesamtgewicht von 2·75 t hochelastische Reifen zulässig sind. An Anhängekarren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2 t müssen beiderseits der Achse Stützen angebracht sein, die das Umkippen des Karrens verhindern. Für Anhängekarren mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2 t gelten von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes nur jene über den verkehrssicheren Bau, die Haupt- und Sicherheitskupplung, die Bereifung, die Decklichter, die Blendlinse, das Stoplicht, die Beleuchtung der Kennzeichentafel und über das Schild.

(3) Anhängeschlitten dürfen ein Gesamtgewicht von 1 t nicht überschreiten; im übrigen gelten für ihre Einrichtung und Ausrüstung sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Anhängekarren mit dem gleichen Gesamtgewicht.

D. Ausnahms- und Verkehrsbestimmungen.

§ 24. (1) Für Anhänger, die für besondere Verwendungszwecke eingerichtet sind, kann der Landeshauptmann für einen bestimmten Verwendungsbereich des Anhängers Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 22 und 23 [Abs. (1), lit. b bis f] zulassen.

(2) Die Bestimmungen über das Mitführen von Anhängern an Kraftfahrzeugen enthalten die §§ 102 und 103.

III. Abschnitt.

Genehmigung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) und von einzelnen Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

A. Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (Fahrgestellen).

§ 25. (1) Kraftfahrzeuge (Anhänger) oder Fahrgestelle von Kraftfahrzeugen (Anhängern) werden entweder einzeln oder als einer bestimmten Type zugehörig genehmigt.

(2) Um die Genehmigung einer Type können nur Unternehmungen, zu deren Geschäftsbetrieb die Erzeugung von Kraftfahrzeugen (Fahrgestellen) oder von Anhängern gehört, sowie Generalvertreter ausländischer Erzeugungsfirmen ansuchen. Das Ansuchen ist von inländischen Unternehmungen beim Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, von Generalvertretern ausländischer Firmen, beziehungsweise, wenn eine Generalvertretung nicht besteht, von dem bestellten Hauptvertreter des betreffenden Landes beim örtlich zuständigen Landeshauptmann einzubringen.

§ 26. (1) In dem Ansuchen um Genehmigung einer Type von Kraftfahrzeugen (Fahrgestellen) ist anzugeben:

a) Name und Wohnort des Erzeugers des Kraftfahrzeuges (Fahrgestelles) und bei Kraftfahrzeugen (Fahrgestellen) ausländischer Herkunft auch des Händlers;

b) die Art des Kraftfahrzeuges (§ 2) und seine firmenmäßige Typenbezeichnung mit Zusatzangaben, wie Zugmaschine, Elektrokarren, Krankenfahrstuhl u. dgl. Bei Ansuchen um Genehmigung einer Type von Fahrgestellen ist die Art des Kraftfahrzeuges, für das das Fahrgestell bestimmt ist, anzugeben;

c) die Erzeugungsnummer des Motors und des Fahrgestelles sowie das Jahr der Erzeugung;

d) das Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges (Fahrgestelles) und dessen zulässige Belastung, das ist bei Fahrgestellen mit Aufbauten die Nutzlast, bei Fahrgestellen ohne Aufbau die Tragfähigkeit [§ 3, Abs. (1)]; ferner das Gesamtgewicht [§ 3, Abs. (1)]; sämtliche Angaben in Kilogramm;

e) die Ausgestaltung des Fahrgestelles und gegebenenfalls auch des Aufbaues durch eine mit Maßen versehene Zeichnung im Maßstab 1 zu 10, in der auch die Übersetzungsverhältnisse der verschiedenen Geschwindigkeitsstufen, der Triebachse und der Bremsvorrichtungen angegeben sein müssen; betrifft das Ansuchen ein mit Aufbau versehenes Fahrgestell, dann ist die Art des Aufbaues (Personenwagen, Kraftstellwagen, Lastkraftwagen [Müll-, Spreng-, Tank-, Kippwagen], Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen [Wechsel- oder Kombinationskarosserie], Arbeitsmaschinen u. dgl.) anzugeben, bei zur Personenbeförderung bestimmten Aufbauten außerdem die Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Führers sowie die Art und Typenbezeichnung der allenfalls vorhandenen Heizvorrichtung und der Name des Erzeugers; sollen mit einem Fahrgestell gleichzeitig mehrere Typen von Aufbauten genehmigt werden, so sind die vorstehenden Angaben für jeden Aufbau zu machen;

f) die Kraftquelle (zum Beispiel Verbrennungskraftmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor), bei Verbrennungskraftmaschinen die Arbeitsweise (Viertakt oder Zweitakt), die Anzahl der Zylinder, deren Hub, Bohrung und der Gesamthubraum in Litern, die größte Nutzleistung des Motors in Pferdestärken und die zugehörige minutliche Drehzahl sowie die Art der Schalldämpfervorrichtung (Erzeuger, Type, Größe); die Einrichtung der Schalldämpfervorrichtung muß aus einer anzuschließenden Schnittzeichnung im Maßstabe 1 : 5 zu erkennen sein;

g) Bauart, Größe und Anordnung des Dampferzeugers, Kraftgaserzeugers, Kraftgasspeichers; bei Dampferzeugern und Kraftgasspeichern außerdem der zulässige Betriebsdruck in Atmosphärenüberdruck;

h) die Art der Kraftübertragung (zum Beispiel Kette, Kardan, elektrisch, hydraulisch);

i) die Zahl und Art der Bremsvorrichtungen;

k) die Art und die Ausmaße der Bereifung;

l) bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5 t übersteigt, die Achsdrücke im vollbelasteten Zustand und bei nicht mit Luftreifen versehenen Fahrgestellen die Felgendrücke auf 1 cm Felgenbreite im vollbelasteten Zustand, bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf der Felge. Bei Ansuchen um Genehmigung von Fahrgestellen sind diese Angaben zu machen, wenn das Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges, für das das Fahrgestell bestimmt ist, 5 t übersteigt;

m) der Radstand, der Durchmesser des kleinsten fahrbaren Kreises [§ 6, Abs. (1), lit. a] und bei mehrspurigen Fahrzeugen die Spurweiten;

n) wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten;

o) ob das Kraftfahrzeug (Fahrgestell) allen sonstigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingerichtet und ausgerüstet ist.

(2) Das Ansuchen um Genehmigung einer Type von Anhängern hat die im Abs. (1) angeführten Angaben mit Ausnahme der auf den Motor und die Kraftübertragung bezüglichen zu enthalten.

§ 27. (1) Der Entscheidung über das Ansuchen um Typengenehmigung hat eine Prüfung eines nach der Type hergestellten Fahrzeuges (Fahrgestelles) voranzugehen. Diese Prüfung erfolgt unbeschadet der für den besonderen Verwendungszweck des Fahrzeuges bestehenden besonderen Vorschriften [§ 1, Abs. (3)]. Mit der Vornahme der Prüfung betraut der Landeshauptmann eine von ihm zu bestellende Kommission oder eine behördliche autorisierte Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge. Für die Bestellung der Kommission und für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

(2) Von der Entscheidung des Landeshauptmannes ist der Einschreiter durch Bescheid zu verständigen, dem eine technische Beschreibung der Fahrzeugtype, die die im § 26 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat, beizuschließen ist. Die Genehmigung gilt für das ganze Bundesgebiet.

(3) Von der rechtskräftigen Nichtgenehmigung einer Type sind alle Landeshauptmänner und die Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien unter Hinweis auf die hiefür maßgebend gewesenen Gründe zu verständigen.

§ 28. (1) Im Falle der Genehmigung einer Type ist der Einschreiter berechtigt und verpflichtet, für jedes der von ihm erzeugten oder im Handel

gebrachten Fahrzeuge (Fahrgestelle) der genehmigten Type eine Bescheinigung nach Anlage 2 darüber auszustellen, daß das betreffende Fahrzeug (Fahrgestell), das durch die Fahrgestellnummer und bei Kraftfahrzeugen auch durch die Motornummer zu kennzeichnen ist, der genehmigten Type entspricht (Typenschein).

(2) Der Typenschein hat alle die Type kennzeichnenden Angaben des Genehmigungsbescheides zu enthalten. Werden mit einem Fahrgestell gleichzeitig zwei oder mehrere im Sinne des § 26, Abs. (1), lit. e, genehmigte Aufbauten abgegeben, so sind die die Aufbauten betreffenden Angaben für alle abgegebenen Aufbauten zu machen. Über die Ausstellung von Typenscheinen sind Verzeichnisse zu führen, die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Doppel von Typenscheinen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde bei der das Fahrzeug zuletzt in Vormerkung stand, ausgestellt werden. Das Doppel hat auch alle aus dem behördlichen Vormerk (§ 46) ersichtlichen Änderungen seit Ausstellung der Urschrift des Typenscheines und den Tag der Ausstellung des letzteren zu enthalten. Mißbrauch bei der Ausstellung der Typenscheine und Aufnahme unrichtiger (durch den Bescheid nicht gedeckter) Angaben in die Typenscheine hat, unbeschadet der Bestrafung nach § 120, die Entziehung der Berechtigung zur Ausstellung von Typenscheinen zur Folge.

(3) Beabsichtigte Änderungen an einer genehmigten Type, welche die in dem Bescheid über die erfolgte Genehmigung enthaltenen Angaben berühren, sind dem Landeshauptmann, der den Bescheid erlassen hat, anzuzeigen. Der Landeshauptmann entscheidet, ob diese Änderungen im Rahmen der bereits erfolgten Genehmigung berücksichtigt werden können oder ein Ansuchen um Genehmigung einer neuen Type darstellen.

(4) Änderungen an einzelnen Fahrzeugen einer genehmigten Type, welche die im Typenschein enthaltenen Angaben berühren, sind vor Wiederverwendung des Fahrzeuges dem Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug zur Zeit der Änderung befindet, anzuzeigen. Dieser entscheidet, gegebenenfalls nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, der den Bescheid über die erfolgte Genehmigung der Type erlassen hat, ob diese Änderungen im Rahmen der Typengenehmigung zur Kenntnis genommen werden können; in diesem Falle hat er den Typenschein entsprechend zu berichtigen. Falls die Änderungen nicht im Rahmen der Typengenehmigung zur Kenntnis genommen werden können, bedürfen die geänderten Fahrzeuge der Einzelgenehmigung nach § 29.

§ 29. (1) Das Ansuchen um Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges (Anhängers) oder Fahrgestelles ist bei einem Landeshauptmann einzubringen und hat die im § 26 angeführten Angaben zu enthalten, doch ist statt der dort unter lit. e angeführten Zeichnung die Beibringung von zwei gleichen mit den Hauptmaßen versehenen Lichtbildern des Kraftfahrzeuges (Anhängers) zulässig. Die Genehmigung eines Kraftfahrzeuges, das einer bereits genehmigten Type angehört, ist außer dem im § 28, Abs. (4), angeführten Falle nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erlangung eines Typenscheindoppels nicht möglich ist.

(2) Der Entscheidung des Landeshauptmannes über das Ansuchen hat eine Prüfung voranzugehen, für deren Durchführung die Bestimmungen des § 27, Abs. (1), gelten. Von der Entscheidung ist der Einschreiter mit Bescheid zu verständigen, dem eine technische Beschreibung des Fahrzeuges beizuschließen ist, die die im Abs. (1) angeführten Angaben zu enthalten hat. Die Genehmigung gilt für das ganze Bundesgebiet.

(3) Auf beabsichtigte Änderungen an einem genehmigten Fahrzeug finden § 28, Abs. (4), sinngemäße Anwendung.

(4) Von der rechtskräftigen Nichtgenehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges (Anhängers) oder Fahrgestelles sind alle Landeshauptmänner und die Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien, unter Hinweis auf die hiefür maßgebend gewesenen Gründe zu verständigen.

§ 30. Der Landeshauptmann kann mit Zustimmung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau zwecks Erprobung auch Fahrzeuge, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, widerruflich genehmigen. Die Widerruflichkeit der Genehmigung und die Abweichung von den bestehenden Vorschriften sind im Genehmigungsbescheid besonders vorzumerken.

B. Genehmigung von Typen einzelner Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

§ 31. (1) Auf Ansuchen um Genehmigung einer Type von Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen (Anhängern) finden die Bestimmungen des § 25, Abs. (2), sinngemäße Anwendung. In dem Gesuch ist anzugeben:

a) Name und Wohnort des Erzeugers und bei Erzeugnissen ausländischer Herkunft auch des inländischen Vertreters;

b) die Ausgestaltung der betreffenden Einrichtung oder des Ausrüstungsgegenstandes durch eine Beschreibung und eine mit Maßen versehene Zeichnung und erforderlichenfalls durch ein Modell.

(2) Soll die Type eines Aufbaues genehmigt werden, so ist auch anzugeben:

a) Gewicht des Aufbaues;
b) Art des Aufbaues (Personenwagen, Kraftstellwagen, Lastkraftwagen [Müll-, Spreng-, Tank-, Kippwagen], Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen [Wechsel- oder Kombinationskarosserie], Arbeitsmaschinen u. dgl.); bei zur Personenbeförderung bestimmten Aufbauten ist außerdem die Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Führers anzugeben;
c) Art und Typenbezeichnung der allenfalls vorhandenen Heizvorrichtung und Name des Erzeugers;
d) wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten;
e) ob der Aufbau allen sonstigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingerichtet und ausgerüstet ist.

(3) Für ein Ansuchen um Genehmigung einer Type von Reifen gilt insbesondere:

Das Ansuchen hat außer der im Abs. (1) unter lit. a erwähnten Angabe zu enthalten:

a) die firmenmäßige Typenbezeichnung des Reifens;
b) die Angabe des äußeren Durchmessers in Zentimetern und das Eigengewicht des Reifens in Kilogramm;
c) eine Zeichnung des Profils des Reifens in natürlicher Größe in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Hauptmaße.

(4) Der Entscheidung über das Ansuchen hat eine Prüfung voranzugehen, für die die Bestimmungen des § 27, Abs. (1), gelten.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung entscheidet der Landeshauptmann über die Genehmigung und hat hievon den Einschreiter mit Bescheid, der die in den Abs. (1) bis (3) vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat, zu verständigen. Wird mit diesem Bescheid die Type des Erzeugnisses genehmigt, so ist der Einschreiter berechtigt und verpflichtet, alle nach dieser Type hergestellten Einzelgegenstände durch Ersichtlichmachung von Tag und Zahl des Genehmigungsbescheides zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung ist bei Aufbauten nicht erforderlich. Die Genehmigung gilt für das ganze Bundesgebiet. Mißbrauch hat, unbeschadet der Bestrafung nach § 120, die Entziehung der Berechtigung zur Folge.

(6) Auf beabsichtigte Änderungen an einer genehmigten Type von Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen findet § 28, Abs. (3), sinngemäße Anwendung. Die eigenmächtige Änderung genehmigter Einrichtungen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

(7) Von der rechtskräftigen Nichtgenehmigung einer Type von Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen sind alle Landeshauptmänner und die Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien unter Hinweis auf die hiefür maßgebend gewesenen Gründe zu verständigen.

IV. Abschnitt.

Zulassung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) zum Verkehr.

§ 32. (1) Ein im Sinne der Bestimmungen des III. Abschnittes typenmäßig oder einzeln genehmigtes Kraftfahrzeug (Anhänger) bedarf vor seiner erstmaligen, beziehungsweise im Falle des Erlöschens der Zulassung zum Verkehr gemäß § 35 vor seiner neuerlichen Verwendung auf Straßen, abgesehen von den im § 43 vorgesehenen Fällen, der Zulassung zum Verkehr durch jene Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich es seinen dauernden Standort haben soll.

(2) Dem schriftlich einzubringenden Ansuchen ist beizufügen:

a) der Nachweis der Nämlichkeit des Besitzers und des rechtmäßigen Besitzes des Fahrzeuges;
b) der Typenschein [§ 28, Abs. (1)] oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung des Kraftfahrzeuges [§ 29, Abs. (2)];
c) die Angabe über den Verwendungszweck des Fahrzeuges (gemäß Anlage 6 [Zählblatt], Erläuterungen zur Frage 5); bei Verwendung für fuhrgewerbliche Zwecke bedürfen die Angaben des Besitzers einer Bestätigung der zuständigen fachlichen Standesorganisation;
d) die Bestätigung einer zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt über den aufrechten Bestand einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sofern es sich nicht um ein Kraftfahrzeug handelt, das nach § 3 des Kraftfahrgesetzes oder nach den Bestimmungen des XIV. Abschnittes dieser Verordnung von der Haftpflichtversicherung befreit ist;
e) bei der erstmaligen Zulassung eines Kraftfahrzeuges ausländischer Herkunft der vorgeschriebene Ausweis über die ordnungsmäßige Zollabfertigung (Verzollung oder Zollfreischreibung als Übersiedlungs-, Heirats-, Erbschaftsgut usw.).

§ 33. (1) Betrifft der Typenschein oder der Bescheid über die Einzelgenehmigung nur das Fahrgestell und nicht auch den Aufbau des Fahrzeuges, so ist ihm ein vom Erzeuger (Händler) des Aufbaues beizubringendes Beiblatt anzuschließen, das ein Lichtbild des betriebsfertigen Fahrzeuges und folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Name und Wohnort des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung des Typenscheines, beziehungsweise Name und Wohnort des Erzeugers des Fahrgestelles sowie Tag und

Zahl des Bescheides über die Einzelgenehmigung, ferner Erzeugungsnummer des Motors und des Fahrgestelles, allenfalls firmenmäßige Typenbezeichnung;

b) Name und Wohnort des Erzeugers des Aufbaues;

c) Gewicht des Aufbaues und Nutzlast in Kilogramm;

d) Art des Aufbaues (Personenwagen, Kraftstellwagen, Lastkraftwagen [Müll-, Spreng-, Tank-, Kippwagen], Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen [Wechsel- oder Kombinationskarosserie], Arbeitsmaschinen u. dgl.); bei zur Personenbeförderung bestimmten Aufbauten ist außerdem die Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Führers anzugeben;

e) Art und Typenbezeichnung der allenfalls vorhandenen Heizvorrichtung und Name des Erzeugers;

f) wesentliche Abweichungen von den üblichen Bauarten;

g) ob der Aufbau allen sonstigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingerichtet und ausgerüstet ist;

h) Ausstellungsmerkmale des Genehmigungsbescheides, falls der Aufbau typenmäßig genehmigt ist; in diesem Falle sind die unter lit. b bis g bezeichneten Angaben übereinstimmend mit jenen des Genehmigungsbescheides anzuführen. Ist die allenfalls vorhandene Heizvorrichtung in der Typengenehmigung nicht enthalten, so ist dies besonders anzugeben;

i) Länge, Breite und Höhe des betriebsfertigen Fahrzeuges.

(2) Bei Verwendung mehrerer Aufbauten sind vorstehende Angaben für jeden Aufbau auf einem gesonderten Beiblatt zu machen.

§ 34. (1) Ergeben sich auf Grund der nach den §§ 32 und 33 vorzunehmenden Feststellungen keine Bedenken, so ist das Fahrzeug zum Verkehr zuzulassen. Die Zulassung gilt vorbehaltlich allfälliger Verkehrsbeschränkungen auf Grund der Straßenpolizeivorschriften für das ganze Bundesgebiet.

(2) Die im § 3, Abs. (5), bezeichneten Kraftfahrzeuge, ferner Kraftfahrzeuge (Anhänger), die den Vorschriften des § 14 hinsichtlich der Bereifung nicht entsprechen oder die nicht auf Rädern laufen [§ 2, Abs. (1), lit. c], sowie die nach den Bestimmungen des § 30 widerruflich genehmigten Fahrzeuge sind nur unter der Bedingung zum Verkehr zuzulassen, daß ihre Verwendung von der nach den Straßenpolizeivorschriften zuständigen Behörde auf Antrag des Fahrzeugbesitzers bewilligt wurde. Eine solche Zulassung erstreckt sich nur auf den örtlichen Bereich dieser Behörde. Soll sich die Zulassung zum Verkehr auf mehrere Bundesländer erstrecken, so ist die Bewilligung der nach den Straßenpolizeivorschriften zuständigen Behörden aller dieser Bundesländer nachzuweisen. Die Zulassung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) mit größeren als den im § 4, Abs. (3), bzw. § 22, Abs. (5), angegebenen Maßen erstreckt sich nur auf Straßen, die für solche Fahrzeuge gemäß den Straßenpolizeivorschriften offen sind; dies gilt auch für Kraftwagenzüge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 18.8 t und einer Gesamtlänge von mehr als 15 m. Die Behörde hat im Zulassungsschein einen entsprechenden Vermerk beizufügen. Die Zulassung von Anhängeschlitten [§ 23, Abs. (3)] kann auf bestimmte Straßenstrecken beschränkt werden.

(3) Die Behörde weist dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu (V. Abschnitt), merkt dieses und den Namen des Fahrzeugbesitzers im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges sowie in dem allenfalls nach § 33 ausgefertigten Beiblatt vor und übergibt dem Einschreiter eine schriftliche Bescheinigung über die Zulassung des Fahrzeuges (Zulassungsschein, Anlage 3) sowie gegen Empfangsbestätigung und Ersatz der Gestehungskosten die mit dem Dienststempel versehenen Kennzeichentafeln. Allfällige Beschränkungen der Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr sowie vom Landeshauptmann nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnungen allenfalls zugestandene Ausnahmen sind im Zulassungsschein vorzumerken.

(4) Hat die Behörde Bedenken, ob das zum Verkehr zuzulassende Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, so kann sie die Vorführung des Fahrzeuges und dessen Überprüfung durch den technischen Amtssachverständigen oder, wenn sie über einen eigenen technischen Amtssachverständigen nicht verfügt, durch den Amtssachverständigen, den der Landeshauptmann bestimmt, veranlassen.

(5) Für Kraftfahrzeuge der Post, des Kraftwagenbetriebes der Österreichischen Bundes-(Staatseisen)bahnen und für militärische Kraftfahrzeuge gilt als dauernder Standort Wien.

(6) Die Zulassung militärischer Kraftfahrzeuge zum Verkehr erfolgt auf Grund der der Bundespolizeidirektion Wien von der Militärbehörde übermittelten Verzeichnisse über die Verteilung der ihr zugewiesenen Kennzeichen.

§ 35. (1) Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr gilt so lange, als das Fahrzeug nicht dauernd abgemeldet ist (die Kennzeichentafeln nicht dauernd zurückgelegt sind) oder die Zulassung nicht zurückgenommen wurde. Wenn an dem Fahrzeug derartige Änderungen vorgenommen wurden, daß gemäß § 28, Abs. (4), oder § 29, Abs. (3), eine neuerliche Genehmigung des Fahrzeuges erforderlich ist, muß nach erfolgter Genehmigung auch um neuerliche Zulassung zum Verkehr angesucht werden.

(2) Die Behörde hat die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr zurückzunehmen, wenn die Überprüfung nach dem VIII. Abschnitt ergibt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr nicht gegeben sind, oder wenn ein Anlaß zur Zurücknahme nach den Bestimmungen des § 52, Abs. (3), oder des § 60 vorliegt. In diesen Fällen sind die Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein der Behörde zurückzustellen.

V. Abschnitt.

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Anhänger).

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 36. Jedes Kraftfahrzeug und jeder Anhänger, die im Inland ihren dauernden Standort haben, müssen bei Benützung von Straßen das ihnen von der Behörde gegen Entrichtung der Kosten zugewiesene Kennzeichen tragen. Lastkraftwagen und Anhänger zu solchen, ausgenommen die ständig für Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten und die militärischen, müssen außerdem mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Namen (Firma) und die Anschrift des Fahrzeugbesitzers, gegebenenfalls den Gegenstand seines Unternehmens oder Betriebes, sowie den dauernden Standort angibt.

B. Beschaffenheit der Kennzeichen und Anbringung der Kennzeichentafeln.

§ 37. (1) Die Kennzeichen für Kraftfahrzeuge (Anhänger) bestehen, soweit nicht in dem folgenden Unterabschnitt C (Besondere Arten der Kennzeichnung) etwas anderes bestimmt ist, aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer Ordnungszahl in arabischen Ziffern.

(2) Der Buchstabe bezeichnet das Land (den Polizeibereich), in dem die Kennzeichen ausgefolgt wurden, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das betreffende Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist. Die Verteilung der Buchstaben auf die einzelnen Länder, beziehungsweise Bundespolizeibereiche sowie die Ausstattung der Kennzeichentafeln ist aus Anlage 4 zu ersehen.

(3) Die Bundespolizeidirektionen in Wien, Graz und Linz geben Zahlenreihen von 1 angefangen fortlaufend aus, den übrigen Behörden werden Zahlenreihen vom Landeshauptmann zugewiesen.

(4) Dieselbe Zahlenreihe kann sowohl für Kraftwagen als auch für Krafträder (einschließlich der Kleinkrafträder) verwendet werden.

§ 38. (1) Die Kennzeichen sind, soweit nicht in dem folgenden Unterabschnitt C (Besondere Arten der Kennzeichnung) etwas anderes bestimmt ist, in weißer Schrift auf schwarzem Grund auszuführen.

(2) Jedes Kraftfahrzeug muß an der Vorder- und an der Rückseite die von der Behörde ausgegebenen Kennzeichentafeln tragen. Bei Anhängern genügt eine Kennzeichentafel an der Rückseite. Jedes Kraftfahrzeug sowie jeder Anhänger muß ein eigenes Kennzeichen haben. Auf Ansuchen kann aber für zwei Kraftwagen desselben Besitzers, von denen jeweils immer nur ein Wagen benützt wird, ein einziges Kennzeichen zugewiesen werden, das wechselweise an dem in Gebrauch stehenden Kraftwagen anzubringen ist. In einem solchen Fall ist nur ein Zulassungsschein auszufertigen, in dem aber beide Kraftwagen zu verzeichnen sind.

(3) Die Kennzeichentafeln sind mit dem Fahrzeug fest zu verbinden und so anzubringen, daß sie vollständig sichtbar und deutlich lesbar sind. Bei Kraftwagen und symmetrisch gebauten mehrspurigen Krafträdern müssen die Flächen beider Kennzeichentafeln, bei anderen Krafträdern und bei Anhängern jene der rückwärtigen Kennzeichentafeln zur Längsachse des Fahrzeuges senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei Krafträdern (ausgenommen symmetrisch gebaute mehrspurige Krafträder) ist vorne je eine Kennzeichentafel zu beiden Seiten in der Fahrtrichtung anzubringen.

(4) Der untere Rand der vorderen Kennzeichentafel muß wenigstens 20, jener der rückwärtigen wenigstens 35 cm von der Fahrbahn entfernt sein.

§ 39. Jede eigenmächtige Änderung an den Kennzeichentafeln sowie die Anbringung von Vorrichtungen, die es ermöglichen, das Kennzeichen ganz oder teilweise zu verdecken oder unleserlich zu machen, ist verboten. Ist die Kennzeichentafel durch den Gebrauch (Reinigung), oder durch eine sonstige Einwirkung unbrauchbar geworden, so hat der Fahrzeugbesitzer gegen Ersatz der Kosten um Erneuerung der Tafel anzusuchen.

C. Besondere Arten der Kennzeichnung.

§ 40. Die im § 7 des Kraftfahrgesetzes vorgesehene besondere Kennzeichnung der Kraftwagen des Bundespräsidenten erfolgt in der Weise, daß die Kennzeichentafeln dieser Wagen durch Tafeln, die das Bundeswappen aufweisen, überdeckt oder ersetzt werden.

§ 41. Für Kraftfahrzeuge (Anhänger) der Sicherheitsexekutive, der Österreichischen Bundes(Staatseisen)bahnen und der Postverwaltung werden die Kennzeichen mit dem für Wien geltenden Buchstaben von der Polizeidirektion Wien den in Betracht kommenden Dienststellen in entsprechenden Reihen zur Verfügung gestellt. Diese

Stellen haben der Polizeidirektion Wien mit Verzeichnis die Verteilung der Kennzeichen auf die einzelnen Fahrzeuge und die etwaigen Änderungen der Verteilung mitzuteilen.

§ 42. (1) Gewerbetreibenden und Anstalten, die sich mit der Herstellung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) befassen oder die mit solchen Handel treiben, kann auf Ansuchen zur Bezeichnung ihrer oder der ihnen übergebenen Fahrzeuge bei Probefahrten gegen Ersatz der Gestehungskosten eine Anzahl besonderer Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen, das sind Kennzeichen, die nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind) zugewiesen werden. Probefahrtkennzeichen werden erst nach Beibringung eines Nachweises über den aufrechten Bestand einer entsprechenden, auf das Probefahrtkennzeichen abzustellenden Haftpflichtversicherung (§ 58) ausgefolgt. Die Verwendung der Probefahrtkennzeichen in einem Zeitpunkte, in dem die Versicherung nicht mehr wirksam ist, ist verboten. Diesbezüglich gelten sinngemäß die Vorschriften des § 60.

(2) Als Probefahrten gelten Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder besonderen Leistungsfähigkeit von Kraftfahrzeugen (sportliche Veranstaltungen) oder von Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen, ferner Fahrten, die unternommen werden, um Kaufinteressenten Kraftfahrzeuge vorzuführen, sowie Fahrten zwecks Überführung eines Kraftfahrzeuges an einen anderen Ort, wenn diese Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes erfolgt, insbesondere Fahrten zur Überführung von einer Erzeugungsstätte an eine andere oder an eine Verkaufsstätte, vom Bahnhof zur Verkaufsstätte, von der Verkaufsstätte an den Wohnort des Käufers, bei Verkauf ins Ausland an den Grenzort u. dgl. Als Überführungsfahrten gelten auch Fahrten zum Zwecke des Abschleppens eines auf öffentlichen Wegen schadhaft gewordenen Kraftfahrzeuges. Eine Probefahrt liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kaufinteressenten gegen eine Vergütung für die Benützung — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten Barauslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird.

(3) Die im Abs. (1) angeführten Kennzeichen werden entweder für Kraftwagen und für Krafträder oder nur für die eine oder die andere Gattung von Kraftfahrzeugen ausgegeben. Sie sind in weißer Schrift auf blauem Grund ausgeführt. Über die Verwendung dieser Kennzeichen ist ein Ausweis zu führen, aus dem zu ersehen sein muß, an welchem Tag und an welchem Fahrzeug die Probefahrtkennzeichen verwendet wurden und wer das Fahrzeug jeweils geführt hat. Dieser Ausweis ist zwei Jahre aufzubewahren. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift und bei einem Mißbrauch dieser Kennzeichentafeln, insbesondere bei ihrer Abgabe an den Käufer eines Kraftfahrzeuges, wird die Ermächtigung zur Führung von Probefahrtkennzeichen, unbeschadet der Bestrafung nach § 120, entzogen.

(4) Probefahrten mit bereits zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen von Kunden, bei denen der Gewerbetreibende oder die Anstalt als Betriebsunternehmer im Sinne der Kraftfahrzeug-Haftpflichtvorschriften anzusehen ist, dürfen auf Straßen nur unternommen werden, wenn an dem Fahrzeug an Stelle der ihm zugewiesenen Kennzeichentafeln, die abzunehmen oder zu überdecken sind, ein Probefahrtkennzeichen angebracht ist.

§ 43. (1) Auf der Fahrt zur Prüfung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) sowie während der Fahrten im Zuge dieser Prüfung [§ 2, Abs. (1)], des Kraftfahrgesetzes, hat das Kraftfahrzeug, wenn es nicht mit einem der im § 42 bezeichneten Kennzeichen versehen ist, die ihm zu diesem Zweck von der Behörde gegen eine Sicherstellungsgebühr besonders zugewiesenen Kennzeichentafeln in weißer Schrift auf blauem Grunde (Überstellungskennzeichen) zu führen, die nach beendeter Prüfung der Behörde unverzüglich zurückzustellen sind. Die Behörde hat nach Zurückstellung der Kennzeichentafeln die Sicherstellungsgebühr abzüglich der Überweisungsgebühr an die vom Erleger anzugebende Anschrift zu übersenden. Die Gültigkeit solcher Kennzeichen erlischt nach Ablauf von spätestens acht Tagen vom Tage ihrer Ausfolgung.

(2) Sinngemäß nach Abs. (1) ist vorzugehen, wenn für ein Kraftfahrzeug (Anhänger) nur vorübergehend zu besonderen Zwecken, zum Beispiel zum Zwecke der Überstellung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, in dem es seinen dauernden Standort haben soll, behufs Vorführung zur Behörde, anläßlich eines Garagewechsels oder zum Zwecke der Ausfuhr in das Ausland ein Kennzeichen verabfolgt werden soll.

(3) Überstellungskennzeichen werden nur nach Beibringung eines Nachweises über den aufrechten Bestand einer entsprechenden, auf das Überstellungskennzeichen abzustellenden Haftpflichtversicherung (§ 58) ausgefolgt.

(4) Die im § 42 und in den vorstehenden Abs. (1) und (2) erwähnten Kennzeichen müssen im übrigen den Bestimmungen der §§ 37 und 38 entsprechen, sie brauchen aber mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sein.

(5) Probefahrt(Überstellungs)kennzeichen für Anhänger dürfen nur nach Beibringung eines Nachweises über den aufrechten Bestand einer Haftpflichtversicherung ausgefolgt werden, in die auch die Verwendung eines Anhängers eingeschlossen ist.

D. Verlust der Kennzeichentafeln.

§ 44. (1) Bei Verlust einer Kennzeichentafel ist um Zuweisung einer neuen Tafel anzusuchen. Vor deren Ausfolgung darf das Kraftfahrzeug auf Straßen nicht benützt werden. Um jedoch einem Kraftfahrzeug bei Verlust einer Kennzeichentafel während der Fahrt die Weiterfahrt zu ermöglichen, hat der Führer bei der nächsten Sicherheitsbehörde (Sicherheitswachstube) oder beim nächsten Gendarmerieposten den Verlust der Kennzeichentafel anzuzeigen, worauf er eine Bestätigung über die Verlustmeldung erhält und die Fahrt mit einem Ersatzkennzeichen, das in Form und Ausstattung den von der Behörde ausgegebenen Kennzeichentafeln möglichst gleichen muß, fortsetzen darf. Unverzüglich nach beendigter Fahrt hat sich der Fahrzeugbesitzer an die Behörde, in deren Bereich das Kraftfahrzeug seinen dauernden Standort hat, wegen Ausfolgung neuer Kennzeichen zu wenden. Dieser Behörde ist von der Stelle, bei der der Verlust der Kennzeichentafel gemeldet wurde, die Verlustmeldung anzuzeigen. Bei Ausfolgung der neuen Kennzeichentafeln ist die Bestätigung über die Verlustmeldung einzuziehen.

(2) Kann die verloren gemeldete Kennzeichentafel nicht aufgefunden werden, so muß das Kraftfahrzeug ein neues Kennzeichen erhalten; das frühere darf innerhalb eines Jahres nicht neuerlich zugeteilt werden.

E. Führung von Abzeichen an Kraftfahrzeugen.

§ 45. (1) Bei amtlichen Fahrten des Bundespräsidenten mit Kraftwagen sowie bei Fahrten der Kraftwagen des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen (zum Beispiel bei der Einholung fremder Gesandter) ist auf dem Verschluß des Kühlers eine Flaggenstange angebracht, an der eine Flagge in den Bundesfarben aufgezogen ist, die beiderseits auf dem weißen Feld innerhalb der roten Streifen das Bundeswappen aufweist. Die Anbringung von Abzeichen an anderen Kraftfahrzeugen auf diese oder ähnliche Art ist verboten.

(2) Das auf Grund von Staatsverträgen oder sonstigen zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden und deren Personal zustehende Recht zur Führung ihrer Hoheitszeichen bleibt unberührt.

(3) Kraftfahrzeuge, die in ständiger Benützung von Mitgliedern der bei der österreichischen Bundesregierung beglaubigten diplomatischen Vertretungsbehörden oder ihnen gleichgehaltenen Personen stehen, können außer ihrem Kennzeichen auch das Zeichen CD (corps diplomatique) an einer geeigneten Stelle tragen. Als Mitglieder der bei der österreichischen Bundesregierung beglaubigten diplomatischen Vertretungsbehörden sind im Sinne dieser Verordnung lediglich die Missionschefs, die Legationsräte, die Legationssekretäre und die Attachés anzusehen.

(4) Die Anbringung anderer als der in den Abs. (1) bis (3) bezeichneten Abzeichen an Kraftfahrzeugen (Anhängern) kann aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von der Behörde fallweise untersagt oder beschränkt werden.

VI. Abschnitt.

Vormerkung der zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge (Anhänger). Meldepflicht.

A. Umfang der behördlichen Vormerkung.

§ 46. (1) Die Behörde führt über alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ihren dauernden Standort haben, Vormerke nach den Anlagen 5 a und 5 b. Auf Ansuchen hat die Behörde auf Grund dieser Vormerke Auskünfte nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu erteilen.

(2) Die Führung der Vormerke über die militärischen Kraftfahrzeuge obliegt der zuständigen Militärbehörde [§ 6, Abs. (2), des Kraftfahrgesetzes].

B. Verpflichtung der Fahrzeugbesitzer zur Anzeige von Änderungen.

§ 47. (1) Derjenige, auf dessen Namen der Zulassungsschein ausgestellt ist, hat der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, binnen längstens einer Woche anzuzeigen:

a) jede Änderung, durch die die behördlichen Eintragungen im Zulassungsschein (Anlage 3) berührt werden;
b) den Wechsel im Besitz des Fahrzeuges;
c) die dauernde Verlegung des Standortes des Fahrzeuges.

(2) Im Fall des Wechsels im Besitz eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) hat der bisherige Besitzer unverzüglich nach Besitzwechsel, spätestens aber binnen einer Woche, der Behörde Namen und Anschrift des neuen Besitzers mitzuteilen und den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln zurückzustellen. Die Übergabe der Kennzeichentafeln an den neuen Besitzer ist verboten. Den Typenschein oder den Bescheid über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges hat der bisherige Besitzer dem neuen Besitzer zu übergeben. Der neue Besitzer hat, bevor er das Fahrzeug in Betrieb nimmt, bei der Behörde unter Vorweisung dieser Urkunden, ferner eines Nämlichkeitsnachweises und eines Nachweises über den rechtmäßigen Besitz den Erwerb des Fahrzeuges anzuzeigen und um Zuweisung eines

Kennzeichens anzusuchen. Die Besitzänderung wird im Typenschein oder in dem Bescheid über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges vermerkt; der Einschreiter erhält einen neuen Zulassungsschein, in dem auch der Tag der letzten Überprüfung des Fahrzeuges (§ 52) einzutragen ist.

(3) Wurde der dauernde Standort eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) innerhalb des Bereiches ein und derselben Behörde verlegt, so ist lediglich die behördliche Vormerkung und die Eintragung im Zulassungsschein zu berichtigen; wurde er aber in den Bereich einer anderen Behörde verlegt, so hat der Fahrzeugbesitzer bei dieser um Zuweisung eines neuen Kennzeichens anzusuchen. Dem Ansuchen ist der Typenschein und der Zulassungsschein beizuschließen. Dem Fahrzeug wird ein neues Kennzeichen gegen Rückstellung der bisherigen Kennzeichentafeln zugewiesen und dem Fahrzeugbesitzer ein neuer Zulassungsschein ausgefolgt; das neue Kennzeichen wird im Typenschein vermerkt. Der bisherige Zulassungsschein wird unter Vermerkung des neuen Kennzeichens der Behörde, die ihn ausgefertigt hat, zurückgestellt. Auch die bisherigen Kennzeichentafeln werden entweder der ausstellenden Behörde übersendet oder amtlich vernichtet und die ausstellende Behörde hievon verständigt. Diese löscht das Fahrzeug in ihrem Vormerk.

(4) Eine bloß vorübergehende Verlegung des Standortes des Fahrzeuges verpflichtet weder zu einer Anzeige noch zur Lösung neuer Kennzeichen.

(5) In welcher Weise im Fall eines Wechsels im Besitz des Fahrzeuges oder der dauernden Verlegung seines Standortes der Nachweis des Bestandes der Haftpflichtversicherung zu erbringen ist, ist im § 57, Abs. (4) und (5), festgesetzt.

C. Abmeldung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) und vorübergehende Zurücklegung von Kennzeichen.

§ 48. (1) Soll ein Kraftfahrzeug (Anhänger) zum Verkehr auf Straßen für unbestimmte Zeit nicht mehr verwendet werden, so hat der Fahrzeugbesitzer dies der Behörde anzuzeigen sowie den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzustellen. Das gleiche gilt, wenn bestimmte Kennzeichen nur für Kraftfahrzeuge mit einem bestimmten Verwendungszweck von der Behörde ausgegeben werden, im Fall einer anderweitigen Verwendung dieser Fahrzeuge. Die Zurückstellung kann auch bei der Behörde des jeweiligen inländischen Wohnsitzes des Fahrzeugbesitzers erfolgen, die die Tafeln entweder der ausstellenden Behörde übersendet oder amtlich vernichtet und die ausstellende Behörde hievon verständigt.

(2) Soll ein Kraftfahrzeug (Anhänger) nur für eine bestimmte, sechs Monate nicht überschreitende Zeit zum Verkehr auf Straßen nicht benützt werden, so kann der Fahrzeugbesitzer unter Vorlage des Zulassungsscheines um Hinterlegung der Kennzeichentafeln bei der Behörde und um Freihaltung der Kennzeichennummer ersuchen. Die vorübergehende Zurücklegung der Kennzeichentafeln berührt die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr nicht; sie wird lediglich im behördlichen Vormerk eingetragen. Bei Wiederinbetriebsetzung des Fahrzeuges sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln, sofern gegen deren Wiederverwendung kein Anstand obwaltet, dem Fahrzeugbesitzer wieder auszufolgen. Wird um die Wiederausfolgung der Kennzeichentafeln nach Ablauf der angegebenen Zeit, längstens aber nach Ablauf von sechs Monaten nach Hinterlegung der Kennzeichentafeln, nicht eingeschritten, so ist das Fahrzeug als endgültig abgemeldet [Abs. (1)] zu behandeln.

VII. Abschnitt.

Verpflichtung zur Anfertigung eines Zählblattes für Kraftfahrzeuge (Anhänger).

§ 49. (1) Die Behörde hat den Einschreiter zur Ausfertigung eines Zählblattes, wenn dies aber in einzelnen Fällen besonders angeordnet wird, zweier oder mehrerer Zählblätter nach Anlage 6 zu veranlassen:

1. bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers zum Verkehr [§ 34, Abs. (1) und (2)];

2. bei der Anzeige des neuen Besitzers im Falle des Wechsels im Besitz des Fahrzeuges [§ 47, Abs. (2)];

3. bei dauernder Verlegung des Standortes eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde [§ 47, Abs. (3)];

4. bei Änderung des Verwendungszweckes eines Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)];

5. bei Wiederinbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichentafeln für eine bestimmte Zeit zurückgelegt worden sind [§ 48, Abs. (2)].

(2) Die nach Abs. (1) auszufertigenden Zählblätter sind (in Durchschrift) gleichzeitig auch auf dem für die Abmeldung des Fahrzeuges bestimmten Teil auszufüllen. Diese Teile sind abzutrennen, bei der Behörde aufzubewahren und

1. bei endgültiger Abmeldung des Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)],

2. bei vorübergehender Zurücklegung der Kennzeichentafeln [§ 48, Abs. (2)],

3. bei Änderung des Verwendungszweckes eines Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)],

4. bei dauernder Verlegung des Standortes des Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde [§ 47, Abs. (3)].

5. bei der Anzeige des bisherigen Besitzers über den Wechsel im Besitz eines Fahrzeuges [§ 47, Abs. (2)]

zu verwenden.

(3) Liegt in den im Abs. (2) erwähnten Fällen bei der Behörde der für die Abmeldung des Fahrzeuges bestimmte Teil des Zählblattes nicht vor, so hat die Behörde den Einschreiter zur Ausfertigung dieses Teiles zu veranlassen.

VIII. Abschnitt.

Überprüfung der Kraftfahrzeuge (Anhänger).

§ 50. (1) a) Der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 53, Abs. (4):

1. zur entgeltlichen Personenbeförderung verwendete Kraftfahrzeuge, vom Beginn des ersten Kalenderjahres, das auf ihre im Inland oder im Ausland erwirkte erstmalige Zulassung zum Verkehr folgt, einmal in jedem Kalenderjahre, frühestens ein Jahr nach der erstmaligen Zuweisung eines Kennzeichens,

2. Lastkraftwagen, Anhänger und Lastkrafträder vom Beginn des dritten und

3. alle übrigen Kraftwagen vom Beginn des vierten Kalenderjahres nach ihrer im Inland oder im Ausland erwirkten erstmaligen Zulassung zum Verkehr einmal in jedem Kalenderjahr.

b) Ausgenommen von der wiederkehrenden Überprüfung sind:

militärische Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die von öffentlichen (Berufs)Feuerwehren oder im öffentlichen Sicherheitsdienst verwendet werden, ferner Kraftfahrzeuge des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Ortsgemeindenverbände (Bezirke), der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, des Kraftwagenbetriebes der Österreichischen Bundes(Staats-eisen)bahnen, der von diesen juristischen Personen unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie die Kraftfahrzeuge der exterritorialen Personen, der Berufskonsuln auswärtiger Staaten und der diesen zugeteilten Konsularbeamten, soweit sie nicht österreichische Bundesbürger sind.

c) Von der in einem Kalenderjahr vorzunehmenden Überprüfung sind auf ein an die Behörde des dauernden Standortes zu richtendes Ansuchen der Fahrzeugbesitzer solche Kraftfahrzeuge zu entheben, deren im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgte Überprüfung oder Nachprüfung [§ 52, Abs. (2)] keinen Anstand ergeben hat und die nachher durch mehr als sechs Monate bei der Behörde abgemeldet waren (§ 48).

(2) Kann der Fahrzeugbesitzer den Nachweis über die erstmalige Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr nicht erbringen, so bestimmt die Behörde, wann das Fahrzeug erstmalig zu überprüfen ist.

§ 51. (1) Die Durchführung der Überprüfung obliegt der Kommission zur Prüfung von Kraftfahrzeugtypen und von einzelnen Kraftfahrzeugen [§ 27, Abs. (1), und § 29, Abs. (2)] oder einer behördlich autorisierten Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge. Die nach dem dauernden Standort der Kraftfahrzeuge zuständige Behörde gibt der Kommission (Versuchsanstalt) in einem Verzeichnis die Kraftfahrzeuge bekannt, die im Laufe eines Kalenderjahres zu überprüfen sind. Die Behörde oder die Kommission (Versuchsanstalt) veranlaßt die Vorführung der Fahrzeuge. Die Überprüfung hat, sofern nicht ein anderer Ort für den Fahrzeugbesitzer günstiger gelegen ist, innerhalb des Verwaltungsbezirkes der nach dem dauernden Standort des Fahrzeuges zuständigen Behörde zu erfolgen.

(2) Zur Überprüfung sind die Fahrzeuge in gereinigtem Zustand und unter Mitbringung des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges vorzuführen. Betrifft der Typenschein nur das Fahrgestell und nicht auch den Aufbau, so ist auch das gemäß § 33, Abs. (1), ausgefertigte Beiblatt mitzubringen. Ist der Typenschein oder der erwähnte Bescheid nicht in der Verwahrung des Fahrzeugbesitzers, so ist der Verwahrer verpflichtet, den Fahrzeugbesitzer in die Lage zu versetzen, diese Urkunden der Kommission (Versuchsanstalt) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für die Durchführung der Überprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 1, § 2, lit. D. Die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung.

(3) Auf ein an die Behörde des dauernden Standortes der Fahrzeuge zu richtendes Ansuchen können insbesondere im öffentlichen Interesse verwendete Kraftfahrzeuge [§ 5, Abs. (4), des Kraftfahrgesetzes], Fahrzeuge größerer Kraftfahrzeugbetriebe sowie die auf Kraftfahrlinien verwendeten Kraftfahrzeuge in den Betriebsgaragen dieser Fahrzeuge durch die nach dem Garagierungsort örtlich zuständige Prüfungskommission (Versuchsanstalt) überprüft werden. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung ist die nach dem dauernden Standort dieser Kraftfahrzeuge zuständige Behörde zu verständigen, wenn der Garagierungsort im örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde gelegen ist.

§ 52. (1) Ist bei der Überprüfung das Fahrzeug in Ordnung befunden worden, so ist die erfolgte Überprüfung durch den Vermerk „Überprüft" unter Anführung des Prüfungstages im Typen-

schein oder in dem Bescheid über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges und im Zulassungsschein sowie in dem der Behörde zurückzustellenden Verzeichnis [§ 51, Abs. (1)] zu vermerken. Die Behörde hat die erfolgte Überprüfung in ihrem Vormerk anzumerken.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß das Fahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht, so gibt die Kommission (Versuchsanstalt) die festgestellten Mängel demjenigen, der das Fahrzeug vorführt, unmittelbar nach der Überprüfung bekannt und setzt für deren Behebung sowie für eine Nachprüfung des Fahrzeuges eine angemessene Frist fest. Sind die festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden oder sind sie derart, daß während dieser Frist der Verkehr des Fahrzeuges aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig erscheint, oder erweisen sie sich als nicht behebbar, so ist die Behörde hievon zu verständigen, die die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr zurückzunehmen hat.

(3) Wird dem Auftrag zur Vorführung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) ohne stichhältige Begründung nicht entsprochen, so kann die Behörde auf Anzeige der Kommission (Versuchsanstalt) den Fahrzeugbesitzer nach § 120 bestrafen, im Wiederholungsfalle die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr zurücknehmen.

§ 53. (1) Hat die Behörde Bedenken, ob ein Kraftfahrzeug (Anhänger) den Kraftfahrvorschriften entspricht, so veranlaßt sie, unbeschadet der Vorschrift des § 50, Abs. (1), dessen Überprüfung durch die gemäß § 51, Abs. (1), in Betracht kommende Stelle.

(2) Auf die Durchführung dieser Überprüfung haben die in den vorhergehenden Paragraphen angeführten Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zum Verkehr gegeben sind, kann auch durch fliegende Kommissionen erfolgen.

(4) Wird der Behörde bekannt, daß Kraftfahrzeuge (Anhänger) einer bestimmten Gruppe Fehler und Mängel im Betrieb aufweisen, die vom Standpunkt der Verkehrssicherheit bedenklich sind, so kann der Landeshauptmann die Behörde ermächtigen, alle dieser Gruppe zugehörigen Fahrzeuge noch vor Ablauf der im § 50, Abs. (1), bestimmten Fristen zu überprüfen. Davon sind die anderen Landeshauptmannschaften und die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge unter Hinweis auf die maßgebenden Gründe zu benachrichtigen.

§ 54. Der Landeshauptmann kann über Ansuchen nach Maßgabe des örtlichen Erfordernisses Ausnahmen von der Überprüfung von Anhängern zulassen.

IX. Abschnitt.

Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Anhänger).

A. Mindestversicherungssummen.

§ 55. Als Mindestversicherungssummen für die im § 3 des Kraftfahrgesetzes vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten:

a) für Kraftstellwagen (Omnibusse) [§ 2, Abs. (2), lit. a]:

hinsichtlich Personenschäden

25.000 S für die einzelne Person und

200.000 S für das einzelne Ereignis;

hinsichtlich Sachschäden 20.000 S;

sind mehr als 20 Plätze (Sitz- und Stehplätze) samt Führersitz vorhanden oder vorgesehen, so ist die Mindestversicherungssumme für je angefangene zehn Plätze hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 100.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 10.000 S zu erhöhen.

Wird ein zur Personenbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt, so sind die Mindestversicherungssummen für je angefangene zehn Plätze des Anhängers hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 100.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 10.000 S zu erhöhen.

Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich Führer) eingerichtet sind, sind im Sinne dieser Bestimmung als Kraftstellwagen anzusehen. Das gleiche gilt für Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich des Führers) verwendet werden;

b) für sonstige Kraftwagen — gleichgültig ob mit oder ohne Anhänger — und für Krafträder (ausgenommen Kleinkrafträder): 25.000 S, beziehungsweise 100.000 S, beziehungsweise 10.000 S;

c) für Kleinkrafträder: 12.500 S, beziehungsweise 50.000 S, beziehungsweise 5000 S;

d) insoweit nach den §§ 107 bis 110 die Versicherungspflicht für Zugmaschinen, Elektrokarren, (mittels Maschinenkraft fortbewegte) Arbeitsmaschinen oder Fahrstühle (Krankenfahrstühle) besteht: dieselben Beträge wie unter lit. c.

B. Erforderlicher Umfang der Versicherungshaftung.

§ 56. Die Versicherung muß zu den der Versicherungsanstalt für den Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden. Ist die

Haftung der Versicherungsanstalt durch besondere Vereinbarungen gegenüber dem durch diese genehmigten Bedingungen festgesetzten Haftungsumfang verringert, so darf die Versicherungsanstalt eine Versicherungsbestätigung nach § 57 nicht ausstellen.

C. Nachweis und Überwachung der Versicherung.

§ 57. (1) Kraftfahrzeuge (Anhänger) werden nur nach Beibringung einer Bestätigung einer zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt über den den Bestimmungen der §§ 55 und 56 entsprechenden aufrechten Bestand einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Anlage 7 zum Verkehr zugelassen (§§ 32 bis 34), sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge handelt, die nach § 3, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes von der Haftpflichtversicherung befreit sind. Die Ausnahmen auf Grund der Bestimmungen des § 1, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes sind im XIV. Abschnitt dieser Verordnung geregelt. Die Versicherungsbestätigung ist in zwei Ausfertigungen (mit Durchschrift) vorzulegen. Die Behörde merkt das Kennzeichen in der vorgelegten Versicherungsbestätigung vor; die Durchschrift der Versicherungsbestätigung sendet sie der Versicherungsanstalt zurück. Für ausländische Kraftfahrzeuge, die im Inland keiner Zulassung zum Verkehr bedürfen [§ 84, Abs. (1), und § 89], ist die Beibringung einer Versicherungsbestätigung nicht erforderlich.

(2) Bei einer Änderung des behördlichen Kennzeichens hat die Behörde die Versicherungsanstalt hievon gemäß Anlage 8 zu verständigen. Auf Ersuchen eines Kraftfahrzeugbesitzers, der das behördliche Kennzeichen seines Kraftfahrzeuges (Anhängers) zeitweise zurückgelegt hat, hat die Behörde von dieser Zurücklegung die Versicherungsanstalt in gleicher Weise zu verständigen.

(3) Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Versicherungsnehmer auf Verlangen Versicherungsbestätigungen gemäß Abs. (1) längstens binnen fünf Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung kostenlos auszustellen. Wird vom Versicherungsnehmer wegen Verlustes der ersten Ausfertigung vor ihrer Abgabe an die Behörde die neuerliche Ausfertigung einer Versicherungsbestätigung verlangt, so ist diese als „Zweite Ausfertigung" zu bezeichnen.

(4) Bei Besitzwechsel [§ 47, Abs. (2)] darf der neue Besitzer des Kraftfahrzeuges (Anhängers) dieses erst in Verwendung nehmen, wenn er für den vorgeschriebenen Haftpflicht-Versicherungsschutz vorgesorgt hat. Er hat der Behörde gelegentlich der vorgeschriebenen Meldung über den Erwerb oder die Inbetriebnahme des Fahrzeuges eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen. Die Behörde hat nach Abs. (1) vorzugehen.

(5) Bei dauernder Verlegung des Standortes des Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde [§ 47, Abs. (3)] hat der Fahrzeugbesitzer bei Anmeldung des Fahrzeuges am neuen Standort eine neue Versicherungsbestätigung seiner Versicherungsanstalt beizubringen. Die Behörde hat nach Abs. (1) vorzugehen.

(6) Um der Behörde die Überwachung des weiteren aufrechten Bestandes jener Haftpflichtversicherungen, über die Versicherungsbestätigungen vorgelegt wurden, zu ermöglichen, sind die Versicherungsanstalten hinsichtlich dieser Versicherungen verpflichtet, jener Behörde, bei der das Kraftfahrzeug (Anhänger) laut behördlichen Kennzeichens in Vormerkung steht, jede Unterbrechung in der Haftung, jede Verminderung der Versicherungssummen unter die vorgeschriebenen Mindestsätze (§ 55) und jede spätere Beschränkung des Haftungsumfanges (§ 56) unverzüglich mittels Formblattes nach Anlage 9 in doppelter Ausfertigung eingeschrieben anzuzeigen. Die Behörde sendet eine mit dem Eingangsstempel versehene Ausfertigung der Versicherungsanstalt zurück.

(7) Die Kraftfahrzeugbesitzer sind verpflichtet, für die gemäß den Versicherungsbedingungen rechtzeitige Berichtigung ihrer Versicherung Sorge zu tragen, wenn das Kraftfahrzeug (Anhänger) nicht mehr der Beschreibung entspricht, die in der seinerzeit der Behörde übermittelten Versicherungsbestätigung angegeben ist; sie dürfen das Kraftfahrzeug (Anhänger) erst dann weiter verwenden, wenn sie der Behörde eine neue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Versicherungsbestätigung vorgelegt haben. Die Behörde hat nach Abs. (1) vorzugehen.

(8) Die Behörde ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der von den Versicherungsanstalten ausgestellten Versicherungsbestätigungen und Anzeigen [Abs. (1), (6) und (7)] durch Einsichtnahme in die bezüglichen Akten der Versicherungsanstalten zu überzeugen.

§ 58. Für jedes im Sinne der Bestimmungen der §§ 42 und 43 ausgegebene Kennzeichen muß der Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen sein. Für jedes derartige Kennzeichen ist eine eigene Versicherungsbestätigung auszufertigen. Als Mindestversicherungssummen gelten in diesem Fall die in § 55, lit. b, oder, wenn die Kennzeichen nur für Kleinkrafträder bestimmt sind, die im § 55, lit. c, angeführten Beträge. Im übrigen ist sinngemäß wie bei der sonstigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorzugehen.

§ 59. Die zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungsanstalten werden jeweils vom Bundesministerium für Finanzen

als Versicherungsaufsichtsbehörde durch die „Wiener Zeitung" bekanntgegeben.

D. Vorgang bei Unwirksamkeit der Versicherung.

§ 60. Erfährt die Behörde auf Grund der Anzeige der Versicherungsanstalt nach Anlage 9, daß die vorgeschriebene Versicherung nicht mehr im vorgeschriebenen Umfang wirksam ist, so hat sie die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr zurückzunehmen. Die Fahrzeugbesitzer sind bei Vermeidung der im § 120 vorgesehenen Straffolgen verpflichtet, in dem Zeitpunkt, in dem die von ihnen der Behörde nachgewiesene Haftpflichtversicherung nicht mehr im vorgeschriebenen Umfang wirksam ist, das Kraftfahrzeug abzumelden.

§ 61. Entfällt.

X. Abschnitt.

Führung von Kraftfahrzeugen.

A. Erteilung der Erlaubnis zur Führung.

§ 62. Wer ein Kraftfahrzeug führen will, muß mindestens 18 Jahre alt sein. Zur Führung eines Kleinkraftrades genügt unter dem im § 111, Abs. (2), festgelegten Voraussetzungen das vollendete 16. Lebensjahr.

§ 63. (1) Wer ein Kraftfahrzeug führen will, hat bei der Behörde um die Erteilung der Erlaubnis anzusuchen. Die Erlaubnis gilt mit der im § 9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes bezeichneten Ausnahme für das ganze Bundesgebiet. Das Ansuchen ist an jene Behörde zu richten, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Bewerber seinen ständigen Wohnsitz hat; diese kann in begründeten Fällen mit der Durchführung des weiteren Verfahrens die Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Bewerbers betrauen.

(2) Das Ansuchen hat folgende Angaben und Belege zu enthalten:

a) Name und Stand des Ansuchenden;

b) Geburtsjahr und -tag, Geburtsort und -land mit urkundlichem Beleg;

c) Heimatgemeinde (Verwaltungsbezirk) mit urkundlichem Beleg;

d) ständiger Wohn- und gegebenenfalls Aufenthaltsort (in Städten auch nähere Anschrift);

e) zwei Lichtbilder (Brustbilder) des Bewerbers nach den einschlägigen Bestimmungen in der Anlage 13;

f) Angabe, für welche Gattung oder Gattungen von Kraftfahrzeugen die Erteilung der Erlaubnis angestrebt wird [§ 65, Abs. (2)];

g) Angabe, wo und unter wessen Anleitung der Bewerber die Fahrzeugführung erlernt hat oder zu erlernen beabsichtigt;

h) Angabe, ob die Führung des Kraftfahrzeuges zum Erwerb im Hauptberuf ausgeübt werden soll oder nicht;

i) Angabe, ob der Bewerber bereits bei einer anderen Behörde um Ausstellung eines Führerscheines angesucht hat und welche Erledigung auf Grund dieses Ansuchens erfolgte oder ob er bereits im Besitz eines Führerscheines war, der ihm entzogen wurde.

(3) Die Behörde veranlaßt nach Feststellung, ob das Ansuchen mit Rücksicht auf das für die Erteilung der Erlaubnis erforderliche Mindestalter (§ 62) in Verhandlung zu ziehen ist, und nach Abschluß der Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit des Bewerbers [§ 9, Abs. (2), des Kraftfahrgesetzes] sowie über sonstige für die Beurteilung seiner Eignung maßgebende Umstände, wie darüber, ob er bereits wegen Geisteskrankheit interniert war, in Untersuchung gestanden oder entmündigt worden ist, ob er einen Unfall erlitten hat, Kriegsbeschädigter ist u. dgl., dessen Untersuchung durch den von ihr bestimmten Amtsarzt. Für die Vornahme der amtsärztlichen Untersuchung gelten die Bestimmungen der Anlagen 10 und 11. Bedingt das Ergebnis dieser Erhebungen oder der ärztlichen Untersuchung nicht schon die Abweisung des Ansuchens, so veranlaßt die Behörde die Prüfung des Bewerbers hinsichtlich seiner fachlichen Befähigung zur Führung von Kraftfahrzeugen.

§ 64. (1) Die Prüfungen hat eine vom Landeshauptmann bestellte Kommission vorzunehmen.

(2) Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Für die praktische Prüfung hat der Prüfungswerber ein zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug der Gattung beizustellen, auf die sich sein Ansuchen bezieht; wer den Erwerb eines Führerscheines nach § 65, Abs. (2), lit. d, anstrebt, hat ein Fahrzeug über 3·5 t Eigengewicht beizustellen. Fahrzeuge, die infolge ihrer Konstruktion oder infolge mangelhafter Instandhaltung eine sichere Beurteilung der praktischen Kenntnisse des Prüfungswerbers nicht ermöglichen, sind vor Eingehen in die Prüfung zurückzuweisen. Ist der Prüfungswerber nicht als Besitzer des Fahrzeuges vorgemerkt, so muß er eine schriftliche Bestätigung des Fahrzeugbesitzers beibringen, daß seine Prüfungsfahrt mit dessen Zustimmung erfolgt. Bei Lehrfahrzeugen (§ 76) ist die Beibringung einer solchen Bestätigung nicht erforderlich.

(3) Für die Bestellung der Prüfungskommission und für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 12.

(4) Der vom Landeshauptmann bestellten Kommission obliegt die Festsetzung des Zeitpunktes der Prüfung, die Vorladung der Prüfungswerber, die Führung des gesamten Schriftenwechsels mit ihnen und die Vornahme der Prüfung. Die Kommission hat nach Durchführung der Prüfung dem Bewerber mündlich bekanntzugeben, ob der Nachweis der fachlichen Befähigung als erbracht anzusehen ist, und das Prüfungsergebnis unter Anführung des Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Prüfung abgelegt wurde, der Behörde mitzuteilen. Der Spruch über das Ergebnis der Prüfung unterliegt keiner Anfechtung.

§ 65. (1) Ist nach dem Ergebnis der Prüfung der Nachweis der fachlichen Befähigung erbracht und hat der Bewerber das im § 62 vorgeschriebene Mindestalter erreicht, so hat ihm die Behörde die nachgesuchte Erlaubnis durch Ausstellung eines Führerscheines nach Anlage 13 zu erteilen. Diese Erlaubnis ist an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder befristet zu erteilen, wenn dies nach dem Ergebnis der Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit des Bewerbers oder nach jenem der ärztlichen Untersuchung erforderlich erscheint. Über die Ausstellung von Führerscheinen führt die Behörde einen Vormerk nach Anlage 14.

(2) Die Erlaubnis (der Führerschein) wird für jede Betriebsart (Verbrennungs-, Elektro-, Dampf- oder anderen Motor), gesondert nach folgenden Gruppen, erteilt für:

a) Kleinkrafträder;

b) ein- und mehrspurige Krafträder;

c) 1. Personenkraftwagen (ohne Anhänger), ausgenommen Kraftstellwagen, oder für

2. Lastkraftwagen (ohne Anhänger) bis zu 3·5 t Eigengewicht, ausgenommen Kraftstellwagen;

d) Kraftfahrzeuge über 3·5 t Eigengewicht, Kraftstellwagen (ohne Rücksicht auf deren Eigengewicht) und Kraftwagenzüge;

e) bestimmte Kraftfahrzeuge nach § 9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes.

Die Erlaubnis nach lit. c, Z. 2, umfaßt auch die nach lit. c, Z. 1; die nach lit. d umfaßt auch die nach lit. c; die Erlaubnisse nach den lit. b bis d umfassen auch die nach lit. a. Soll der Führerschein nach lit. c, Z. 1, seinen Inhaber berechtigen, einen Personenkraftwagen zu führen, der mit einem Anhängekarren [§ 102, Abs. (3)] verbunden ist, so ist dies ausdrücklich im Führerschein zu vermerken. Die Behörde kann die Eintragung des Vermerks in einem bereits erteilten Führerschein von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen.

(3) Der Inhaber eines Führerscheines darf die selbständige Führung eines noch nicht geführten Fahrzeuges der Gruppe, für die seine Erlaubnis gilt, auf Straßen nur dann ausüben, wenn er sich die erforderliche Übung in der Führung dieses Fahrzeuges angeeignet und sich mit dessen Einrichtungen gehörig vertraut gemacht hat.

(4) Sucht der Inhaber eines Führerscheines um die Ausdehnung der Erlaubnis auf eine andere Gruppe von Kraftfahrzeugen an, so muß er eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Behörde entscheidet, ob anläßlich dieses Ansuchens neuerliche Erhebungen über seine persönliche Verläßlichkeit oder seine neuerliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sind. Wird beantragt, die Erlaubnis auf die Führung der im Abs. (2), lit. d, genannten Kraftfahrzeuge auszudehnen, so hat eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung stattzufinden, wenn nicht innerhalb der letzten zwei Jahre eine solche bereits stattgefunden hat. Für die Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 12. Wird um die gleichzeitige Erteilung der Erlaubnis zur Führung mehrerer Kraftfahrzeuggattungen [-gruppen, Abs. (2)] angesucht, so ist nur für eine dieser Fahrzeuggattungen die volle Prüfung, für jede weitere Fahrzeuggattung eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

(5) Ansuchen um Ausstellung eines Doppels des Führerscheines sind an jene Behörde zu richten, die den Führerschein ausgestellt hat. Diese entscheidet, ob anläßlich dieses Ansuchens neuerliche Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit des Ansuchenden oder dessen neuerliche amtsärztliche Untersuchung (allenfalls im Wege der Behörde des ständigen Wohnsitzes des Ansuchenden) erforderlich sind.

§ 66. (1) Die zurückgewiesenen Bewerber um die Erlangung von Führerscheinen sind der Bundespolizeidirektion Wien als Zentralnachweisstelle für Angelegenheiten der Kraftfahrzeugführer namhaft zu machen; diese Behörde ist auch von einer im Berufungsverfahren allenfalls erfolgten Aufhebung der Zurückweisung zu verständigen. Bei dieser Stelle ist vor der Behandlung eines Ansuchens um Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen oder eines Ansuchens um Ausstellung eines Doppels des Führerscheines anzufragen, ob gegen die Person des Bewerbers ein Bedenken vorliegt. Erfolgt binnen 14 Tagen keine Mitteilung, so kann angenommen werden, daß dies nicht der Fall ist. Diese Anfrage kann unterbleiben, wenn die Person des Bewerbers schon amtsbekannt einwandfrei ist.

(2) Wird seitens der Bundespolizeidirektion Wien als Zentralnachweisstelle ein Bedenken geäußert, darf die Behörde die Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges nur erteilen, beziehungsweise ein Doppel eines Führerscheines nur aus-

stellen, wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Bundesministerien die Zustimmung erteilt hat. Eine nach Ablauf der im Abs. (1) erwähnten 14tägigen Frist allenfalls erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, beziehungsweise ein ausgestelltes Führerschein-Doppel einzuziehen, wenn nicht das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Bundesministerien der Belassung der Erlaubnis oder des Führerschein-Doppels zustimmt.

(3) Bescheide, die gegen die Vorschrift des Abs. (2) erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler [§ 10, Abs. (6), des Kraftfahrgesetzes].

§ 67. (1) Bei Ansuchen von Mitgliedern des diplomatischen Korps oder Berufskonsuln auswärtiger Staaten, die einen gültigen Führerschein ihres Heimatstaates besitzen, um einen inländischen Führerschein, ist von den im § 63, Abs. (3), vorgeschriebenen Bedingungen abzusehen.

(2) Die Durchführung der mit der Erteilung der Erlaubnis zur Führung militärischer Kraftfahrzeuge an Angehörige der bewaffneten Macht und der Heeresverwaltung verbundenen Amtshandlungen obliegt der zuständigen Militärbehörde.

B. Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Übungsfahrten.

§ 68. (1) Übungsfahrten zum Zweck der Ausbildung von Personen in der Führung von Kraftfahrzeugen [§ 9, Abs. (4), des Kraftfahrgesetzes] dürfen auf Straßen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lehrende und der Lernende die Vornahme solcher Übungsfahrten bei der Behörde angemeldet und die Behörde die Anmeldung für eine bestimmte Frist schriftlich zur Kenntnis genommen hat. Dies gilt nicht für Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Der Lernende muß spätestens in drei Monaten das für die Führung des in Betracht kommenden Fahrzeuges erforderliche Lebensalter erreichen. Der Lehrende, der nicht in Diensten einer Anstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern steht, darf solche Übungsfahrten nicht entgeltlich oder erwerbsmäßig vornehmen und muß seit mindestens drei Jahren einen Führerschein besitzen und den Nachweis erbringen, daß er während dieser Zeit ohne erhebliche Anstände ein Kraftfahrzeug jener Gattung, der das zu den Übungsfahrten verwendete Fahrzeug angehört, geführt hat. Auch dürfen hinsichtlich seiner Verläßlichkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wenn die Bundespolizei, die Bundesgendarmerie oder die Kraftwagenbetriebe der Post, der Österreichischen Bundes(Staatseisen)bahnen und der Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern den Nachwuchs ihrer Berufskraftfahrer aus ihrem Personalstand in Lehrgängen heranbilden, die von diesen Dienststellen durch entsprechend befähigte, ihrem Personalstand angehörende Ausbildner abgehalten werden, sind Übungsfahrten nicht anmeldepflichtig im Sinne des Abs. (1). Die Dienststellen haben der örtlich zuständigen Kraftfahrbehörde II. Instanz und in Orten mit einer Bundespolizeibehörde auch ihr alljährlich im Monat Jänner ein Verzeichnis jener Beamten oder Angestellten zu übersenden, die bei einer Dienststelle zur Ausbildung der ihrem Personalstand angehörenden Berufskraftfahrer herangezogen werden. In dem Verzeichnis müssen die Personaldaten, die sonstige dienstliche Verwendung der Ausbildner und deren theoretische Vorbildung angegeben werden.

(3) Der Lehrende hat dafür zu sorgen, daß der seiner Aufsicht unterstehende Fahrer die Verkehrsvorschriften genau beachtet; er hat erforderlichenfalls durch rechtzeitige Einwirkung auf die Führung Unfällen vorzubeugen. Er haftet dafür, daß er den Lernenden nicht in Verkehrsverhältnisse bringt, denen dieser nicht gewachsen ist.

(4) Die Behörde kann anordnen, daß bei Übungsfahrten auf Straßen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeuges eine Tafel mit der Aufschrift „Übungsfahrt" anzubringen ist.

C. Verwarnung der Führer von Kraftfahrzeugen und Entziehung der Erlaubnis zur Führung.

§ 69. (1) Hat die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führer eines Kraftfahrzeuges seinen Wohnsitz hat, begründete Bedenken wegen des Fortbestandes der Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zur Führung erteilt worden ist, so kann sie ein Ermittlungsverfahren einleiten, in dessen Verlauf insbesondere auch die neuerliche amtsärztliche Untersuchung des Inhabers eines Führerscheines angeordnet werden kann. Gründen sich diese Bedenken auf solche Handlungen oder Unterlassungen des Führers, die seine persönliche Verläßlichkeit [§ 9, Abs. (2), des Kraftfahrgesetzes] zu beeinträchtigen geeignet sind, so ist er, sofern das eingeleitete Ermittlungsverfahren nicht zur Entziehung der Erlaubnis auf Grund des folgenden Absatzes führt, schriftlich zu verwarnen. Diese Verwarnung kann auch durch die Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Führers erfolgen, die hievon die nach dessen Wohnsitz zuständige Behörde zu verständigen hat.

(2) Kommt die Behörde auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Ansicht, daß der Inhaber eines Führerscheines die zur Führung eines Kraftfahrzeuges erforderliche

fachliche Befähigung oder Eignung nicht mehr besitzt oder daß deren Mangel nachträglich zutage getreten ist und daher der Führerschein im Sinne des § 10, Abs. (2), des Kraftfahrgesetzes zu entziehen wäre, so hat sie vor Hinausgabe des Bescheides dem im folgenden Paragraphen angeführten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Entziehung des Führerscheines beabsichtigt ist, weil wiederholte Verwarnungen nach Abs. (1) erfolglos geblieben sind. Die Heranziehung des Beirates ist nicht erforderlich, wenn durch das Ermittlungsverfahren der Mangel des vorgeschriebenen Mindestalters des Führers (§ 62) festgestellt wurde oder wenn es sich um den Widerruf einer Erlaubnis nach § 9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes (Erlaubnis an Personen, denen auf Grund der amtsärztlichen Untersuchung nicht die unbeschränkte Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen zuerkannt werden kann) handelt.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann von der Behörde, die Anlaß zum Einschreiten hat, auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren die Entziehung der Erlaubnis (des Führerscheines) durch Bescheid ausgesprochen werden (vorläufige Abnahme des Führerscheines). Gegen einen solchen Bescheid kann binnen zwei Wochen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat die Behörde binnen einer Woche nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren gemäß den Abs. (1) und (2) einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

§ 70. Der Beirat nach § 10, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes wird von der Behörde in gleicher Anzahl aus jenen Kraftfahrzeugbesitzern und Berufskraftwagenführern, bestellt, die von den Vereinigungen der Kraftfahrzeugbesitzer und der Berufskraftwagenführer vorgeschlagen werden. Sie müssen im Besitz eines Führerscheines sein. Die Zahl der zu bestellenden Personen richtet sich nach ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme, doch sollen für den Bereich jeder Behörde mindestens drei Fahrzeugbesitzer und drei Berufskraftwagenführer bestellt werden; bei deren Auswahl ist tunlichst darauf bedacht zu nehmen, daß Führer der einzelnen Gruppen von Kraftfahrzeugen (§ 65) im Beirat vertreten sind. Bei Einholung des Gutachtens des Beirates ist stets mindestens je ein Vertreter der Kraftfahrzeugbesitzer und der Berufskraftwagenführer heranzuziehen. Das Gutachten kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden; im ersten Falle ist es in einer von dem Begutachter zu unterfertigenden Niederschrift festzuhalten. Erfolgt die Abgabe des Gutachtens trotz ausgewiesener Verständigung der hiezu aufgeforderten Mitglieder des Beirates nicht binnen der von der Behörde festgesetzten Frist, so nimmt das behördliche Verfahren seinen Lauf. Die Mitglieder des Beirates sind bei ihrer Bestellung mit Handschlag zu verpflichten, ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangten Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie sind von der Begutachtung solcher Fälle ausgeschlossen, in denen einer der Gründe des § 7, Abs. (1), Z. 1 bis 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zutrifft.

§ 71. In dem Bescheid über die Entziehung der Erlaubnis ist der Betroffene aufzufordern, bei Vermeidung der Straffolgen des § 120 den Führerschein der Behörde zurückzustellen. Die Behörde kann außerdem in geeignet erscheinender Weise die Entziehung des Führerscheines verlautbaren.

§ 72. Die vorläufige Abnahme des Führerscheines, seine Entziehung, ferner jede Verwarnung oder Bestrafung von Inhabern eines Führerscheines, die ihre Verläßlichkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen beeinflußt, ist in dem über die Ausstellung von Führerscheinen zu führenden Vormerk (Anlage 14) einzutragen und zu diesem Zweck von den Verwaltungsbehörden der Behörde, die den Führerschein ausgefertigt hat, bekanntzugeben. Von der vorläufigen Abnahme oder der Entziehung des Führerscheines ist der etwaige Dienstgeber und die Bundespolizeidirektion Wien als Zentralnachweisstelle für Angelegenheiten der Kraftfahrzeugführer zu verständigen.

§ 73. Soll einer Person, der der Führerschein entzogen worden ist, in der Folge die Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges wieder erteilt werden, so hat die nach § 63, Abs. (1), zuständige Behörde jedenfalls das Vorhandensein der Voraussetzungen, deren Mangel seinerzeit zur Entziehung des Führerscheines geführt hat, festzustellen, kann jedoch von der neuerlichen Erbringung des Nachweises der übrigen Voraussetzungen absehen. Von der Wiedererteilung der Erlaubnis ist die Bundespolizeidirektion Wien als Zentralnachweisstelle für Angelegenheiten der Kraftfahrzeugführer zu verständigen.

§ 74. (1) Hat die Behörde bei einem Kraftfahrzeugführer, dem die Erlaubnis von der Militärbehörde erteilt worden ist (§ 11 des Kraftfahrgesetzes), Bedenken der im § 69 bezeichneten Art, so hat sie hievon die Militärbehörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Militärbehörde ist auf Grund dieser Verständigung — unbeschadet des allenfalls bei der zuständigen Behörde durchzuführenden Strafverfahrens — gehalten, die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt worden

ist, zu überprüfen und diese zu entziehen, wenn gegen deren weitere Belassung Bedenken bestehen.

XI. Abschnitt.

Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

§ 75. (1) Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind bei dem Landeshauptmann einzubringen, der nach dem beabsichtigten Standort der Anstalt zuständig ist.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern darf nur an physische Personen erteilt werden, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, vertrauenswürdig sind, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, über die erforderlichen Geldmittel verfügen und entweder selbst jenen Anforderungen genügen, die im folgenden Absatz an den Leiter einer solchen Anstalt gestellt werden, oder einen diesen Anforderungen entsprechenden Leiter bestellen. Die Bestellung eines Leiters bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes, der im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese zu hören hat.

(3) Zur Leitung einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist erforderlich:

a) die österreichische Bundesbürgerschaft;

b) die Vertrauenswürdigkeit im allgemeinen;

c) die zur Leitung des Anstaltsbetriebes im besonderen erforderliche Verläßlichkeit, fachliche Befähigung und pädagogische Eignung. Die beiden letztgenannten Eigenschaften sind durch die im § 78, Abs. (3), vorgeschriebene Prüfung zu erweisen;

d) die erfolgreiche Absolvierung mindestens einer höheren Abteilung maschinen-, betriebs-, automobil- oder elektrotechnischer Richtung an einer höheren Bundesgewerbeschule (früher gewerbliche Bundeslehranstalt). Von diesem Erfordernis kann im Einzelfalle abgesehen werden, wenn der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine vom Bewerber besuchte militärische, inländische private oder ausländische gewerbliche oder technische Lehranstalt hinsichtlich der allgemeinen und der besonderen Ausbildung auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens oder eine anderweitige, der vorstehend angeführten verwandte Ausbildung für gleichwertig erachtet;

e) der mindestens dreijährige Besitz eines Führerscheines jener Gruppe (§ 65) von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung die Ausbildung erfolgen soll, und die tatsächliche Führung solcher Kraftfahrzeuge während dieser Zeit ohne erhebliche Anstände. Von dem Erfordernis des mindestens dreijährigen Besitzes eines Führerscheines kann im Falle der Ausdehnung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Gruppe von Kraftfahrzeugen hinsichtlich dieser Fahrzeuggruppe abgesehen werden;

f) der Nachweis, daß der Einschreiter nach Erhalt des Führerscheines Gelegenheit hatte, in einem größeren Kraftfahrzeugbetrieb oder in einer größeren Anstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern Erfahrungen zu gewinnen.

§ 76. (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anstalt ist zu verweigern, wenn für diese an dem in Aussicht genommenen Standort kein Bedarf vorliegt. Über die Frage des Bedarfes ist die zuständige Behörde und der zuständige Zwangsverband der Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (§ 80) zu hören.

(2) Bedingung für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ist, daß die für die Ausbildung erforderlichen und geeigneten Räume, Lehrfahrzeuge und Lehrmittel sowie die entsprechend befähigten Lehrkräfte sichergestellt sind. Die Lehrbehelfe müssen sowohl für die theoretische als auch für die praktische Ausbildung, insbesondere für die Fahrausbildung, geeignet sein und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Lehrkraftwagen müssen mit doppelten Bedienungsmechanismen für Bremse und Kupplung versehen sein und bei Übungsfahrten auf Straßen von vorne und von rückwärts erkennen lassen, daß es sich um Fahrten zu Ausbildungszwecken handelt. Die bezügliche Aufschrift hat auch die Bezeichnung der Anstalt gemäß den Bestimmungen des folgenden Abs. (3) zu enthalten. Fahrzeuge ungewöhnlicher oder nicht mehr gebräuchlicher Bauart sind als Lehrfahrzeuge nicht zuzulassen.

(3) Die Erteilung der Bewilligung ist an eine bestimmte Bezeichnung des Unternehmens zu knüpfen, aus der dessen privater Charakter erkennbar sein muß. Die Bezeichnung muß den vollen Vor- und Zunamen des Anstaltsinhabers enthalten. Eine Zusatzbezeichnung (Kennwort) bedarf einer besonderen Bewilligung.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Privatanstalt gilt nur für den Unternehmer, dem sie erteilt ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anstalt nicht binnen

sechs Monaten eröffnet wird oder der Betrieb während der Dauer von sechs Monaten geruht hat. Bei Ableben des Anstaltsinhabers gilt die erteilte Bewilligung für die Dauer des Witwenstandes auch für dessen Witwe, sofern sie nach den früheren österreichischen Vorschriften nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, sowie für die unmittelbaren, minderjährigen Nachkommen. Diese haben gegebenenfalls einen gemäß § 75, Abs. (3), berechtigten Leiter zu bestellen; die Bestellung dieses Leiters bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes. Wenn die Bewilligung infolge Zurücklegung durch den Anstaltsinhaber oder infolge dessen Ablebens erlischt, sind allenfalls vorhandene unmittelbare, großjährige Nachkommen bei der Erteilung der neuen Bewilligung über ihr Ansuchen vorwiegend zu berücksichtigen. Die Verpachtung des Anstaltsbetriebes ist unzulässig. Eine Verlegung des Standortes des Unternehmens ist nur innerhalb des betreffenden Bundeslandes zulässig und unterliegt unter Berücksichtigung der Bedarfsfrage der Genehmigung des Landeshauptmannes. Die Ausübung der Lehrtätigkeit (Abhaltung von Kursen) außerhalb des Standortes bedarf der Genehmigung der in Betracht kommenden Landeshauptmänner, wobei gleichfalls die Bedarfsfrage zu berücksichtigen ist; die Genehmigung gilt jeweils nur für einen einzelnen Kurs.

§ 77. (1) Der Inhaber (Leiter) der Anstalt hat vor Aufnahme des Anstaltsbetriebes dem Landeshauptmann und im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde auch dieser die in Aussicht genommenen Anstaltsräume, Lehrfahrzeuge und Lehrmittel sowie Lehrpersonen anzuzeigen, sofern hierüber nicht schon in dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Anstalt entsprechende Angaben enthalten sind. Die Lehrfahrzeuge und Lehrmittel müssen dem Anstaltsinhaber ausreichend zur Verfügung stehen. Die Aufnahme des Anstaltsbetriebes darf erst nach Zustimmung des Landeshauptmannes, der im örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde diese zu hören hat, erfolgen. Der gleichen Zustimmung unterliegen beabsichtigte Veränderungen im Stande der Anstaltsräume, der Lehrfahrzeuge und der Lehrpersonen. Wenn diese Zustimmung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, so kann der Anstaltsinhaber bis zur Entscheidung durch die Behörde den Betrieb mit dem geänderten Stand vorläufig aufrechterhalten. Der Inhaber ist verpflichtet, den vollständigen Gebührentarif und nach Weisung des Landeshauptmannes auch andere Bekanntmachungen in den Unterrichtsräumen auszuhängen.

(2) Der Anstaltsinhaber (Leiter) hat beim Landeshauptmann für alle mit dem praktischen Fahrunterricht betrauten Lehrpersonen und falls er selbst Fahrlehrer ist, auch für sich selbst um Ausstellung von Ausweisen anzusuchen, die den Vor- und Zunamen und das Lichtbild des Inhabers sowie die Bezeichnung der Anstalt zu enthalten haben. Bei Einstellung des Betriebes oder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Fahrlehrers sind diese Ausweise dem Landeshauptmann zurückzustellen.

§ 78. (1) Ansuchen um Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit an Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind bei einem Landeshauptmann einzubringen. Zur Erteilung der Bewilligung ist erforderlich:

a) die österreichische Bundesbürgerschaft;
b) die Vertrauenswürdigkeit im allgemeinen;
c) die zur Ausübung der Lehrtätigkeit im besonderen erforderliche Verläßlichkeit, fachliche Befähigung und pädagogische Eignung. Die beiden letztgenannten Eigenschaften sind durch eine Prüfung nachzuweisen;
d) der mindestens dreijährige Besitz eines Führerscheines jener Gattungen von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung die Ausbildung erfolgen soll, und die tatsächliche Führung solcher Kraftfahrzeuge während dieser Zeit ohne erhebliche Anstände. Von dem Erfordernis des mindestens dreijährigen Besitzes eines Führerscheines kann im Falle der Ausdehnung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Gruppe (§ 65) von Kraftfahrzeugen hinsichtlich dieser Fahrzeuggruppe abgesehen werden.

(2) Zur Ausübung des theoretischen Unterrichtes ist überdies das Vorhandensein der im § 75, Abs. (3), lit. d und f, geforderten Voraussetzungen erforderlich.

(3) Mit der Vornahme der Prüfung, die zum Nachweis der fachlichen Befähigung und der pädagogischen Eignung vorgesehen ist, betraut der Landeshauptmann eine Kommission, deren Mitglieder er insbesondere auch aus dem Stand der Prüfer für Kraftfahrzeugführer (§ 64) wählt. Für die Bestellung der Kommission und für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 15. Soll eine auf bestimmte Gruppen (§ 65) von Kraftfahrzeugen lautende Lehrberechtigung auch auf andere Gruppen ausgedehnt werden, so genügt die Ablegung einer Ergänzungsprüfung.

(4) Auf Grund des Antrages der Kommission und gegebenenfalls nach Anhörung der Bundespolizeibehörde entscheidet der Landeshauptmann über die Bewilligung. Die erworbene Berechtigung gilt für das ganze Bundesgebiet, doch kann der Landeshauptmann, in dessen Bereich die Ausübung der Lehrtätigkeit erfolgen soll, die Verwendung einer Lehrperson an einer bestimmten Anstalt davon abhängig machen, daß der Nachweis der Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen erbracht wird.

./.

§ 79. (1) Für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist der Inhaber (Leiter) der Anstalt verantwortlich.

(2) Die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern unterliegen der besonderen Aufsicht des Landeshauptmannes. Die von ihm mit der Aufsicht betrauten Organe und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch diese haben sich von den Leistungen der Anstalt und von dem ordnungsmäßigen Zustand der Lehrbehelfe, insbesondere der Lehrfahrzeuge, zu überzeugen. Über Antrag der mit der Aufsicht betrauten Organe, beziehungsweise der Bundespolizeibehörde kann der Landeshauptmann die Ergänzung oder zeitgemäße Erneuerung der Lehrmittel auftragen, die Abziehung ungeeigneter Lehrpersonen verlangen und überhaupt jederzeit neuerlich überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen für Inhaber, Leiter und Lehrpersonen noch gegeben sind. Er hat, wenn dies nicht zutrifft, die Bewilligungen zurückzunehmen. Die Fortsetzung des Anstaltsbetriebes kann auch untersagt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Anstalt ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnungen an den Anstaltsinhaber offensichtlich hinter dem durch diese Verordnung angestrebten Lehrzweck zurückbleibt oder der Betrieb während der Dauer von sechs Monaten geruht hat.

§ 80. (1) Für die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind gebietsweise Zwangsverbände zu bilden. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und den Wirkungsbereich dieser Verbände werden durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

(2) Die Zwangsverbände treten zu einem Bundesverband zusammen.

(3) Grundsätzlich hat jeder Inhaber einer Privatanstalt zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern dem Zwangsverband anzugehören.

(4) Bei Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Privatanstalten, bei Bewilligung der Abhaltung von Kursen außerhalb des Standortes, bei der Verlegung des Standortes sowie bei Genehmigung von Leitern und Lehrpersonen ist das Gutachten des Zwangsverbandes einzuholen; gegen eine diesem Gutachten widersprechende Entscheidung steht dem Zwangsverband das Rechtsmittel der Berufung offen. Im Falle der Einstellung des Anstaltsbetriebes hat der Landeshauptmann mit dem zuständigen Zwangsverband das Einvernehmen zu pflegen, damit dieser wegen weiterer Ausbildung der betreffenden Anstaltsbesucher unter möglichster Vermeidung von wirtschaftlichen Härten für diese vorsorge. Der Zwangsverband kann auch aus eigenem Antriebe Anträge auf Einstellung des Anstaltsbetriebes oder auf Zurücknahme von Bewilligungen für Leiter oder Lehrpersonen stellen.

XII. Abschnitt.

Auslandsverkehr.

A. Verkehr österreichischer Kraftfahrzeuge und österreichischer Kraftfahrzeugführer außerhalb Österreichs.

§ 81. (1) Für den Eintritt eines österreichischen Kraftfahrzeuges in einen Staat, der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, B. G. Bl. Nr. 304/1930, beigetreten ist (Vertragsstaat), hat der Fahrzeugbesitzer einen zwischenstaatlichen Zulassungsschein nach Anlage 16 zu beschaffen. Das Fahrzeug muß außer dem inländischen Kennzeichen an der Rückseite das im Artikel 5 des zwischenstaatlichen Übereinkommens vorgeschriebene Unterscheidungszeichen für Österreich tragen. Wird an dem Fahrzeug ein Anhänger mitgeführt, so muß dieses Unterscheidungszeichen auch an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Die Kennzeichennummer des Anhängers ist im zwischenstaatlichen Zulassungsschein unter dem Vordruck „Polizeiliches Kennzeichen" neben dem Kennzeichen des Kraftfahrzeuges unter Voransetzung des Wortes „Anhänger" einzutragen. ./.

(2) Wer in einem Vertragsstaat ein Kraftfahrzeug führen will, hat sich einen zwischenstaatlichen Führerschein nach Anlage 17 zu beschaffen, sofern er nicht einen Führerschein des betreffenden Landes besitzt. ./.

(3) Ein nach dem Stand vom Jahre 1937 zusammengestelltes Verzeichnis der Vertragsstaaten enthält die Anlage 18. ./.

(4) Die nach den Abs. (1) und (2) ausgestellten zwischenstaatlichen Zulassungs- und Führerscheine berechtigen zum Verkehr im Inland nur in Verbindung mit einem inländischen Zulassungs- und Führerschein.

§ 82. (1) Um die Ausstellung des zwischenstaatlichen Zulassungsscheines und des zwischenstaatlichen Führerscheines ist bei einer der Vereinigungen von Kraftfahrzeugbesitzern einzuschreiten, die zur Ausstellung solcher Scheine vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt sind. Die bisher erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung zwischenstaatlicher Fahrausweise berechtigen auch zur Ausstellung zwischenstaatlicher Zulassungs- und zwischenstaatlicher Führerscheine, sofern diese Ermächtigung vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einzelfall nicht entzogen wird. Bei sich ergebender Notwendigkeit kann mit der Ausstellung zwischenstaatlicher Zulassungs- und zwischenstaatlicher Führerscheine auch die sonst nur mit der Gegenzeichnung dieser Scheine befaßte Behörde betraut werden.

(2) Der zwischenstaatliche Zulassungsschein ist auf Grund des inländischen Zulassungsscheines [§ 34, Abs. (3)] auszustellen.

(3) Der zwischenstaatliche Führerschein wird für folgende Gattungen von Kraftfahrzeugen ausgestellt:

A. für Kraftfahrzeuge bis 3'5 t Gesamtgewicht;

B. für Kraftfahrzeuge über 3'5 t Gesamtgewicht, wenn die Berechtigung, ein Fahrzeug nach lit. A oder B zu führen, durch eine inländische Fahrerlaubnis nachgewiesen ist;

C. für Krafträder mit oder ohne Beiwagen auf Grund eines inländischen Führerscheines für ein- und mehrspurige Krafträder. Der Inhaber eines Führerscheines für ein Kleinkraftrad muß sich vorher der im § 64, Abs. (2), vorgesehenen Prüfung unterziehen.

(4) Der für eine der Gattungen A bis C ausgestellte zwischenstaatliche Führerschein kann auf Antrag für eine andere dieser Gattungen ausgestellt oder ergänzt werden, wenn der Inhaber nachweist, daß er im Besitz des dieser Gattung entsprechenden inländischen Führerscheines ist.

(5) Auf Grund eines Führerscheines nach § 9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes darf ein zwischenstaatlicher Führerschein nicht ausgestellt werden.

(6) Der zwischenstaatliche Zulassungsschein und der zwischenstaatliche Führerschein sind gegen Entrichtung der vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Gestehungskosten und der Stempelgebühren unter Beobachtung der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften auszustellen und unterliegen der Gegenzeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die zur Ausstellung befugte Vereinigung oder deren Vertretung ihren Sitz hat oder in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort oder die Person, für die der zwischenstaatliche Führerschein ausgestellt werden soll, ihren ständigen Wohnsitz hat. Zwischenstaatlicher Zulassungsschein und zwischenstaatlicher Führerschein gelten höchstens auf die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausstellung an.

(7) Die mit der Ausstellung zwischenstaatlicher Zulassungs- und zwischenstaatlicher Führerscheine betrauten Vereinigungen haben über die Ausstellung solcher Scheine einen Vormerk zu führen, der folgende Angaben zu enthalten hat:

a) laufende Nummer und Tag der Ausstellung des Scheines;
b) bei Ausstellung eines zwischenstaatlichen Zulassungsscheines Name und Wohnort des Fahrzeugbesitzers und das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges;
c) bei Ausstellung eines zwischenstaatlichen Führerscheines Name und Wohnort des Führers, die Ausstellungsmerkmale des heimatlichen Führerscheines und die Gattung von Kraftfahrzeugen [Abs. (3)], für die der zwischenstaatliche Führerschein ausgestellt wurde.

§ 83. Der Verkehr österreichischer Kraftfahrzeuge in einem Staat, der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen nicht beigetreten ist, sowie die Führung von Kraftfahrzeugen in einem solchen Staat durch Inhaber eines inländischen Führerscheines wird durch die hiefür in dem betreffenden Staat geltenden Vorschriften geregelt.

B. Vorübergehender Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge und ausländischer Kraftfahrzeugführer in Österreich.

§ 84. (1) Ein Kraftfahrzeug, das seinen dauernden Standort in einem Vertragsstaat hat, ist zum vorübergehenden Verkehr in Österreich zugelassen, wenn es an der Vorder- und an der Rückseite das heimatliche Kennzeichen und außerdem an der Rückseite das für den zwischenstaatlichen Verkehr vorgeschriebene Unterscheidungszeichen des Heimatlandes trägt und mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten zwischenstaatlichen Zulassungsschein, in dem auch das für Österreich gültige Einlageblatt enthalten ist, gedeckt ist; diese Zulassung gilt auch für Kraftfahrzeuge mit größeren als im § 4, Abs. (3), genannten Abmessungen hinsichtlich jener Straßenzüge, welche die nach den Straßenpolizeivorschriften zuständigen Behörden allgemein für den Verkehr solcher Kraftfahrzeuge als geeignet erklärt haben [§ 34, Abs. (2)]. Die für den zwischenstaatlichen Verkehr vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen sind aus Anlage 18 ersichtlich.

(2) Personen, die in einem Vertragsstaat ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind in Österreich zur vorübergehenden Führung von Kraftfahrzeugen berechtigt, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefertigten zwischenstaatlichen Führerscheines sind. Die Berechtigung gilt nur für Kraftfahrzeuge jener Gattung, für die der zwischenstaatliche Führerschein ausgestellt ist.

(3) Der Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge in Österreich auf Grund eines zwischenstaatlichen Zulassungsscheines und die Führung von Kraftfahrzeugen in Österreich auf Grund eines ausländischen zwischenstaatlichen Führerscheines ist auf die Dauer der Gültigkeit dieser Scheine beschränkt. Allfällige ergänzende Eintragungen in diesen Scheinen sind von den im § 82, Abs. (1), erwähnten Vereinigungen durchzuführen und von der Behörde gegenzuzeichnen.

(4) Der zwischenstaatliche Zulassungs- und zwischenstaatliche Führerschein sind stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 85. (1) Im Ausland ausgestellten zwischenstaatlichen Zulassungs- oder zwischenstaatlichen Führerscheinen kann die Behörde die Anerkennung verweigern, wenn das Kraftfahrzeug oder der Führer den in dem Artikel 3 oder 6 des zwischenstaatlichen Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen gestellten Anforderungen augenscheinlich nicht genügt oder wenn der zwischenstaatliche Führerschein an Personen, die im Inland ihren ständigen Wohnsitz haben, mit Umgehung der inländischen Vorschriften über die Erlangung eines Führerscheines ausgestellt wurde. Die Kosten allfälliger, in dieser Hinsicht erforderlicher Feststellungen fallen dem Fahrzeugbesitzer, beziehungsweise dem Inhaber des Führerscheines zur Last.

(2) Ein nicht anerkannter zwischenstaatlicher Zulassungsschein ist von der Behörde an die ausländische Behörde, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, mit der Mitteilung über die Nichtanerkennung und deren Gründe zurückzusenden. Das Fahrzeug ist nach § 86 zu behandeln.

(3) Die Nichtanerkennung eines zwischenstaatlichen Führerscheines ist von der Behörde durch Ausfüllung des Vordruckes des Führerscheines ersichtlich zu machen. Name, Vorname und Anschrift des Führers sind der Behörde, die den zwischenstaatlichen Führerschein ausgestellt oder gegengezeichnet hat, bekanntzugeben. Erforderlichenfalls kann die Behörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder bis zur Ausreise die Hinterlegung des zwischenstaatlichen Führerscheines verfügen.

§ 86. (1) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges das seinen dauernden Standort in einem Staat hat, der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen nicht beigetreten ist, muß binnen längstens drei Tagen nach seinem Eintritt in Österreich bei der nach seinem Aufenthaltsort zuständigen Behörde um Prüfung des Fahrzeuges und um Zuweisung eines Kennzeichens ansuchen. Für das dem Fahrzeug zuzuweisende Kennzeichen gelten die im § 43 enthaltenen Bestimmungen für Überstellungskennzeichen, doch kann die dort vorgesehene Frist verlängert werden. Der Fahrzeugbesitzer hat der Behörde die Anzeige zu erstatten, wenn das Kraftfahrzeug das Inland verläßt.

(2) Ist der Führer eines im Abs. (1) erwähnten Kraftfahrzeuges nicht im Besitz eines inländischen Führerscheines, so ist auch um Erteilung der Erlaubnis für den Führer anzusuchen. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Führung kann von Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit abgesehen werden; erforderlichenfalls können diese Erhebungen nachgeholt werden. Für das rechtzeitige Ansuchen um Ablegung der Führerprüfung ist neben dem Besitzer auch der Führer des Kraftfahrzeuges verantwortlich.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auf im Inland ansässige Personen, die mit im Ausland erzeugten Kraftfahrzeugen Handel treiben und zu diesem Zweck ausländische Kraftfahrzeuge einführen, keine Anwendung, doch ist die Führung der ausländischen Kennzeichen an dem Kraftfahrzeug länger als eine Woche vom Tag der Einfuhr an verboten.

§ 87. (1) Ein Kraftfahrzeug aus einem Vertragsstaat, das durch keinen zwischenstaatlichen Zulassungsschein gedeckt ist, sowie der Führer eines Kraftfahrzeuges aus einem solchen Staat, der nicht im Besitz eines zwischenstaatlichen Führerscheines ist, sind so zu behandeln, als ob sie aus einem Staate kämen, der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen nicht beigetreten ist.

(2) Liegt jedoch für das Fahrzeug eine Bescheinigung der Heimatbehörde darüber vor, daß es den Vorschriften des Heimatlandes entspricht, oder besitzt der Führer einen gültigen heimatlichen Führerschein, so kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zum Beispiel behördlich gemeldeter Verlust des zwischenstaatlichen Zulassungs- oder zwischenstaatlichen Führerscheines, Weiterfahrt mit einem ausländischen Kraftfahrzeug in das Ausland, Führung eines in Österreich gekauften Kraftfahrzeuges ins Ausland) und, wenn das Fahrzeug und der Führer den in dem zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen genügen, auf Grund der heimatlichen Urkunden bei einer der im § 82, Abs. (1), genannten Vereinigungen von Kraftfahrzeugbesitzern um Ausstellung eines auf die Dauer des Bedarfes zu befristenden, der Gegenzeichnung durch die Behörde unterliegenden zwischenstaatlichen Zulassungs- oder zwischenstaatlichen Führerscheines angesucht werden, die während dieser Dauer auch zum Verkehr im Inland berechtigen. Die ausstellende Vereinigung ist in Zweifelsfällen berechtigt, eine notariell oder gerichtlich beurkundete Übersetzung der ausländischen Urkunden zu verlangen.

(3) Jede Ausstellung eines zwischenstaatlichen Zulassungs- und zwischenstaatlichen Führerscheines nach Abs. (2) ist der Bundespolizeidirektion Wien unter Angabe der Ausstellungsmerkmale mitzuteilen.

C. Vorgang beim Grenzzollamt.

§ 88. (1) Beim Eintritt über die Grenze haben die Besitzer zwischenstaatlicher Zulassungsscheine diese Scheine dem Grenzzollamt vorzuweisen, das den Tag des Eintrittes bescheinigt.

(2) Über Kraftfahrzeuge aus einem Staat, der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen nicht beigetreten ist, oder über solche aus einem Vertragsstaat, die nicht durch einen zwischenstaatlichen Zulassungsschein gedeckt sind, haben die Grenzzollämter Verzeichnisse zu führen, in die das

heimatliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, der Name und Wohnort des Fahrzeugbesitzers, die Fahrlegitimation des Führers und der Tag des Eintrittes des Kraftfahrzeuges nach Österreich einzutragen ist. Über den Tag der Einreise wird dem Besitzer des Kraftfahrzeuges eine Bestätigung erteilt, die eine Belehrung im Sinne des § 86, Abs. (1) und (2), und des § 87, Abs. (2), in deutscher, französischer und englischer Sprache enthält. Diese Bestätigung ist auf Verlangen behördlicher Organe jederzeit vorzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung enthält die Zollvollzugsanweisung, St. G. Bl. Nr. 251/1920, sowie die Verordnung B. G. Bl. Nr. 267/1931

(4) Bei den Grenzzollämtern liegt eine kurzgefaßte Zusammenstellung der für den Kraftfahrzeugverkehr in Österreich geltenden Vorschriften zur Ausfolgung an die ausländischen Kraftfahrer auf.

D. Erleichterungen im zwischenstaatlichen Verkehr von Kraftfahrzeugen.

§ 89. (1) Auf Grund besonderer Vereinbarungen mit einzelnen Staaten ist der wechselseitige Verkehr von Kraftfahrzeugen und deren Führung ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes auf fremdem Gebiete auf Grund der heimatlichen Urkunden für das Fahrzeug und für den Führer gestattet. In diesen Fällen ist die Beibringung zwischenstaatlicher Zulassungs- und zwischenstaatlicher Führerscheine nicht erforderlich. Über die Verweigerung der Anerkennung solcher Urkunden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 85.

(2) Durch besondere Anordnungen kann der vorübergehende Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge und deren Führung in Österreich auf Grund der heimatlichen Urkunden für das Fahrzeug und für den Führer gestattet werden.

(3) Inwieweit besondere Erleichterungen für den Grenzverkehr von Feuerlösch- und Rettungskraftfahrzeugen bestehen, bestimmen die Handels- und Grenzübereinkommen mit den Nachbarstaaten.

XIII. Abschnitt.

Verkehrsvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 90. (1) Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) auf Bundesstraßen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes 1 des II. Teiles des Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehres (Straßenpolizeigesetz — StPolG.), B. G. Bl. Nr. 46/1947, und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften; für diesen Verkehr auf anderen Straßen gelten von den Straßenpolizeivorschriften jene, die

1. sich ausdrücklich auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen beziehen, oder

2. für alle Straßenbenützer gelten.

(2) Im übrigen gelten für den Verkehr von Kraftfahrzeugen die Vorschriften der nachstehenden §§ 91 bis 106.

B. Fahr- und Höchstgeschwindigkeit.

§ 91. (1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und Sachen verursacht wird und er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges Genüge zu leisten und die an der Straße aufgestellten Warnungs-, Vorschrifts- und Hinweistafeln wahrzunehmen.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert (Straßenkreuzung oder Einmündung), die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Kraftfahrzeug auf kurze Entfernung zum Anhalten gebracht werden kann und ordnungsgemäß abgegebene Warnungszeichen anderer Straßenbenützer oder Zeichen der Aufsichtsorgane vom Führer noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Kreuzungen mit Straßenbahnverkehr.

(3) Wenn Nebel herrscht oder wenn bei Dunkelheit die am Fahrzeug angebrachte Beleuchtungseinrichtung das Erkennen der an der Seite der Straße aufgestellten Verkehrszeichen nicht in genügender Weise ermöglicht, ist die Fahrgeschwindigkeit entsprechend herabzusetzen.

(4) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit, die auch unter den günstigsten Verkehrsverhältnissen nicht überschritten werden darf, beträgt:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

1. für Personenkraftfahrzeuge mit einem Anhänger, dann für Kraftstellwagen und Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger 70 km in der Stunde, wenn die Fahrzeuge und ihre Anhänger luftbereift sind;

2. für nicht mit Luftreifen ausgestattete Kraftstellwagen und Lastkraftfahrzeuge (Anhänger) 40 km in der Stunde;

b) innerhalb geschlossener Ortschaften:
für Kraftfahrzeuge aller Art 40 km in der Stunde;

c) für Lastkraftfahrzeuge der im Abs. (5) genannten Beschaffenheit 25 km in der Stunde.

(5) Stellt die Behörde bei der Überprüfung eines Lastkraftfahrzeuges fest, daß es sich infolge Überalterung oder aus anderen Gründen in einem Zustand geminderter Verkehrssicherheit befindet, der seine Weiterverwendung nicht grundsätzlich ausschließt, so kann die Behörde anordnen, daß beim Betrieb dieses Lastkraftfahrzeuges die im Abs. (4), lit. c, angegebene Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden darf. Diese Anordnung ist dem Besitzer des Fahrzeuges schriftlich bekanntzugeben. Er hat an den Seitenwänden des Fahrzeuges in unverwischbarem Farbanstrich eine signalrote Kreisfläche mit einem Durchmesser von 30 cm und der weißen Inschrift „25 km" anzubringen, deren Ziffern ungefähr 20 cm hoch sind.

(6) Innerhalb des entsprechend gekennzeichneten engeren Kurgebietes von Kurorten sind die im Abs. (4), lit. b, angeführten Geschwindigkeiten je nach den gegebenen Verhältnissen herabzumindern. Zur Kenntlichmachung solcher Gebiete sind Hinweistafeln nach Anlage 19 zu verwenden.

(7) Welche Straßenstrecken als durch geschlossene Ortschaften führend anzusehen sind, wird durch die Straßenpolizeivorschriften bestimmt. Als Kurorte gelten die gemäß § 2, Abs. (1), des Heilquellen- und Kurortegesetzes, B. G. Bl. Nr. 88/1930, als solche erklärten Gebiete.

C. Zeichen des Führers.

§ 92. (1) Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat, wenn es die Sicherheit des Verkehres erfordert, rechtzeitig ein deutlich hörbares Warnungszeichen mit der vorgeschriebenen Warnvorrichtung (§ 16) zu geben. Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen nur kurze Schallzeichen gegeben werden. An Stelle der Schallzeichen können in der Zeit von 21 Uhr bis Tageshelle, sofern nicht zur Abwehr einer Gefahr Schallzeichen erforderlich sind, gut wahrnehmbare, kurze und nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Blinkzeichen mit dem Scheinwerfer gegeben werden, wenn damit keine Blendwirkung verbunden ist.

(2) Verboten ist:

a) jede länger als notwendig andauernde oder ununterbrochene Betätigung der Warnvorrichtung, insbesondere vor Kirchen, entsprechend gekennzeichneten Schulen, Krankenhäusern und zur Nachtzeit;

b) die Abgabe von Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit militärischen Signalen, mit Feuerwehr- oder sonstigen Notsignalen sowie mit den im Sicherheits-, Hilfs- und Rettungsdienst und im Postkraftfahrverkehr eingeführten besonderen Warnungszeichen haben;

c) die unbegründete Abgabe von Warnungszeichen nur zu dem Zweck, um sich unter allen Umständen freie Bahn zu sichern;

d) die Abgabe von Warnungszeichen zu Zwecken, die mit der Sicherheit des Verkehres nicht zusammenhängen;

e) die Abgabe von Warnungszeichen, wenn dadurch Tiere scheuen.

(3) Mit Zustimmung des Landeshauptmannes kann in geschlossenen Ortschaften oder in einzelnen Straßenstrecken solcher Ortschaften von der Behörde entweder allgemein oder für bestimmte Stunden die Verwendung von hörbaren Warnungszeichen, erforderlichenfalls unter entsprechenden Vorkehrungen für die allgemeine Verkehrssicherheit verboten werden. Wenn ein solches Verbot besteht, darf während der angegebenen Zeit ein hörbares Warnungszeichen nur dann gegeben werden, wenn zur Abwendung einer Gefahr kein anderes Mittel ausreicht. Die Ortsgemeinde hat ein solches Verbot an der Grenze der geschlossenen Ortschaft, beziehungsweise der betreffenden Straßenstrecke durch auch bei Dunkelheit wahrnehmbare Vorschriftstafeln (Anlage 20) ersichtlich zu machen.

§ 93. (1) Der Führer eines Kraftfahrzeuges, das nicht mit Anzeigevorrichtungen gemäß § 17 versehen ist, hat die Absicht der Geschwindigkeitsverminderung durch senkrechtes Hochhalten eines Armes, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch waagrechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben.

(2) Die Führer solcher Kraftfahrzeuge, die mit Anzeigevorrichtungen zur Ersichtlichmachung beabsichtigter Fahrtrichtungsänderungen und Geschwindigkeitsverminderungen ausgestattet sind, haben sich dieser Einrichtungen zu bedienen, um die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung anzuzeigen. Die Abgabe von Zeichen mit dem Arm ist nur bei Störungen in der Betätigungsmöglichkeit der Anzeigevorrichtung zulässig.

D. Beleuchtung.

§ 94. (1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel ist das Kraftfahrzeug (Anhänger) vorschriftsmäßig zu beleuchten (§§ 19 und 23), doch kann die Beleuchtung beim Halten (Parken) des Kraftfahrzeuges (Anhängers) an hell erleuchteten Orten abgestellt werden. Wenn infolge der Ladung (zum Beispiel bei Langgutfuhren) der Lichtschein des Decklichtes nicht deutlich sichtbar ist, so ist an der Rückseite des Fahrzeuges oder an der Ladung ein besonderes Licht so anzubringen, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen ist. An Stelle dieses Lichtes kann an der Ladung eine Blendlinse von gelbroter Farbe angebracht werden [§ 19, Abs. (6)]. Die vorgeschriebenen Beleuchtungsvorrichtungen und die Blendlinsen müssen stets unverdeckt sein.

(2) Bei Anhängern, die von Zugmaschinen geführt werden, deren Breite geringer ist als die der Anhänger [§ 102, Abs. (2)], muß die Breite durch seitliche Begrenzungslichter kenntlich gemacht werden.

(3) Scheinwerfer sind bei Begegnung mit Fahrzeugen jeder Art oder mit geschlossenen Aufzügen (Marschkolonnen, Schülerwanderungen u. dgl.), die die Fahrbahn benützen, oder mit Viehtrieben sowie während des Haltens, insbesondere vor Eisenbahnübergängen oder vor geschlossenen Mautschranken, rechtzeitig abzublenden. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen mit entgegenkommenden Schienenfahrzeugen, welche die Fahrbahn selbst benützen oder einen unmittelbar neben der Fahrbahn verlaufenden Schienenweg haben, sowie beim Zusammentreffen mit Schienenfahrzeugen, welche die Fahrbahn kreuzen. Die Scheinwerfer dürfen erst dann wieder eingeschaltet werden, wenn die einander Begegnenden auf gleicher Höhe sind. In geschlossenen Ortschaften, deren Straßen unzureichend beleuchtet sind, dürfen Scheinwerfer in unabgeblendetem Zustand dann verwendet werden, wenn keine Blendung anderer Straßenbenützer verursacht wird. Eine unzureichende Beleuchtung der Straße liegt vor, wenn ein Sehen auf mindestens 25 m nicht gewährleistet ist. Suchscheinwerfer dürfen nicht zum Beleuchten der Fahrbahn benützt werden, auch zu Suchzwecken ist ihre Benützung nur vorübergehend zulässig.

E. Lesbarkeit der Kenn- und Unterscheidungszeichen.

§ 95. (1) Die Kenn- und Unterscheidungszeichen müssen stets in gutem Zustand, gut lesbar und unverdeckt sein. Wenn nötig, sind sie öfter vom Staub und Straßenschmutz zu reinigen.

(2) Die an der Rückseite angebrachten Kennzeichentafeln und die Unterscheidungszeichen sind während der Dunkelheit und bei starkem Nebel zu beleuchten.

F. Ladung und Besetzung.

§ 96. (1) Durch die Ladung dürfen weder das zulässige Gesamtgewicht noch die Abmessungen des Kraftfahrzeuges, beziehungsweise des Anhängers (§§ 3, 4 und 22) überschritten werden. Bei Langgutfuhren ist eine Überschreitung der zulässigen Länge im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet, doch muß deren Durchführung vorerst der Behörde angezeigt werden, welche die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlichen Anordnungen treffen kann. Bei Kraftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, darf die zulässige Höchstzahl der zu befördernden Personen nicht überschritten werden. Hiebei gelten zwei Kinder unter zehn Jahren für eine Person.

(2) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder herabfallen noch Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fahrzeuges verursachen kann. Soweit über die Beschaffenheit und Verwahrung der Ladung auf Fuhrwerken sowie über das Ladegeschäft (Ladevorgang) in den Straßenpolizeivorschriften besondere Bestimmungen vorgesehen sind, sind diese auch hinsichtlich der Ladung der Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu beobachten.

(3) Das Mitführen von Personen oder Sachen in einer Weise, daß daraus eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit oder der Bewegungsfreiheit des Führers oder eine Behinderung der freien Sicht auf die Fahrbahn oder sonst eine Gefährdung des Betriebes entstehen kann, ist verboten. Auf einspurigen Krafträdern darf nicht mehr als eine Person mitgeführt werden; Kinder unter zehn Jahren dürfen auf Krafträdern nur in Beiwagen mitgeführt werden.

§ 97. Der Führer eines beladenen Lastkraftfahrzeuges ist verpflichtet, auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsichtsorgane, wenn er die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes nicht auf andere Weise glaubhaft zu machen vermag und wenn die begründete Annahme einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes gegeben ist, das Fahrzeug zu einer auf dem Wege zum Fahrziel gelegenen Waage (Achsdruckmesser) zu führen und dort wägen zu lassen. Befindet sich auf diesem Wege keine Waage, so kann er verhalten werden, zu einer nicht mehr als 3 km entfernten Waage (Achsdruckmesser) zu fahren. Ergibt sich ein Übergewicht, so hat der Führer für die dem Übergewicht entsprechende Entladung zu sorgen. Die Weiterfahrt ohne Entladung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen dann geduldet werden, wenn dabei keine Gefährdung der im Zuge der Fahrstrecke gelegenen Straßenobjekte zu befürchten ist. Wurde bei der Überprüfung des Gewichtes eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes festgestellt, so kann der Ersatz der Kosten des Wägens dem Fahrzeugbesitzer auferlegt werden.

G. Verhalten der Führer von Kraftfahrzeugen.

§ 98. (1) Der Führer hat vor Antritt der Fahrt dafür zu sorgen, daß die Einrichtung, Ausrüstung und der Zustand des Fahrzeuges den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird.

(2) Der im Dienst des Fahrzeugbesitzers stehende Führer hat Wahrnehmungen über den nicht vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges dem Besitzer zu melden. Es ist ihm verboten, entgegen den Absichten des Fahrzeugbesitzers

mit dem Fahrzeug Fahrten zu unternehmen oder dessen Führung dritten Personen zu überlassen.

§ 99. (1) Der Führer eines Kraftfahrzeuges muß beim Fahren den vorgesehenen Führersitz einnehmen, so daß er alle Vorrichtungen zur Bedienung des Kraftfahrzeuges sicher und rechtzeitig betätigen kann. Von dieser Vorschrift kann der Landeshauptmann unter Vorschreibung bestimmter Verkehrsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn auf dem Kraftfahrzeug Einrichtungen vorhanden sind, welche die Ingangsetzung, Lenkung und Anhaltung außer vom vorgeschriebenen Führersitz auch von einer anderen Stelle aus sicher und rechtzeitig ermöglichen; und wenn dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese Ausnahmen sind sowohl im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung als auch im Zulassungsschein anzuführen.

(2) Der Führer eines Kraftfahrzeuges ist zur gehörigen Vorsicht bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges verpflichtet und muß die Fahrbahn beobachten; er muß alles unterlassen, was die Aufmerksamkeit hievon ablenkt. Das Fahren mit losgelassener Lenkvorrichtung (Freihändigfahren) ist verboten.

(3) Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich nicht Geräusche, Rauch, Dampf oder übler Geruch, die bei sachlich richtiger Behandlung vermeidbar sind, entwickeln und daß beim Entleeren und Reinigen eines etwa an dem Kraftfahrzeug vorhandenen Gasgenerators weder die Straße beschädigt oder übermäßig beschmutzt, noch die Umgebung durch Feuer gefährdet wird. In geschlossenen Ortschaften hat er insbesondere darauf zu achten, daß eine Beschmutzung anderer Straßenbenützer oder der an der Straße gelegenen Gebäude nach Möglichkeit vermieden wird.

(4) Der Führer hat, bevor er sich von seinem Fahrzeug entfernt, den Motor abzustellen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; er hat insbesondere zur Verhinderung der unbefugten Inbetriebsetzung des Fahrzeuges die üblicherweise hiefür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug in Wirksamkeit zu setzen und erforderlichenfalls das Fahrzeug gegen Abrollen, zum Beispiel durch unter das Rad gelegte Gegenstände, Einschlagen der Räder, Einschalten eines Geschwindigkeitsganges u. dgl., zu sichern. Der Führer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges darf das ruhende Fahrzeug nur verlassen, wenn er außerdem die feststellbare Bremse angezogen hat.

(5) Dem Führer eines Kraftfahrzeuges ist es verboten, in einem durch den Genuß von geistigen Getränken oder Rauschgiften oder sonstwie beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen.

§ 100. (1) Der Führer jedes Kraftfahrzeuges hat den Zulassungsschein [§ 34, Abs. (3)] und seinen Führerschein [§ 65, Abs. (1)] stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen. Dasselbe gilt gegebenenfalls für die behördliche Bestätigung über die erfolgte Anmeldung des Lehrens und des Lernens des Kraftfahrens (§ 68), den Ausweis als Fahrlehrer [§ 77, Abs. (2)] und den Erlaubnisschein [§ 107, Abs. (6), § 109, Abs. (2), und § 110].

(2) Der Führer ist verpflichtet, sofort anzuhalten, wenn durch das Fahrzeug ein Unfall oder eine Sachbeschädigung verursacht wurde. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit seinen Beistand anzubieten und, wenn eine Person verletzt wurde, für die nötige Hilfe Sorge zu tragen. Wenn aus einem solchen Anlaß nicht die Aufnahme des Tatbestandes durch ein im Dienst stehendes Organ der öffentlichen Sicherheit erfolgt ist, hat er bei der nächsten Sicherheitsbehörde oder dem nächsten Gendarmerieposten von dem Unfall Meldung zu erstatten und seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) anzugeben.

(3) Der im Dienst des Fahrzeugbesitzers stehende Führer hat über Unfälle und Beanständungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder durch Straßenaufsichtsorgane dem Fahrzeugbesitzer sofort nach Beendigung der Fahrt Meldung zu erstatten.

H Verpflichtung der Besitzer von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

§ 101. (1) Die Besitzer von Kraftfahrzeugen (Anhängern) haben für die vorschriftsmäßige Einrichtung, Ausrüstung und den betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges Sorge zu tragen.

(2) Sie dürfen die Führung ihrer Fahrzeuge nur solchen Personen anvertrauen, denen dies nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

(3) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) hat den behördlichen Organen über Verlangen anzugeben, wem er die Führung des Fahrzeuges jeweils übertragen hat; um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, hat er erforderlichenfalls entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Bei Verwendung von Anhängern muß er ein Verzeichnis führen, aus dem ersichtlich ist, an welchem Kraftfahrzeug die Anhänger jeweils mitgeführt wurden; dieses Verzeichnis ist durch mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(4) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) hat dafür zu sorgen, daß jede vermeidbare Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der beim Betrieb des Fahrzeuges bediensteten Personen hintangehalten wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere dafür zu sorgen, daß die Sitze des Fahrzeuges derart angebracht

und eingerichtet sind, daß diese Personen gegen Absturz, gegen Ermüdung durch Erschütterung und gegen Witterungsunbilden ausreichend geschützt sind. Er hat den Fahrbediensteten erforderlichenfalls entsprechende Kälte- und Regenschutzkleidung sowie Schutzbrillen beizustellen. Diese Personen dürfen nur in einem solchen Ausmaße zu Dienstleistungen herangezogen werden, daß ihnen die sichere Bedienung des Fahrzeuges ermöglicht ist.

J. Mitführen von Anhängern und Schleppen von Kraftfahrzeugen.

§ 102. (1) Auf Straßen dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24, Abs. (1), von Kraftfahrzeugen nur solche Anhänger mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen des III. und IV. Abschnittes genehmigt und zum Verkehr zugelassen sind.

(2) Das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagens samt Anhängern (Kraftwagenzug) beträgt 25 t; die zulässige Länge eines Kraftwagenzuges darf 22 m nicht überschreiten. § 4, Abs. (3), gilt dem Sinne nach. Die Anhänger dürfen nicht breiter oder höher sein als der zugehörige Zugwagen; dies gilt nicht bei Verwendung von Zugmaschinen (§ 107).

(3) Ist die Bremse des Anhängers durch einen auf dem Kraftwagen oder dem Anhänger mitfahrenden Bremser zu betätigen, so muß dieser den vorgesehenen Bremsersitz einnehmen. Für den Bremser gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 99, Abs. (5). Die Besetzung des Anhängers mit einem Bremser kann bei günstigen Verkehrs- und Straßenverhältnissen von der Behörde nach Anhörung der Straßenaufsichtsbehörde als entbehrlich erklärt werden, wenn nur ein Anhänger mitgeführt und weder der Kraftwagen noch der Anhänger zur Personenbeförderung verwendet wird. Ein Kraftfahrzeug, das für das Mitführen eines Anhängekarrens ohne Bremse (Gesamtgewicht höchstens 2 t) verwendet wird, muß im betriebsfertigen unbeladenen Zustand einen Hinterachsdruck aufweisen, der mindestens so groß ist wie das Gesamtgewicht des Anhängekarrens. Außerdem muß der Anhänger durch das ziehende Fahrzeug ausreichend gebremst werden können. Bei der Zulassung des Anhängers sind vom Zulassungswerber die Zugwagen, mit denen der Anhänger mitgeführt werden soll, anzugeben. Die Behörde hat zu prüfen, ob die vorstehende Voraussetzung zutrifft, und gegebenenfalls die Kennzeichen dieser Zugwagen im Zulassungsschein des Anhängers anzuführen. Die Verwendung anderer Zugwagen ist ohne behördliche Genehmigung unzulässig. Anhänger als Teile von Sattelaggregaten (Kraftwagen mit einem ihn belastenden Anhänger) sind nur zulässig, wenn kein unzulässiger Achsdruck auftritt und wenn der Kraftwagen des Sattelaggregates ausreichend gefedert ist.

(4) An einspurigen Krafträdern dürfen Anhänger nicht mitgeführt werden, an mehrspurigen Krafträdern ist nur das Mitführen von Anhängekarren, die nicht breiter als das Kraftrad sind, zulässig.

(5) Anhängeschlitten [§ 23, Abs. (3)] dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschichte bedeckt ist.

(6) Lastkraftwagen, Kraftstellwagen und Zugmaschinen — ausgenommen die zum Verkehr in geschlossenen Ortschaften verwendeten Kraftstellwagen und die Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 16 km in der Stunde — müssen, wenn mit ihnen mindestens ein Anhänger verbunden ist, durch ein besonderes Zeichen kenntlich gemacht sein, das folgenden Anforderungen zu entsprechen hat:

1. das Zeichen besteht in einem dreieckigen, chromgelben Schild, dessen Ecke nach oben gerichtet ist, dessen Seiten ungefähr je 20 cm lang sind und das mit einem schwarzen, ungefähr 2 cm breiten Rand versehen ist;
2. es ist vorn am Wagen in der Mitte des Daches so anzubringen, daß es nur von vorn sichtbar ist und daß es, wenn keine Anhänger mitgeführt werden, durch eine vom Führersitz aus leicht zu bedienende Vorrichtung unsichtbar gemacht werden kann;
3. es darf den höchsten Punkt des Wagendaches nicht überragen;
4. es muß bei Dunkelheit mit durchscheinendem Licht entsprechend beleuchtet werden.

§ 103. (1) Beim Mitführen eines selbständig gelenkten Anhängewagens an einen Kraftwagen muß:

a) die Lenkvorrichtung verläßlich wirkend hergestellt sein und von einer Person bedient werden, die mit ihrer Handhabung und mit der Betätigung der sonstigen Einrichtungen des Anhängewagens (Bremse u. dgl.) vertraut ist;
b) der Anhängewagen an der Vorderseite zwei Lampen haben, für die die Bestimmungen der §§ 19, Abs. (1), und 94 sinngemäß gelten; im übrigen muß der Anhängewagen auch den Bestimmungen des § 23, Abs. (1), entsprechen;
c) der Anhängewagen mit der für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Vorrichtung zur Abgabe von Warnungszeichen (Hupe, § 16) versehen sein.

(2) Für selbständig gelenkte Anhängewagen von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Reinigungsdienstes gelten von den im Abs. (1) angeführten Bestimmungen nur jene der lit. a und b, die letzteren mit der Einschränkung, daß an der Vorderseite des Anhängewagens eine Lampe genügt und das Stoplicht entfallen kann.

§ 104. Für das Schleppen eines nicht mit eigener Kraft bewegten, ausschließlich auf eigenen Rädern laufenden Kraftfahrzeuges durch ein anderes gilt folgendes:

a) die Lenkvorrichtung und die Bremsvorrichtung des zu schleppenden Kraftfahrzeuges müssen gebrauchsfähig sein und von einem Führer bedient werden, der mit ihrer Handhabung vertraut ist;

b) zum Anhängen des geschleppten Fahrzeuges an den Zugwagen darf auch ein Seil verwendet werden; dieses muß genügend kräftig sein; es darf nicht länger als 5 m sein und muß durch aufgesetzte Lappen oder dergleichen gut sichtbar gemacht werden;

c) das geschleppte Kraftfahrzeug muß ausreichend beleuchtet und mit der vorgeschriebenen Vorrichtung zur Abgabe von Warnungszeichen ausgestattet sein;

d) die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beim Schleppen darf 25 km in der Stunde nicht übersteigen;

e) beim Abschleppen genügt der Führerschein der Gruppe des ziehenden Fahrzeuges.

K. Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich als Personenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen worden sind, und mit Anhängewagen.

§ 105. (1) Die Zulässigkeit der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich als Personenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen worden sind, bestimmt sich nach den einschlägigen Sondervorschriften, doch dürfen auch dann, wenn diese Vorschriften dem nicht entgegenstünden, mit solchen Kraftfahrzeugen nicht mehr als 8 Personen (einschließlich des Führers) befördert werden; dieses Verbot gilt nicht, wenn es sich um Kraftfahrzeuge zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen handelt, die bei Verwendung zur Personenbeförderung der Ausstattung nach unzweifelhaft Kraftstellwagen [§ 2, Abs. (2), lit a] sind.

(2) In besonderen, zwingend notwendigen Ausnahmefällen des öffentlichen Interesses oder wenn aus Sicherheitsgründen eine Begleitung der beförderten Sachen erforderlich ist, kann die nach dem dauernden Standort des Kraftfahrzeuges zuständige Behörde, erforderlichenfalls nach Einvernehmen mit den sonst beteiligten Dienststellen, unter Vorschreibung bestimmter, die Sicherheit der zu befördernden Personen und die allgemeine Verkehrssicherheit gewährleistender Bedingungen sowie gegen Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung Ausnahmen von dem im Abs. (1) festgesetzten Verbot zulassen.

(3) Die Beförderung von Personen mit Anhängekarren sowie mit Anhängewagen, die nicht ausschließlich als Personenwagen zum Verkehr zugelassen worden sind, ist verboten. Die Verwendung von Anhängewagen, die ausschließlich als Personenwagen zum Verkehr zugelassen worden sind, ist an die Bewilligung der nach dem dauernden Standort des Anhängewagens zuständigen Behörde gebunden, die hierüber unter Vorschreibung der die Sicherheit der zu befördernden Personen und die allgemeine Verkehrssicherheit gewährleistenden Bedingungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Dienststellen, entscheidet.

L. Sportliche Veranstaltungen.

§ 106. Für Wettfahrten und sonstige sportliche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, die auf Straßen abgehalten werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur dann, wenn nicht auf die Dauer der sportlichen Veranstaltung eine Sperre der Straße für den sonstigen öffentlichen Verkehr verfügt worden ist.

XIV. Abschnitt.

Ausnahmebestimmungen.

A. Zugmaschinen (Traktoren).

§ 107. (1) Für Zugmaschinen (Traktoren), für die auf Grund der Bestimmungen der folgenden Abs. (2) bis (4) nachgewiesen wurde, daß sie bei der zum Betrieb und zur Führung unentbehrlichen Belastung bei einem Eigengewicht von höchstens 4 t eine Höchstgeschwindigkeit von 16 km in der Stunde oder bei einem Eigengewicht von mehr als 4 t eine Höchstgeschwindigkeit von 9 km in der Stunde auf ebener und gerader Bahn nicht überschreiten können, gelten nachstehende Bestimmungen dieser Verordnung nicht:

a) über die Anbringung einer durch Maschinenkraft zu betätigenden Anlaßvorrichtung [§ 7, Abs. (2)];

b) über die Verwendung von Luftreifen (§ 14); bei solchen Zugmaschinen können an Stelle der Luftreifen hochelastische Reifen, die den Bestimmungen des § 14, Abs. (1), entsprechen, verwendet werden;

c) §§ 50 bis 52 über die wiederkehrende Überprüfung;

d) über die Haftpflichtversicherung (IX. Abschnitt) und,

e) sofern es sich um Zugmaschinen handelt, die keine größere Geschwindigkeit als 9 km in der Stunde entwickeln können, auch jene über die Führung (X. Abschnitt).

(2) Wer die im Abs. (1) erwähnten Begünstigungen in Anspruch nimmt, hat beim Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Erzeugungsstätte oder die Handelsniederlassung des Erzeugers

oder Händlers befindet oder in dem die Zugmaschine verwendet werden soll, um Ausfolgung einer amtlichen Bescheinigung über die der Bestimmung des Abs. (1) entsprechende Einrichtung der Zugmaschine anzusuchen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) Name und Wohnort des Einschreiters und des Erzeugers oder Händlers,
b) Motornummer und Fahrgestellnummer der Zugmaschine,
c) das Eigengewicht der betriebsfertigen Zugmaschine,
d) alle die Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine bestimmenden Konstruktionsverhältnisse,
e) eine Konstruktionszeichnung der Zugmaschine im Maßstab 1 : 10.

(3) Der Landeshauptmann veranlaßt die Prüfung der Zugmaschine durch die im § 27, Abs. (1), vorgesehene Prüfungskommission (Versuchsanstalt) und entscheidet auf Grund des Ergebnisses der Prüfung über das Ansuchen. Wenn dem Ansuchen Folge gegeben wird, so erhält der Einschreiter hierüber eine Bescheinigung, die die im Gesuch anzuführenden Angaben enthält.

(4) Das nach Abs. (2) zu stellende Ansuchen kann mit dem Ansuchen um Genehmigung einer Type von Zugmaschinen (§ 26) oder mit dem Ansuchen um eine Einzelgenehmigung gemäß § 29 verbunden werden. In diesen Fällen ist die im Abs. (3) erwähnte Prüfung gleichzeitig mit der Typenprüfung oder mit der Einzelprüfung vorzunehmen. Die dem Einschreiter nach Abs. (3) auszustellende Bescheinigung ist in den Bescheid über die Genehmigung der Type oder über die Einzelgenehmigung aufzunehmen. Die in den Bescheiden über die Genehmigung einer Zugmaschinentype enthaltenen Angaben über das Zutreffen der im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen sind auch in die gemäß § 28, Abs. (1), ausgestellten Typenscheine aufzunehmen.

(5) Auf Grund der im Abs. (3) erwähnten Bescheinigung oder auf Grund eines Typenscheines oder eines Bescheides über eine Einzelgenehmigung, die Angaben über das Zutreffen der im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen enthalten, wird dem Inhaber gegen Ersatz der Kosten eine Tafel mit der Aufschrift „Maximum 9 km" oder „Maximum 16 km" ausgefolgt, die an der Vorderseite des Fahrzeuges zu befestigen ist. Die Ausfolgung der Tafel ist auf der Bescheinigung (Typenschein, Bescheid über die Einzelgenehmigung) zu bestätigen.

(6) Dem Führer einer Zugmaschine, der nach Abs. (1), lit. e, keines Führerscheines bedarf, ist von der Behörde, wenn sie nicht Bedenken gegen seine Eignung hat, ein Erlaubnisschein auszufolgen, den er mit sich zu führen und den behördlichen Organen vorzuzeigen hat. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Führer zum Führen von Zugmaschinen nicht geeignet ist, so kann ihm die Behörde den Erlaubnisschein abnehmen.

§ 108. (1) Zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft bestimmte Zugmaschinen, für die auf Grund der Bestimmungen des § 107, Abs. (2) bis (4), nachgewiesen wurde, daß sie bei einer zum Betrieb und zur Führung unentbehrlichen Belastung auf ebener und gerader Straße eine Höchstgeschwindigkeit von 9 km in der Stunde nicht überschreiten können, sind von den Bestimmungen des I. bis XIII. und des XVI. Abschnittes dieser Verordnung ausgenommen, auch wenn sie im Rahmen ihrer eigentlichen Verwendung mit oder ohne Last Straßen und Wege befahren, die dem öffentlichen Verkehre dienen. Auf den Verkehr solcher Zugmaschinen finden die Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäß Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Ersichtlichmachung der Höchstgeschwindigkeit ist nach § 107, Abs. (5), vorzugehen.

(3) Wird eine solche Zugmaschine über die im Abs. (1) vorgesehene Verwendung hinaus zum Verkehr auf Straßen benützt, so gelten für diesen Verkehr die Bestimmungen des § 107.

B. Elektrokarren.

§ 109. (1) Auf den Verkehr von Elektrokarren, die zur Verwendung innerhalb von Wirtschaftsbetrieben bestimmt sind und im Rahmen ihrer eigentlichen Verwendung Straßen anfahren oder überqueren müssen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. Für diesen Verkehr gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften über den Fuhrwerksverkehr.

(2) Bei einer über die Bestimmungen des Abs. (1) hinausgehenden Verwendung von Elektrokarren auf Straßen sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beobachten, doch gelten für Elektrokarren mit einem betriebsfertigen Eigengewicht bis zu 1 t und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km in der Stunde auf ebener und gerader Straße folgende Bestimmungen nicht:

a) § 14 hinsichtlich der Verpflichtung zur Verwendung von Luftreifen; an Stelle von Luftreifen können hochelastische Reifen verwendet werden;
b) §§ 50 bis 52 über die wiederkehrende Überprüfung;
c) IX. Abschnitt über die Haftpflichtversicherung;
d) X. Abschnitt über die Führung von Kraftfahrzeugen. Hinsichtlich der Führung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 107, Abs. (6).

(3) Für die Feststellung des Zutreffens der im Abs. (2) vorgesehenen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des § 107, Abs. (2) bis (4), sinngemäß anzuwenden.

C. Mittels Maschinenkraft fortbewegte Arbeitsmaschinen und Fahrstühle

§ 110. (1) Für den Verkehr von Arbeitsmaschinen (Motorpflügen, Straßenwalzen u. dgl.), die mittels Maschinenkraft fortbewegt werden, deren Einrichtung zur Fortbewegung jedoch derart ausgebildet ist, daß sie nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1, Abs. (1), des Kraftfahrgesetzes anzusehen sind, finden die Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäße Anwendung.

(2) Für solche Arbeitsmaschinen, die als Kraftfahrzeuge anzusehen sind, gelten bei Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 107 und 108 die dort vorgesehenen Erleichterungen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landeshauptmann nach den Erfordernissen des einzelnen Falles noch weitergehende Erleichterungen gewähren. Solche Erleichterungen sind gegebenenfalls im behördlichen Vormerk und im Zulassungsschein [§ 34, Abs. (3)] vorzumerken.

(3) Für den Verkehr von einsitzigen, mehrspurigen Fahrstühlen (Krankenfahrstühlen) mit einem Höchstgewicht in betriebsfertigem Zustand bis 350 kg, die zum Antrieb durch Maschinenkraft eingerichtet sind und auf ebener und gerader Bahn eine Geschwindigkeit von 9 km in der Stunde nicht überschreiten können, gelten die Bestimmungen des I. bis XIII. und des XVI. Abschnittes dieser Verordnung nicht, wenn das Zutreffen vorstehender Voraussetzungen durch eine vom Landeshauptmann auf Grund des im § 107, Abs. (2) bis (4), vorgeschriebenen Verfahrens ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen ist. Auf den Verkehr solcher Krankenfahrstühle finden die Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäße Anwendung.

(4) Für den Verkehr von Krankenfahrstühlen, bei denen die im Abs. (3) angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen, gelten bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 107 die dort vorgesehenen Erleichterungen.

D. Kleinkrafträder.

§ 111. (1) Die Erlaubnis zur Führung (der Führerschein) eines Kleinkraftrades, wird auf Grund von Erhebungen über die persönliche Verläßlichkeit und auf Grund einer Prüfung des Bewerbers erteilt, die sich nur auf den Nachweis der Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften erstreckt. Eine amtsärztliche Untersuchung hat nur dann vorauszugehen, wenn gegen die körperliche Eignung des Bewerbers begründete Bedenken bestehen.

(2) Hat der Bewerber um die im Abs. (1) genannte Erlaubnis das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist in dem Ansuchen [§ 63, Abs. (2)] anzugeben, welche öffentliche Lehranstalt der Jugendliche besucht oder in welchem Betrieb er beschäftigt ist. Das Ansuchen bedarf der Mitfertigung des gesetzlichen Vertreters. Die Behörde hat zur Feststellung der persönlichen Verläßlichkeit derartiger Bewerber erforderlichenfalls das Jugendamt oder die Leitung der in Betracht kommenden Lehranstalt anzuhören.

E. Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sowie des öffentlichen Sicherheits- Hilfs- und des Rettungsdienstes.

§ 112. Kraftfahrzeuge, die von öffentlichen (freiwilligen oder Berufs-) Feuerwehren oder im öffentlichen Sicherheits-, Hilfs- oder im Rettungsdienst verwendet werden, unterliegen für die Dauer dieser Verwendung nicht den Vorschriften über Anhänger (II. Abschnitt), über die Höchstgeschwindigkeit [§ 91, Abs. (4)] über die Abgabe von Warnungszeichen [§ 92, Abs. (2) und (3)] und über das Verbot der Personenbeförderung gemäß § 105, wenn Gefahr im Verzug ist oder öffentliche Interessen es erfordern. In diesen Fällen sind zur Abgabe von Warnungszeichen entweder die im § 16 vorgesehenen mehrtönigen Hupen zu verwenden oder bei Fahrzeugen der Feuerwehr die üblichen Feuerwehrsignale, bei im Sicherheits- oder im Rettungsdienst verwendeten Fahrzeugen Signale mit doppeltönenden Mundpfeifen zu geben.

F. Militärische Kraftfahrzeuge.

§ 113. Bei Verwendung der bewaffneten Macht ist der Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge den Vorschriften des § 14, Abs. (3), über die Abmessungen der Schneekettenglieder, ferner den Vorschriften des II. Abschnittes über Anhänger, des § 91, Abs. (4), über die Höchstgeschwindigkeit, des § 92, Abs. (2) und (3), über die Abgabe von Warnungszeichen und des § 105 über das Verbot der Personenbeförderung nicht unterworfen; die Vorschriften des § 14, Abs. (3), über die Abmessungen der Schneekettenglieder, ferner die Vorschriften des II. Abschnittes und des § 105 finden auch bei militärischen Transporten zu Übungszwecken, jene des § 7, Abs. (2), und des § 19, Abs. (7), auf militärische Fahrzeuge überhaupt keine Anwendung.

XV. Abschnitt.

§§ 114 bis 117 entfallen.

XVI. Abschnitt.

Vollzugsbestimmungen.

A. Behörden und Überwachungsorgane.

§ 118. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde. Die Amtshandlung in den in dieser Verordnung dem Landeshauptmann zugewiesenen Angelegenheiten steht im Bereich der Bundeshauptstadt Wien dem Bürgermeister von Wien zu. Mit der unmittelbaren Überwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Organe der öffentlichen Sicherheit betraut. Deren Weisungen ist Folge zu leisten.

B. Verwaltungsabgaben.

§ 119. Das Ausmaß der für die rechtskräftige Verleihung von Berechtigungen oder für die Vornahme von Amtshandlungen in Kraftfahrangelegenheiten zu entrichtenden Verwaltungsabgaben richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassenen Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung.

C. Strafbestimmungen.

§ 120. Jede Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung wird, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, gemäß § 17 des Kraftfahrgesetzes bestraft.

XVII. Abschnitt.

Wirksamkeit der Verordnung.

§ 121. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Mit diesem Tag treten die Kraftfahrverordnung, B. G. Bl. Nr. 138/1930, und die Ministerialverordnungen, B. G. Bl. Nr. 261/1931, B. G. Bl. Nr. 54/1932, B. G. Bl. Nr. 86/1932 und B. G. Bl. I, Nr. 44/1934, außer Kraft.

Anlage 1.

Bestimmungen für die Prüfung von Kraftfahrzeug(Anhänger)typen, von einzelnen Kraftfahrzeugen (Anhängern), für die Typenprüfung einzelner Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände (§§ 25 bis 31) sowie für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen (§§ 50 bis 54).

§ 1. Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission.

Der Landeshauptmann beruft in die Prüfungskommission:

a) Fachmänner, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die Verkehrsvorschriften theoretisch und praktisch beherrschen und den Nachweis erbringen:

1. über die abgeschlossenen Studien im Maschinenbaufach oder in der Elektrotechnik an einer technischen Hochschule oder zumindest an einer höheren Abteilung gleicher oder einer solchen betriebs- oder automobiltechnischer Richtung einer höheren Bundesgewerbeschule (früher gewerbliche Bundeslehranstalt);

2. über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Kraftfahrwesen, davon mindestens ein Jahr in einer Kraftfahrzeugfabrik (Reparaturanstalt) oder in einem Kraftfahrbetrieb;

3. über die befugte Führung von Kraftfahrzeugen in den letzten drei Jahren vor ihrer Berufung in die Prüfungskommission;

b) mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßte höhere technische Beamte; diese müssen im Besitz eines Führerscheines mindestens einer der Gruppen c oder d des § 65, Abs. (2), der Verordnung sein.

§ 2. Umfang der Prüfung.

A. Typenprüfung von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

(1) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob das Fahrzeug (Fahrgestell), das zwecks Prüfung der Type vorgeführt wird, mit der in dem Ansuchen dargestellten Type in allen diese Type kennzeichnenden Einzelheiten übereinstimmt.

(2) Hierauf ist in die Prüfung darüber einzugehen, ob diese Fahrzeugtype allen Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Diese Prüfung hat sich zunächst bei stillstehendem Fahrzeug auf dessen Einrichtung zu erstrecken. Hiebei sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. bei der Bestimmung der Länge der Kraftfahrzeuge [§ 4, Abs. (1) und (3), der Verordnung] sind nicht zu berücksichtigen:

a) die vorderen und rückwärtigen Stoßstangen,

b) die rückwärts an der Wagenkastenrückwand oder am Fahrgestelle angebrachten Reserveräder, Dachleitern und bei den Fahrzeugen bis 8 m Länge auch Gepäckbehälter, sofern diese Gegenstände derart bemessen und angeordnet sind, daß keiner ihrer Punkte bei der Fahrt im Bogen mit dem größten Einschlag der lenkbaren Räder größere Kreise beschreibt als die äußersten Begrenzungspunkte des rückwärtigen Teiles des Fahrzeuges; hiebei dürfen außerdem diese Gegenstände die Wagenkastenrückwand um nicht mehr als $^1/_6$ der Wagenlänge überragen.

2. Für die Beurteilung der Betriebs- und Verkehrssicherheit (§ 5 der Verordnung) eines Kraftfahrzeuges ist insbesondere die Beschaffenheit jener Teile maßgebend, deren Versagen an dem in Bewegung befindlichen Fahrzeug eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr in sich schließt, nämlich Einrichtungen für Lenken, Bremsen, Rückwärtsgang und Radkonstruktion. Diese Einrichtungen müssen unter allen Umständen so beschaffen sein, daß ihr Versagen bei sachgemäßer Instandhaltung und Bedienung nicht zu befürchten ist. Die Wahl der Werkstoffe und der Abmessungen bleibt dem Erzeuger unter eigener Verantwortlichkeit überlassen. Bei der Prüfung der Betriebssicherheit ist auch darauf zu achten, daß die Sicherheit des Führers und der Insassen gewährleistet ist. Der Anforderung, daß vermeidbare Geräusche hintangehalten werden, erscheint nicht entsprochen, wenn die Geräuschentwicklung bei der vorgeführten Konstruktion zwar unvermeidbar ist, bei anderen bestehenden Konstruktionen gleicher Art aber nicht oder in geringerem Maß auftritt.

3. Bei den Bremsanlagen müssen alle Bremsflächen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsanlage muß so eingerichtet sein, daß beim Unwirksamwerden eines Teiles der Anlage mit einer

der beiden Bedienungsvorrichtungen noch mindestens zwei nicht auf derselben Seite des Fahrzeuges vorhandene Räder abgebremst werden können. Wenn mit der Bremsanlage mehr als zwei Räder des Fahrzeuges abgebremst werden, sind für beide Bremseinrichtungen gemeinsame Bremsflächen und gemeinsame Übertragungseinrichtungen zulässig. Bremsen oder Gestänge müssen nachstellbar sein. Feststellvorrichtungen von Bremsen [§ 6, Abs. (1), lit. b, letzter Satz, der Verordnung], bei denen die Feststellung nur in einer Lage des Bremshebels möglich ist, genügen nicht.

4. Ferner sind bei Vorhandensein entsprechender Prüfeinrichtungen die Motorbremsleistung, das Verhalten des Motors und der Kühlung bei längerer Laufdauer und der Kraftstoffverbrauch festzustellen. Die im § 7 der Verordnung geforderte Spätzündung ist als ausreichend anzusehen, wenn der zwangsläufig herbeigeführte Zündzeitpunkt beim Andrehen bei Magnetzündern nicht früher als 15° (an der Kurbelwelle) vor dem Totpunkt und bei Batteriezündern frühestens im Totpunkt eintritt.

5. Bei den Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen (§ 16 der Verordnung) ist festzustellen, ob sie einer zugelassenen Type angehören.

6. Rückspiegel (§ 18 der Verordnung) dürfen über den äußersten Fahrzeugrand hervorstehen, jedoch nur soweit, als es dies zur Ermöglichung der Beobachtung der rückwärtigen Fahrbahn unbedingt notwendig erscheint.

7. Bei Fahrzeugen mit hochelastischen Reifen ist festzustellen, ob diese einer zugelassenen Type (folgender Abschnitt C) angehören.

(3) Nach Durchführung der im Abs. (2) angeordneten Prüfung ist mit dem zu prüfenden Fahrzeug eine längere Probefahrt in vollbelastetem Zustand in ebenem und bergigem Gelände zu machen. Als vollbelastet gilt das mit dem Aufbau versehene (karossierte) Fahrzeug, wenn es mit der vollen Nutzlast, das Fahrgestell, wenn es mit einem seiner Tragfähigkeit entsprechenden Gewichte belastet ist [§ 3, Abs. (1) der Verordnung]. Bei dieser Probefahrt sind insbesondere die Lenkvorrichtung, die Wirkung der Bremsen und die Fähigkeit der Rückwärtsbewegung zu prüfen; außerdem ist die Geruch- und Geräuschlosigkeit, letztere im ganzen Geschwindigkeitsbereich und bei voller Belastung des Motors festzustellen. Die Wirkung der Bremsen ist auf ebener, gerader und trockener Bahn durch Feststellung der mittleren Verzögerung, die mit jeder vorhandenen Bremsanlage (bei nur einer Bremsanlage mit jeder vorhandenen Bedienungsvorrichtung) bei gewöhnlichem Kraftaufwand und erwärmten Bremstrommeln erreichbar ist, zu prüfen. Die Bremsung ist dann als ausreichend anzusehen, wenn mit der Allradbremse eine mittlere Verzögerung von wenigstens 4 m/sek², mit der Zweiradbremse eine solche von wenigstens 2·5 m/sek² erreicht wird. Bei Kraftfahrzeugen, die keine größere Geschwindigkeit als 25 km je Stunde entwickeln können, muß die mittlere Verzögerung wenigstens 1·5 m/sek² betragen. Bei Anhängern liegt eine ausreichende Bremsung dann vor, wenn der Wagenzug, in dem sie fahren, mit einer mittleren Verzögerung von mindestens 3·5 m/sek² gebremst werden kann. Werden Anhänger von Kraftfahrzeugen gezogen, die keine größere Geschwindigkeit als 25 km je Stunde entwickeln können, dann muß die mittlere Verzögerung wenigstens 1·5 m/sek² betragen. Die Prüfung ist mit vollbelastetem Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von 30 bis 50 km, wenn aber das Fahrzeug diese Geschwindigkeit nicht erreichen kann, bei Höchstgeschwindigkeit durchzuführen. Die Prüfung von Krafträdern ist in der Weise vorzunehmen, daß der Fahrer mit dem Rad nach Anweisung der Prüfer bei verschiedenen Geschwindigkeiten diejenigen Übungen ausführt, die geeignet erscheinen, die Lenkbarkeit, Bremssicherheit und Geräuschlosigkeit darzutun.

(4) Nach der Probefahrt haben sich die Prüfer davon zu überzeugen, daß keine Veränderungen an Konstruktionsteilen eingetreten sind, die die Verkehrssicherheit gefährden könnten.

B. Einzelprüfung.

Die Einzelprüfung von Kraftfahrzeugen (Anhängern) hat im gleichen Umfang, wie unter A angegeben, zu erfolgen, wobei jedoch im allgemeinen eine kurze Probefahrt genügt und die Feststellung der Bremsleistung und des Kraftstoffverbrauches des Motors entfallen kann.

C. Prüfung einzelner Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

(1) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Einrichtung oder der Ausrüstungsgegenstand in allen die Type kennzeichnenden Einzelheiten mit der Darstellung in dem Ansuchen übereinstimmt. Hierauf ist zu prüfen, ob die Einrichtung oder der Ausrüstungsgegenstand den hiefür festgesetzten besonderen Vorschriften entspricht. Zu diesem Zweck ist erforderlichenfalls die Prüfung im Betrieb an einem Fahrzeug vorzunehmen.

(2) Für die Prüfung von Gummireifen auf ihre Elastizität gelten folgende Bestimmungen:

Vorerst ist festzustellen, ob der zu prüfende Reifen die in dem Ansuchen gemäß § 31, Abs. (3), lit. a bis c, der Verordnung anzuführenden Merkmale aufweist. Hierauf ist die in Millimetern zu messende lineare Eindrückung festzustellen, die der Reifen durch einen parallel zur Reifen-

achse gelegenen zylindrischen festen Körper von 100 mm Durchmesser erleidet, während der in der Ebene der beiden Achsen des zylindrischen Körpers und des Reifens sowie senkrecht auf diese Achsen wirkende Anpressungsdruck von dem nachstehend angegebenen Anfangswert auf den nachstehend angegebenen Endwert wächst.

Anfangswert in Kilogramm: Breite des Reifens in Zentimetern, gemessen an der Auflagefläche des Reifens an der Felge × 100.

Endwert in Kilogramm: Breite des Reifens in Zentimetern, gemessen an der Auflagefläche des Reifens an der Felge × 200.

Der Reifen gilt als hochelastisch, wenn die gemessene lineare Eindrückung je nach seinem Außendurchmesser mindestens die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte erreicht:

Außendurchmesser in Millimetern:		Eindrückung in Millimetern:
von	bis	
590	650	13·4
650	720	13·3
720	800	13·2
800	930	13·1
930	1090	13·0
1090	1320	12·9
1320	1640	12·8

(3) Die Lautstärke der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen (§ 16 der Verordnung) darf, in einer Entfernung von 7 m gemessen, an keiner Stelle 100 Phon übersteigen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Messung auf einem freien Platz mit möglichst glatter Oberfläche vorgenommen wird und daß Hindernisse, welche die Genauigkeit der Messung fühlbar beeinträchtigen könnten (Bäume, Sträucher u. dgl.), von der Schallquelle wenigstens doppelt so weit entfernt sind wie der Schallempfänger. Die Messung kann jedoch auch in einem geschlossenen Raume vorgenommen werden, wenn durch Wahl besonderer Messungsverhältnisse das gleiche Messungsergebnis wie im freien Gelände erzielt wird. Die Erzeugung des Schalles muß durch schwingende Membranen oder Zungen (Hörner, Hupen) erfolgen. Vorrichtungen, bei denen der Schall auf eine andere Art erzeugt wird, sind unzulässig.

D. Überprüfung von Kraftfahrzeugen.

(1) Bei der Überprüfung von Kraftfahrzeugen ist zunächst festzustellen, ob die Einrichtung des Kraftfahrzeuges den im Typenschein oder in dem Bescheid über die Einzelgenehmigung enthaltenen Angaben entspricht. Sodann ist festzustellen, ob der Zustand und die Ausrüstung des Fahrzeuges den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und ob keine unzulässigen Verbiegungen, Abnützungen und Lockerungen an den Gelenken und Hebeln oder Anrisse, unzulässige Schweißungen oder unsachgemäße Flickstellen vorhanden sind.

(2) Diese Untersuchungen sind insbesondere auf nachstehend angeführte Teile zu erstrecken:

Lenkvorrichtung,
Bremsanlage,
Räder, Bereifung und Schneeketten,
Rahmen und Federn,
Kraftübertragung,
Motor (Schalldämpfer, Brennstoffleitung, Anlasser u. dgl.),
Licht- und Signalanlage,
Rückspiegel und Scheibenwischer,
Führersitz und Auftritte,
Abmessungen des Fahrzeuges,
Gewicht des Fahrzeuges,
Fabrikationsschild, Anschriften und Kennzeichentafeln.

(3) Die Überprüfung der Anhänger hat sinngemäß zu erfolgen. Überdies ist das Vorhandensein und der Zustand der Haupt- und Sicherheitskupplung zu überprüfen.

(4) Erforderlichenfalls ist zur Ermöglichung der geforderten Feststellungen eine Probefahrt mit dem Fahrzeug vorzunehmen, die womöglich über eine Steigung und über ein Gefälle von ausreichender Länge führt.

(5) Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Amtsvormerk anzulegen, der das Ergebnis der Überprüfung der im vorstehenden angeführten Teile zu enthalten hat. In dem Amtsvormerk sind überdies zu vermerken:

a) das Gesamtergebnis der Überprüfung (Zusammenfassung),
b) die allfälligen Fristen für die Behebung der vorgefundenen Mängel,
c) der Befund der vorgenommenen Nachprüfung und
d) die Anträge an die Behörde.

§ 3. Prüfungsvorgang.

Die Prüfung von Typen ist stets von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen, von denen das eine dem Stand der auf Grund des § 1, lit. a, das andere dem Stand der auf Grund des § 1, lit. b, dieser Anlage in die Prüfungskommission berufenen Mitglieder anzugehören hat. Das Prüfungsergebnis ist in allen Fällen des § 2, lit. A bis C, dieser Anlage in dem bezüglichen Ansuchen zu vermerken; das Ansuchen samt Belegen ist dem Landeshauptmann zurückzustellen. Im Fall des § 2, lit. D, dieser Anlage ist gemäß § 52 der Verordnung vorzugehen.

§ 4. Prüfung durch eine Versuchsanstalt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten für die durch eine Bundes-Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge vorzunehmenden Prüfungen dem Sinne nach.

Anlage 2.

Typenschein (§ 28).

Typenschein.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

1. Seite.

Name und Wohnort des Erzeugers des $\frac{\text{Fahrzeuges}}{\text{Fahrgestelles}}$ (bei ausländischen Erzeugnissen auch des Händlers).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Firmenmäßige Typenbezeichnung:

. . . . . .

---

2. Seite.

. . . . . am . . . . . 194 . .

Anschrift des Käufers:

. . . . . .

. . . . . .

Wir bestätigen hiemit, daß $\frac{\text{das}}{\text{der}}$ von Ihnen heute erstandene $\frac{\frac{\text{Kraftfahrzeug}}{\text{Anhänger}}}{\text{Fahrgestell}}$, $\frac{\text{das}}{\text{der}}$ bei uns die Nummern . . . . . (Motor) . . . . . (Fahrgestell) und . . . . . (Aufbau) führt, mit der nachstehend beschriebenen und vom $\frac{\text{Landeshauptmann von . . . . . .}}{\text{Bürgermeister von Wien}}$ genehmigten Type übereinstimmt.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides samt zugehöriger technischer Beschreibung des $\frac{\text{Fahrzeuges}}{\text{Fahrgestelles}}$ ist angeschlossen.

. . . . . .

---

3. Seite.

Wortlaut des Bescheides, mit dem die Type genehmigt wurde.

4. und 5. Seite.

Technische Beschreibung des Fahrzeuges / Fahrgestelles *)

Art des Fahrzeuges (Kraftwagen [Zahl der Räder], einspuriges oder mehrspuriges Kraftrad, Kleinkraftrad, Zugmaschine, Elektrokarren, Krankenfahrstuhl, Anhänger u. dgl. Betrifft der Typenschein nur das Fahrgestell, dann ist die Art des Fahrzeuges anzugeben, für das das Fahrgestell bestimmt ist): Erzeugungsnummer sowie Jahr der Erzeugung des a) Motors b) Fahrgestelles c) Aufbaues **)	a) . . . . . . b) . . . . . . c) . . . . .
Eigengewicht a) des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen Fahrzeuges in Kilogramm b) des betriebsfertigen Fahrgestelles in Kilogramm **)	a) . . . . . . b) . . . . .
Zulässige Belastung a) Nutzlast des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen Fahrzeuges in Kilogramm **) b) Tragfähigkeit des betriebsfertigen Fahrgestelles, d. i. Gewicht des Aufbaues und Nutzlast in Kilogramm	a) . . . . . . b) . . . . .
Gesamtgewicht des Fahrzeuges in Kilogramm (d. i. sein Eigengewicht, vermehrt um die Nutzlast, oder das Eigengewicht des Fahrgestelles, vermehrt um seine Tragfähigkeit.)	
Kraftquelle (Verbrennungskraftmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor u. dgl.) Bei Verbrennungskraftmaschinen: a) Arbeitsweise (Viertakt oder Zweitakt) b) Anzahl der Zylinder c) Hub in Millimetern d) Bohrung in Millimetern e) Gesamthubraum in Litern f) größte Nutzleistung des Motors in Pferdestärken und zugehörige minutliche Drehzahl g) Art der Schalldämpfervorrichtung (Erzeuger, Type, Größe)	a) . . . . . . b) . . . . . . c) . . . . . . d) . . . . . . e) . . . . . . f) . . . . . . g) . . . . .
Bauart, Größe und Anordnung des Dampferzeugers, Kraftgaserzeugers, Kraftgasspeichers; bei Dampferzeugern und Kraftgasspeichern außerdem der zulässige Betriebsdruck in Atmosphärenüberdruck	
Art der Kraftübertragung (Hinterradantrieb, Vorderradantrieb, Vierradantrieb, Kette, Kardan, elektrisch, hydraulisch.)	
Übersetzungsverhältnis der verschiedenen Geschwindigkeitsstufen und der Triebachse	
Zahl und Art der Bremsvorrichtungen und deren Übersetzungsverhältnis	
Art und Ausmaße der Bereifung a) vorne b) hinten	a) . . . . . . b) . . . . .
Achsdrücke bei zulässiger Belastung in Kilogramm (Nur bei Fahrzeugen oder Fahrgestellen von Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5 t übersteigt.)	

Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite bei zulässiger Belastung, bezogen auf die Breite der Auflagefläche des Reifens auf die Felge, in Kilogramm (Nur bei Fahrzeugen (Fahrgestellen), die nicht mit Luftreifen versehen sind.)	
Radstand in Millimetern, Spurweite in Millimetern vorne / hinten. (Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen.) Kleinster fahrbarer Kreis in Metern	
Größte Länge, Breite, Höhe. **) (Maße über alles; gemessen in Millimetern)	
Wesentliche Abweichung von den üblichen Bauarten.	
Höchstgeschwindigkeit auf ebener und gerader Bahn in Kilometern in der Stunde (Nur für Zugmaschinen, Elektrokarren, Arbeitsmaschinen und Krankenfahrstühle im Falle der Anwendung des §.107, Abs. (4), der K.F.V.)	
Art des Aufbaues. **) (Personenwagen, Krafstellwagen, Lastwagen [Müll-, Spreng-, Tank-, Kippwagen], Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen [Wechsel- oder Kombinationskarosserie], Arbeitsmaschine u. dgl.) Bei Aufbauten, die für die Personenbeförderung bestimmt sind, auch Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Führers.	†)
Art und Typenbezeichnung der Heizvorrichtung und Name des Erzeugers **)	†)

*) In der technischen Beschreibung von Anhängern fallen die auf den Motor und die Kraftübertragung Bezug habenden Angaben weg.

**) Diese Angaben haben zu entfallen, wenn der Typenschein nur das Fahrgestell betrifft. In diesem Falle sind die bezüglichen Prüfungen anläßlich der Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr vorzunehmen. Wurden mit dem Fahrgestell mehrere zur Verwendung auf diesem Fahrgestell genehmigte Aufbauten erstanden, so sind die geforderten Angaben für jeden erstandenen Aufbau anzuführen.

†) Nicht auszufüllen, wenn ein besonderes Beiblatt verwendet wird.

Das $\frac{\text{Fahrzeug}}{\text{Fahrgestell}}$ entspricht auch allen sonstigen Vorschriften der Kraftfahrverordnung 1947.

---

6. Seite.

Mit Maßen versehene Zeichnung des Fahrgestelles, allenfalls auch des Aufbaues (der Aufbauten)

. . . . . .

. . . . . .

Weitere Seiten frei für behördliche Eintragungen.

Anlage 3.

Zulassungsschein [§ 34, Abs. (3)].

1. Seite.

Zulassungsschein

für das auf Seite 2 näher bezeichnete Kraftfahrzeug (Anhänger).

Für dieses Kraftfahrzeug (Anhänger) wurde

dem Herrn / der Frau / der Firma . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

in . . . . . .

. . . . . straße / gasse / platz Nr. . . . . .

das Kennzeichen [redacted] zugewiesen.

. . . . . am . . . . . 194 . .

Amtssiegel . . . . . .
(Unterschrift)

2. Seite.

Art und Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges (Anhängers)*)	
Erzeugungsfirma, Type, Leistung in PS	
Ausstellungsmerkmale des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung	
Motornummer	[redacted]
Fahrgestellnummer	[redacted]
Art des Aufbaues (offen, geschlossen, auswechselbar, Kessel usw.)*) und Farbe	
Nutzlast, bei Personenwagen Höchstzahl der zu befördernden Personen (einschließlich des Führers)*)	
Garage	

*) Entsprechend den auf Grund des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung (des Beiblattes) zu überprüfenden Angaben im Zählblatt.

3., 4. und 5. Seite.

Raum für behördliche Eintragungen.

6. Seite.

Zur Beachtung!

Dieser Zulassungsschein ist unübertragbar.

Jede Änderung des Wohnortes des Besitzers, jede dauernde Verlegung des Standortes des Fahrzeuges, jede Änderung in den Angaben des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges sowie jede Änderung, durch die die behördlichen Eintragungen in diesem Zulassungsschein berührt werden, ist der Behörde bei sonstiger Straffälligkeit anzuzeigen.

Ein Wechsel im Besitz des Fahrzeuges ist der Behörde spätestens binnen einer Woche nach der Veränderung unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Besitzers sowie unter Zurückstellung dieses Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln anzuzeigen. Die Übergabe dieses Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln an den neuen Besitzer ist verboten.

Der neue Besitzer hat bei sonstiger Straffälligkeit, bevor er das Fahrzeug in Betrieb nimmt, bei der Behörde unter Vorweisung des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung des Fahrzeuges sowie einer neuen Versicherungsbestätigung um Zuweisung eines Kennzeichens anzusuchen.

Anlage 4.

Verteilung der Kennzeichenbuchstaben und Ausstattung der Kennzeichentafeln [§ 37, Abs. (2), und § 41, Abs. (2)].

Burgenland . . . . . B
Kärnten . . . . . K
Niederösterreich . . . . . N
Oberösterreich, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Linz . . . . . O-*)
Linz L
Salzburg . . . . . S
Steiermark, ausgenommen den Bereich der Polizeidirektion Graz . . . . . St
Graz . . . . . G
Tirol . . . . . T
Vorarlberg V
Wien . . . . . W

*) Dieser Buchstabe wird von der ihm folgenden Ziffer durch einen kurzen, waagrechten Strich getrennt.

Größe und Abstand der Schriftzeichen.

Art der Fahrzeuge			V = Vorderes, R = Rückwärtiges Kennzeichen	Schrifthöhe a	Schriftstärke b	Mindestabstand zwischen den Buchstaben und Ziffern c	Mindestabstand zwischen den beiden Zifferngruppen d
				in Millimetern			
Kraftwagen			V	80	9	30	50
			R [1]	100	12	30	50
Krafträder	einspurig	mit Ausnahme der Kleinkrafträder	V	60	6	30	50
			R [2]	80	9	30	—
		Kleinkrafträder	V	60	6	30	50
			R [2]	80	9	30	—
	mehrspurig	mit Beiwagen	V	60	6	30	50
			R [2]	80	9	30	—
		mit Aufbauten hinter dem Führersitz	V	60	6	30	50
			R [2]	80	9	30	—
		mit Aufbauten vor dem Führersitz	V	80	9	30	50
			R [2]	80	9	30	—
Anhängewagen			V	—	—	—	—
			R [2]	100	12	30	50

[1]) Nach Muster I oder II.
[2]) Nach Muster II.
[3]) Nach Muster I.

Kennzeichentafeln.

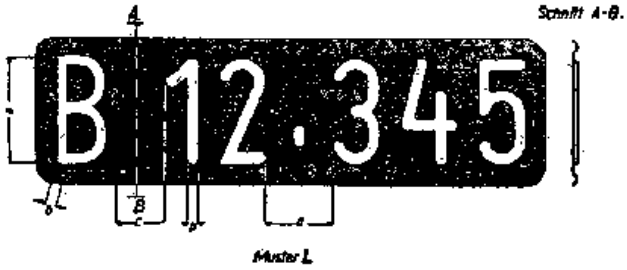

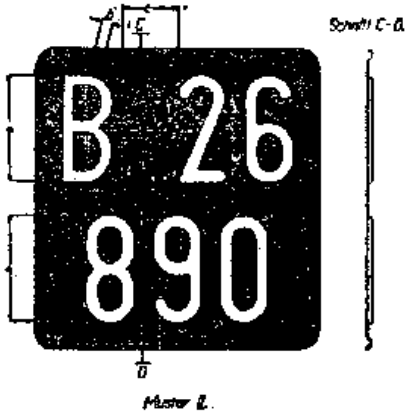

Kennzeichentafeln nach

Muster I: für die Vorder- und Rückseite der Kraftwagen, für die Vorderseite der Krafträder und rot umrahmt für die Rückseite der Anhänger;

Muster II: für die Rückseite der Kraftfahrzeuge.

Schriftform.

Anlage 5 a.

Behördlicher Vormerk für Kraftfahrzeuge (§ 46).

Kennzeichen . . . . . .

Tag der Anmeldung				
Name, Beruf und Anschrift des Besitzers				
Garage				
Wann und von wem erworben? Früheres Kennzeichen, Nachweis des rechtmäßigen Besitzes				
Ausstellungsmerkmale des Typenscheines (des Bescheides über die Einzelgenehmigung) und allenfalls des Beiblattes				
Erzeugungsfirma, Type, Farbe des Kraftfahrzeuges				
Art und Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges *)				
a) Erzeugungsjahr b) Jahr der erstmaligen Zulassung zum Verkehr	a)	b)	a)	b)
Art des Aufbaues (offen, geschlossen, auswechselbar usw.) Anzahl der Bäder *)				
Motornummer und PS				

*) Entsprechend den auf Grund des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung (des Beiblattes) zu überprüfenden Angaben im Zählblatt.

Fahrgestellnummer									
Anzahl der Zylinder, Hub, Bohrung, Gesamthubraum		Zylinder	Hub	Bohrung	Hubraum	Zylinder	Hub	Bohrung	Hubraum
Nutzlast, bei Personenwagen Höchstzahl der zu befördernden Personen einschließlich des Führers									
Art der Bereifung Bei Lastwagen von 5 t Tragfähigkeit aufwärts Achsdrücke									
Haftpflichtversicherung									
Überprüfung des Kraftfahrzeuges									
Vorübergehende Zurücklegung der Kennzeichen, Wiederinbetriebsetzung des Fahrzeuges	Hinterlegt am								
	Wieder ausgefolgt am								
	Hinterlegt am								
	Wieder ausgefolgt am								
Tag der Abmeldung									
Anmerkungen									

Anlage 5 b.

Behördlicher Vermerk für Anhänger (§ 46).

Kennzeichen . . . . . .

Tag der Anmeldung								
Name, Beruf und Anschrift des Besitzers								
Standort des Anhängers								
Wann und von wem erworben?								
Ausstellungsmerkmale des Typenscheines (des Bescheides über die Einzelgenehmigung) und allenfalls des Beiblattes								
Erzeugungsfirma, Farbe								
Art des Aufbaues (offen, Kasten), Anzahl der Räder und Nutzlast*)								
a) Erzeugungsjahr b) Jahr der erstmaligen Zulassung zum Verkehr	a)		b)		a)		b)	
Überprüfung des Anhängers								
Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug und Anhänger								
Vorübergehende Zurücklegung der Kennzeichen, Wiederinbetriebsetzung des Fahrzeuges — Hinterlegt am								
Wieder ausgefolgt am								
Hinterlegt am								
Wieder ausgefolgt am								
Tag der Abmeldung								
Anmerkungen								

*) Entsprechend den auf Grund des Typenscheines oder des Bescheides über die Einzelgenehmigung (des Beiblattes) zu überprüfenden Angaben im Zählblatt.

Anlage 6.
Zählblatt (§ 49). 1. Seite.

Zählblatt für Kraftfahrzeuge (Anhänger). I. Teil — Anmeldung.

Behörde: . . . . . .
(Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft usw.)

Tag der Anmeldung: . . . . . 194 .
(Wiederinbetriebsetzung)

(Ist von der Behörde auszufüllen)
Kennzeichen: . . . . . .
Laufende Nr.: . . . . . .

Vor Ausfertigung genau die Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1.	Name, Beruf und Anschrift des Besitzers des Fahrzeuges	. . . . .		
2.	Garage (Anschrift)			
3.	Wann und von wem (Name und Anschrift) erworben? (Siehe Erläuterungen auf der Rückseite)	. . . . .		
4.	Erzeugungsfirma und firmenmäßige Typenbezeichnung			
5.	Art und Verwendungszweck des Fahrzeuges (Erläuterungen auf der Rückseite beachten)	. . . . .		
6.	Fabriksneu oder gebraucht? (Falls gebraucht, Angabe des früheren Kennzeichens)			
7.	a) Erzeugungsjahr b) Jahr der erstmaligen Zulassung zum Verkehr	a)	b)	
8.	a) Art des Aufbaues (Siehe Erläuterungen auf der Rückseite) b) Anzahl der Räder (Nur auszufüllen bei Personen-, Last- und Spezialkraftwagen)	a)	b)	
9.	a) Motornummer b) Fahrgestellnummer	a)	b)	
10.	Pferdestärke und Gesamthubraum (Bei Elektrokraftwagen genügt die Angabe „Elektro")	PS:	Anzahl der Zylinder:	Gesamthubraum: (in Litern)
		Hub: (in mm)	Bohrung: (in mm)	
11.	Gewicht des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen (karossierten) Fahrzeuges in Kilogramm	(Nur bei Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Anhängern, Kraftstellwagen und mehrspurigen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen anzugeben)		
12.	Nutzlast (das ist die zulässige Belastung des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen [karossierten] Fahrzeuges) in Kilogramm	(Nur bei Lastkraftwagen, Anhängern und Lastdreirädern anzugeben)		
13.	Anzahl der Sitzplätze einschließlich Notsitze und Führersitz	(Nur bei Personenkraftwagen und Kraftstellwagen anzugeben)		
14.	Kraftquelle (Siehe Erläuterungen auf der Rückseite)			
15.	Art der Bereifung (Siehe Erläuterungen auf der Rückseite)			
16.	An wen übergeben? (verkauft, getauscht, geschenkt? Kennzeichen vorübergehend zurückgelegt?)			

. . . . . , am . . . . . 194 . . . . . .
(Unterschrift)

2. Seite.

Erläuterungen.

Zur Frage 3: Bei Wiederinbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) [§ 48, Abs. (2), der K. F. V.] ist das Wort „Wiederinbetriebsetzung" anzuführen.

Zur Frage 5: Art und Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges:

I. **Personenkraftwagen**, unter besonderer Angabe des Verwendungszweckes, wie:

a) für eigene Verwendung (Privatwagen),
b) Mietwagen (ausgenommen Kraftdroschken),
c) Kraftdroschke (Autotaxi) (§ 15, 4, der G.O.),
d) Kraftstellwagen, das sind zur Personenbeförderung bestimmte Kraftwagen und Kraftfahrzeuge anderer Art mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), welche die üblichen Einrichtungen zur Bequemlichkeit, Sicherheit und zum Schutz der Reisenden gegen Wetterunbilden besitzen, und zwar:

α) für linienmäßige Personenbeförderung,
β) für nichtlinienmäßige Personenbeförderung.

II. **Lastkraftwagen**, das sind Kraftwagen und Kraftfahrzeuge anderer Art, die durch Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren oder Gütern bestimmt sind, unter besonderer Angabe des Verwendungszweckes, wie:

a) für eigene Verwendung (Werksverkehr),
b) für die fuhrgewerbliche Güterbeförderung.

III. **Kraftwagen** zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen:

a) mit auswechselbaren Aufbauten für die Personen- und Lastenbeförderung (Wechselkarosserie),
b) mit nur einem Aufbau, der mittels besonderer Einrichtung entweder für die Personenbeförderung oder für Lastenbeförderung geeignet gemacht werden kann (Kombinationskarosserie).

Bezüglich der Verwendung des Kraftfahrzeuges als Personenwagen sind überdies die vorstehend unter I, bezüglich der Verwendung als Lastwagen die vorstehend unter II angeführten Angaben zu machen. Ob und inwieweit die gewünschte Art der Verwendung der Personen- und der Lastenkarosserie zulässig ist, bestimmt sich nach den einschlägigen Sondervorschriften.

IV. Spezialkraftwagen (diese sind näher zu bezeichnen, wie Feuerwehr-, Sanitäts-, Sprengwagen u. dgl.).

V. Einspuriges **Kraftrad** (das sind einspurige Krafträder mit einem Gesamthubraum über 125 cm³).

VI. **Mehrspuriges, dreirädriges Kraftrad**,

a) für Personenbeförderung,
b) für Lastenbeförderung.

Bei letzteren ist auch anzugeben, ob:

1. für eigene Verwendung (Werksverkehr),
2. für gewerbsmäßige Güterbeförderung.

VII. **Kleinkraftrad** (das sind einspurige Krafträder mit einem Gesamthubraum bis zu 125 cm³).

VIII. **Zugmaschine**, unter Angabe, ob Rad- oder Raupenschlepper, und Angabe des Verwendungszweckes, ob:

a) für eigene Verwendung,
b) für gewerbsmäßige Güterbeförderung.

IX. **Elektrokarren.**

X. **Andere Fahrzeuge**, zum Beispiel: Arbeitsmaschinen, Krankenfahrstühle, unter kurzer Anführung des Verwendungszweckes.

XI. **Anhänger**, unter besonderer Angabe, ob:

a) für Personenbeförderung,
b) für Lastenbeförderung.

Bei Frage 5 wird daher beispielsweise anzugeben sein:

Personenkraftwagen für eigene Verwendung,
Autotaxi,
Kraftstellwagen für linienmäßige Personenbeförderung,
Kraftstellwagen für nichtlinienmäßige Personenbeförderung,
Lastkraftwagen für fuhrgewerbliche Güterbeförderung,
Kraftwagen mit Kombinationskarosserie für fuhrgewerbliche Güterbeförderung und nichtlinienmäßige Personenbeförderung,
Sanitätswagen,
mehrspuriges, dreirädriges Kraftfahrzeug für Personenbeförderung (Beiwagenrad),
mehrspuriges, dreirädriges Kraftfahrzeug für gewerbsmäßige Güterbeförderung,
einspuriges Kraftrad,
Kleinkraftrad,
Anhänger für Lastenbeförderung usw.

Zur Frage 6: Als fabriksneu sind nur jene Kraftfahrzeuge zu bezeichnen, die bisher weder im Inland noch im Ausland zum Verkehr zugelassen wurden.

Bei Wiederinbetriebsetzung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) [§ 48, Abs. (2), der K. F. V.] ist das Fahrzeug stets als „gebraucht" zu bezeichnen.

Zur Frage 8 a: Hier ist anzugeben:

a) bei Personenkraftwagen, ob offen, Kabriolett oder geschlossener Innenlenker,
b) bei Lastkraftwagen, ob offener Ladekasten mit oder ohne Aufsteckwände oder geschlossener Ladekasten; Lastkraftwagen mit besonderem Aufbau, wie Brot-, Eis-, Fleisch-(Kühl-)wagen und dergleichen, sind als solche zu bezeichnen.

Zur Frage 14: Hier ist anzugeben:

a) die Art des Motors, ob Verbrennungskraftmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor oder dgl., wobei bei Verbrennungskraftmaschinen auch anzumerken ist, ob der Motor als Explosionsmotor oder nach dem Dieselprinzip arbeitet,
b) bei Verbrennungskraftmaschinen die Art des Treibstoffes, wie Benzin (Benzol) und gleichartige Stoffe, Gas(Treib-, Diesel-)öl, Leuchtgas, Holzgas, Holzkohlengas oder dgl.

Zur Frage 15: Als Bereifung ist anzugeben:

a) Luftbereifung,
b) hochelastische Bereifung,
c) andere Bereifung (näher zu bezeichnen).

Bei Lastwagen von 5 t Nutzlast aufwärts Achsdrücke.

3. Seite

Zählblatt für Kraftfahrzeuge (Anhänger). II. Teil — Abmeldung.

Behörde: . . . . . .
(Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft usw.)

Tag der Anmeldung: . . . . . 194 .
(Wiederinbetriebsetzung)

Tag der Abmeldung: . . . . . 194 .
(Zurücklegung des Kennzeichens)

(Ist von der Behörde auszufüllen)

Kennzeichen: . . . . . .

Laufende Nr.: . . . . . .

Kennzeichenänderung: . . . . . .

Vor Ausfertigung genau die Erläuterungen auf der 2. Seite lesen!

1.	Name, Beruf und Anschrift des Besitzers des Fahrzeuges	. . . . .		
2.	Garage (Anschrift)			
3.	Wann und von wem (Name und Anschrift) erworben? (Siehe Erläuterungen auf der 2. Seite)			
4.	Erzeugungsfirma und firmenmäßige Typenbezeichnung			
5.	Art und Verwendungszweck des Fahrzeuges (Erläuterungen auf der 2. Seite beachten)			
6.	Fabriksneu oder gebraucht? (Falls gebraucht, Angabe des früheren Kennzeichens)			
7.	a) Erzeugungsjahr b) Jahr der erstmaligen Zulassung zum Verkehr	a)	b)	
8.	a) Art des Aufbaues (Siehe Erläuterungen auf der 2. Seite) b) Anzahl der Räder (Nur auszufüllen bei Personen-, Last- und Spezialkraftwagen)	a)	b)	
9.	a) Motornummer b) Fahrgestellnummer	a)	b)	
10.	Pferdestärke und Gesamthubraum (Bei Elektrokraftwagen genügt die Angabe „Elektro")	PS:	Anzahl der Zylinder:	Gesamthubraum: (in Litern)
		Hub: (in mm)	Bohrung: (in mm)	
11.	Gewicht des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen (karossierten) Fahrzeuges in Kilogramm	(Nur bei Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Anhängern, Kraftstellwagen und mehrspurigen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen anzugeben)		
12.	Nutzlast (das ist die zulässige Belastung des betriebsfertigen, mit dem Aufbau versehenen [karossierten] Fahrzeuges in Kilogramm)	(Nur bei Lastkraftwagen, Anhängern und Lastdreirädern anzugeben)		
13.	Anzahl der Sitzplätze einschließlich Notsitze und Führersitz	(Nur bei Personenkraftwagen und Kraftstellwagen anzugeben)		
14.	Kraftquelle (Siehe Erläuterungen auf der 2. Seite)			
15.	Art der Bereifung (Siehe Erläuterungen auf der 2. Seite)			
16.	An wen übergeben? (verkauft, getauscht, geschenkt? Kennzeichen vorübergehend zurückgelegt?)	(Ist von der Behörde auszufüllen)		

. . . . . am . . . . . 194 . . . . . .
(Unterschrift)

Verpflichtung zur Anfertigung eines Zählblattes für Kraftfahrzeuge (Anhänger).

§ 49 der Kraftfahrverordnung 1947.

(1) Die Behörde hat den Einschreiter zur Ausfertigung eines Zählblattes, wenn dies aber in einzelnen Fällen besonders angeordnet wird, zweier oder mehrerer Zählblätter nach Anlage 6 zu veranlassen:

1. bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers zum Verkehr [§ 34, Abs. (1) und (2)];

2. bei der Anzeige des neuen Besitzers im Falle des Wechsels im Besitz des Fahrzeuges [§ 47, Abs. (2)];

3. bei dauernder Verlegung des Standortes eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde [§ 47, Abs. (3)];

4. bei Änderung des Verwendungszweckes eines Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)];

5. bei Wiederinbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichentafeln für eine bestimmte Zeit zurückgelegt worden sind [§ 48, Abs. (2)].

(2) Die nach Abs. (1) auszufertigenden Zählblätter sind (in Durchschrift) gleichzeitig auch auf dem für die Abmeldung des Fahrzeuges bestimmten Teil auszufüllen. Diese Teile sind abzutrennen, bei der Behörde aufzubewahren und

1. bei endgültiger Abmeldung des Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)],

2. bei vorübergehender Zurücklegung der Kennzeichentafeln [§ 48, Abs. (2)],

3. bei Änderung des Verwendungszweckes eines Fahrzeuges [§ 48, Abs. (1)],

4. bei dauernder Verlegung des Standortes des Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Behörde [§ 47, Abs. (3)],

5. bei der Anzeige des bisherigen Besitzers über den Wechsel im Besitz eines Fahrzeuges [§ 47, Abs. (2)]

zu verwenden.

(3) Liegt in den im Abs. (2) erwähnten Fällen bei der Behörde der für die Abmeldung des Fahrzeuges bestimmte Teil des Zählblattes nicht vor, so hat die Behörde den Einschreiter zur Ausfertigung dieses Teiles zu veranlassen.

Anlage 7.

Versicherungsbestätigung
(§§ 57 und 58).

Zutreffendes ist deutlich zu unterstreichen.

- Neuausfertigung.
- Ausfertigung wegen Besitzwechsels [§ 57, Abs. (4), der K. F. V.].
- Ausfertigung wegen Standortwechsels [§ 57, Abs. (5), der K. F. V.]
- Ausfertigung wegen Änderung der Beschreibung [§ 57, Abs. (7), der K. F. V.].
- Ausfertigung für Probefahrtkennzeichen [§§ 42 und 58 der K. F. V.].
- Ausfertigung für Überstellungskennzeichen [§§ 43, 58 und 86, Abs. (1), der K. F. V.].

Von der gefertigten Versicherungsanstalt wird hiemit der aufrechte, dem vorgeschriebenen Haftungsumfang entsprechende Bestand nachstehender Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestätigt:

(Versicherung gemäß nachstehendem Punkt . . .)

Vor- und Zuname des Versicherungsnehmers: . . . . . .

Wohnort des Versicherungsnehmers: . . . . . .

Das Zutreffende ist deutlich zu unterstreichen.

1. a) Kleinkraftrad;
   b) sonstiges einspuriges Kraftrad,
      aa) ohne entgeltliche Personenbeförderung,
      bb) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
2. Gepäcksdreirad (bis 350 kg, über 350 kg Eigengewicht):
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
3. Kraftrad mit Beiwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
4. Mietkraftrad (gemietetes Kraftrad) ohne entgeltliche Personenbeförderung:
   a) ohne Beiwagen;
   b) mit Beiwagen.
5. Personenkraftwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung;
   c) Kraftdroschke (Autotaxi);
   d) Mietwagen, dessen Führer nicht in Diensten des Vermieters steht.
6. Kraftstellwagen: *)
   a) mit 9 bis 20 Plätzen (einschließlich Führersitz);
   b) mit mehr als 20 Plätzen;
   c) mit einem zur Personenbeförderung bestimmten Anhängewagen.
7. Lastkraftwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung;
   c) mit Einschluß der Haftpflicht aus der unentgeltlichen Personenbeförderung;
   d) ausschließlich zur Lastenbeförderung bestimmter Mietwagen, dessen Führer nicht in Diensten des Vermieters steht.
8. Lehrfahrzeug [§ 76, Abs. (2), der K. F. V.]:
   a) Lehrkraftwagen;
   b) Lehrkraftrad.
9. Invalidenkraftwagen [§ 65, Abs. (2), lit. e, der K. F. V.].
10. Invalidenkraftrad [§ 65, Abs. (2), lit. e, der K. F. V.].
11. Zugmaschine (§ 107 der K. F. V.).
12. Elektrokarren mit einem betriebsfertigen Eigengewicht über 1 t oder mit einer Höchstgeschwindigkeit über 12 km in der Stunde [§ 109, Abs. (2), der K. F. V.].

13. Motorschlitten.
14. Raupenschlepper.
15. Mittels Maschinenkraft fortbewegte Arbeitsmaschine (§ 110 der K. F. V.).
16. Feuerwehrkraftfahrzeug.
17. Fahrzeug des öffentlichen Kranken- und Rettungsdienstes.
18. Probefahrtkennzeichen (§§ 42 und 58 der K. F. V.):
    a) für Kraftwagen;
    b) nur für Krafträder sowie für Gepäcksdreiräder ohne Unterschied des Gewichtes.
19. Überstellungszeichen [§§ 43, 58 und 86, Abs. (1), der K. F. V.].
20. Anhängewagen.**)
21. Anhängekarren.**)

Das Zutreffende ist deutlich zu unterstreichen.

Behördliches Kennzeichen: . . . Probefahrtkennzeichen: . . . Überstellungskennzeichen: . . .

Gemeinsames Kennzeichen für zwei Kraftwagen gemäß § 38, Abs. (2), der K. F. V.: . . . . . .

Fahrgestellnummer: . . . . Motornummer: . . . .

Versicherungssumme: a) für die Person . . . . . .

b) für ein Ereignis . . . . . .

c) für Sachbeschädigung . . . . . .

Polizzennummer: . . . . . .

Ort: . . . . . Tag. . . . . (in Worten)

Firmenmäßige Fertigung der Versicherungsanstalt:

. . . . . .

Anschrift: . . . . . .

Anmerkungen:

1. Die Versicherungsbestätigung darf — abgesehen von dem unter Anmerkung 4 angeführten Fall — stets nur für ein Kraftfahrzeug, beziehungsweise für einen Anhänger, beziehungsweise für ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ausgestellt werden. Sie darf dem Versicherungsnehmer erst in einem Zeitpunkt ausgefolgt werden, in dem die polizzenmäßige Haftung der Versicherungsgesellschaft schon gegeben ist.

2. Die Versicherungsbestätigung ist von der Versicherungsanstalt im Doppel (Durchschreibverfahren) anzufertigen. Die Durchschrift ist von der Behörde der Versicherungsanstalt, gegebenenfalls nach Einsetzung des behördlichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges (Anhängers), nach Beisetzung des Vorlagetages, des Amtsstempels und der Unterschrift einzusenden.

3. Einschränkende Zusätze in der Versicherungsbestätigung sind unzulässig.

4. Gilt die Versicherung für zwei Kraftwagen mit einem gemeinsamen Kennzeichen nach § 38, Abs. (2), der K. F. V., so sind in der auszufertigenden gemeinsamen Versicherungsbestätigung für beide Kraftwagen die Angaben gemäß Punkt 1 bis 21 zu machen sowie Fahrgestell- und Motornummer anzuführen. Sind die Versicherungssummen für beide Kraftwagen nicht die gleichen, so sind sie für beide Kraftwagen besonders anzugeben.

---

*) Im Sinne des § 55, lit. a, der K. F. V. sind als Kraftstellwagen auch Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- und Lastkraftwagen anzusehen, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen (einschließlich des Führers) eingerichtet sind. Das gleiche gilt für Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen (einschließlich des Führers) verwendet werden.

**) Bei Anhängern ist eine Versicherungssumme nicht anzuführen, sondern lediglich anzugeben, unter welcher Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Tag der Versicherungsbestätigung und Polizzennummer) das Risiko für den Anhängerbetrieb eingeschlossen ist.

Anlage 8.

Behördliche Verständigung von der Änderung des Kennzeichens oder von der zeitweisen Zurücklegung der Kennzeichentafeln [§ 57, Abs. (2)].

An

. . . . . .

(Name und Anschrift der Versicherungsanstalt gemäß seinerzeit eingereichter Versicherungsbestätigung.)

Zur Versicherungsbestätigung vom: . . . . . .

Polizzennummer: . . . . . .

Name des Versicherungsnehmers: . . . . . .

Wohnung des Versicherungsnehmers: . . . . . .

Bisheriges behördliches Kennzeichen: *) . . . . Neues behördliches Kennzeichen: *) . . . .

Es wird bestätigt, daß $\frac{\text{Herr}}{\text{Frau}}$ . . . . . .

das behördliche Kennzeichen . . . . . zurückgelegt hat und bis . . . . . .

kein neues Kennzeichen für das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete Kraftfahrzeug erhalten hat.*)

Tag, Amtsstempel, Fertigung.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 9.

Anzeige der Versicherungsanstalt
[§ 57, Abs. (6)].

An

. . . . . .

(Name und Anschrift der Behörde.)

Die gefertigte Versicherungsanstalt bringt hiemit auf Grund der Bestimmungen des § 57, Abs. (6), der Kraftfahrverordnung 1947 zur Kenntnis, daß die Haftung aus der nachbenannten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Einschluß des Risikos für den Anhängerbetrieb)

A. am . . . . . erloschen ist.

(Kurze Angabe des Grundes, zum Beispiel natürlicher Ablauf der Versicherung, unterlassene Prämienzahlung, Kündigung nach Schadenfall usw.) . . . . . .

. . . . . .

B. nicht mehr die vorgeschriebene Höhe der Versicherungssummen (§ 55 der K. F. V.) aufweist.

C. nicht mehr den vorgeschriebenen Umfang (§ 56 der K. F. V.) aufweist.

Seinerzeitige Versicherungsbestätigung vom: . . . . . .

Polizzennummer: . . . . . .

Vor- und Zuname des Versicherungsnehmers: . . . . . .

Wohnung des Versicherungsnehmers: . . . . . .

1. a) Kleinkraftrad;
   b) sonstiges einspuriges Kraftrad,
      aa) ohne entgeltliche Personenbeförderung,
      bb) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
2. Gepäcksdreirad (bis 350 kg, über 350 kg Eigengewicht):
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
3. Kraftrad mit Beiwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung.
4. Mietkraftrad (gemietetes Kraftrad) ohne entgeltliche Personenbeförderung:
   a) ohne Beiwagen;
   b) mit Beiwagen.
5. Personenkraftwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung;
   c) Kraftdroschke (Autotaxi);
   d) Mietwagen dessen Führer nicht in Diensten des Vermieters steht.
6. Kraftstellwagen:
   a) mit 9 bis 20 Plätzen (einschließlich Führersitz);
   b) mit mehr als 20 Plätzen;
   c) mit einem zur Personenbeförderung bestimmten Anhängewagen.

Das Zutreffende ist deutlich zu unterstreichen.

7. Lastkraftwagen:
   a) ohne entgeltliche Personenbeförderung;
   b) mit entgeltlicher Personenbeförderung;
   c) mit Einschluß der Haftpflicht aus der unentgeltlichen Personenbeförderung;
   d) ausschließlich zur Lastenbeförderung bestimmter Mietwagen, dessen Führer nicht in Diensten des Vermieters steht.
8. Lehrfahrzeug [§ 76, Abs. (2), der K. F. V.]:
   a) Lehrkraftwagen;
   b) Lehrkraftrad.
9. Invalidenkraftwagen [§ 65, Abs. (2), lit. e, der K. F. V.].
10. Invalidenkraftrad [§ 65, Abs. (2), lit. e, der K. F. V.].
11. Zugmaschine [§ 107 der K. F. V.].
12. Elektrokarren mit einem betriebsfertigen Eigengewicht über 1 t oder mit einer Höchstgeschwindigkeit über 12 km in der Stunde [§ 109, Abs. (2), der K. F. V.].
13. Motorschlitten.
14. Raupenschlepper.
15. Mittels Maschinenkraft fortbewegte Arbeitsmaschine (§ 110 der K. F. V.).
16. Feuerwehrkraftfahrzeug.
17. Fahrzeug des öffentlichen Kranken- und Rettungsdienstes.
18. Probefahrtkennzeichen (§§ 42 und 58 der K. F. V.):
   a) für Kraftwagen;
   b) nur für Krafträder sowie für Gepäcksdreiräder ohne Unterschied des Gewichtes.
19. Überstellungskennzeichen [§§ 43, 58 und 86, Abs. (1), der K. F. V.].
20. Anhängewagen.
21. Anhängekarren.

Das Zutreffende ist deutlich zu unterstreichen.

Behördliches Kennzeichen: . . . . Probefahrtkennzeichen: . . . Überstellungskennzeichen: . . .

Gemeinsames Kennzeichen für zwei Kraftwagen gemäß § 38, Abs. (2), der K. F. V.. . . . . .

Fahrgestellnummer: . . . . . Motornummer: . . . . . .

Tag: . . . . . .

Firmenmäßige Fertigung der Versicherungsanstalt:

. . . . . .

Anschrift: . . . . . .

Anmerkung: Diese Anzeige darf — sofern nicht ein gemeinsames Kennzeichen nach § 38, Abs. (2), der K. F. V. in Frage kommt — stets nur für ein Kraftfahrzeug (einen Anhänger), beziehungsweise für ein Probefahrt(Überstellungs)kennzeichen verwendet werden.

Einschreiben.

Anlage 10.

Richtlinien für die amtsärztliche Untersuchung [§ 63, Abs. (3), § 65, Abs. (1), (4) und (5), § 69, Abs. (1), § 73, § 86, Abs. (2), und § 111].

Richtlinien

für die mit der Untersuchung der Bewerber um einen Führerschein oder mit der Überprüfung der Inhaber von Führerscheinen betrauten Amtsärzte.

A. Untersuchung der Bewerber.

I. Allgemeine Richtlinien.

Personen, die Kraftfahrzeuge führen wollen, müssen im allgemeinen gesund und kräftig sein und sollen eine Körpergröße nicht unter 155 cm haben. Fettleibigkeit, die derartig hochgradig ist, daß sie die Beweglichkeit schwer behindert, macht zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.

Im einzelnen ist zu beachten:

1. Auge.

Fehlen oder Blindheit eines Auges ist Ausschließungsgrund. Personen, die an chronischer, hochgradiger Bindehautentzündung, insbesondere auch an Trachom, an Auswärts- oder Einwärtsstülpung und an gröberer Störung der Öffnungs- und Schlußfähigkeit der Augenlider leiden, sind zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet. Ebenso machen Albinismus, Defekte der Regenbogenhaut mit Blendungserscheinungen sowie Fehlen der Linse an einem oder beiden Augen, weiters Störung der freien Beweglichkeit der Augen und Augenzittern (Nystagmus) zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.

Schielen bei freier Beweglichkeit des Auges und gutem Einstellungsvermögen, bei zureichender Sehschärfe, schließt die Zulassung zur Führung von Kraftfahrzeugen nicht aus.

Farbenblindheit ist kein Abweisungsgrund, ist aber in dem Befunde zu vermerken.

Die Sehschärfe der Augen ist mit Snellenschen Tafeln festzustellen. Sie muß auf einem Auge mindestens $^{6}/_{12}$ auf dem anderen mindestens $^{6}/_{24}$ betragen, wobei in dem Befunde anzugeben ist, ob sie ohne oder mit optischen Gläsern erreicht worden ist. Ferner ist die Art des Glases (sphärisch oder zylindrisch, konkav oder konvex oder kombiniert) nach Tunlichkeit anzugeben.

Haftgläser oder Lückenbrillen dürfen nicht benützt werden. Brillen mit Zylindergläsern dürfen nicht kreisrund sein.

Sofern die oben als zulänglich angenommene Sehschärfe erst bei Behebung der regelwidrigen Brechung durch Augengläser erzielt werden kann, ist in dem Befunde festzustellen, daß die Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges nur bei Verwendung entsprechender Augengläser besteht.

Unvollkommenes Gesichtsfeld beider Augen und Doppelsehen sind Ausschließungsgründe. Augenerkrankungen, bei denen begründete Bedenken wegen Verschlechterung der Sehschärfe bestehen, sind zum Anlaß zu nehmen, den Ausspruch über die Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges entsprechend zu befristen.

2. Gehör.

Jedes Ohr muß für sich ein Hörvermögen für Konversationssprache auf mindestens 2 m haben.

Ohrenerkrankungen mit Störungen des Gleichgewichtes machen für das Kraftfahren ungeeignet.

3. Äußerlicher Befund.

Der Hals muß frei beweglich sein. Größere Drüsenschwellungen am Hals sowie Kröpfe, insoweit sie die Atmung behindern, sind Abweisungsgründe.

Der Brustkorb muß von normalem Bau, die Wirbelsäule und die Rippen ohne höhergradige Verkrümmungen oder sonstige schwere Erkrankungen und Defekte sein.

Eingeweidevorlagerungen (Brüche) hohen Grades, die durch Bruchbänder sicher und dauernd nicht zurückgehalten werden können, großer Wasser- oder Samenaderbruch, hochgradiger Mastdarmvorfall, hochgradiger Gebärmuttervorfall, insofern sie die Bewegung behindern, schließen von der Führung eines Kraftfahrzeuges aus.

Die langen Röhrenknochen der Extremitäten dürfen keine akuten krankhaften Veränderungen und keine erheblichen Verkürzungen aufweisen. Die Muskelentwicklung der Extremitäten soll dem gesamten Körperbau entsprechen.

Defekte an den Händen, sofern sie den Daumen betreffen oder sonst derartig sind, daß sie die Bildung einer Greifhand, die Gegenüberstellung des Daumens oder einen kräftigen Faustschluß erschweren, machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet. Auch an den Füßen dürfen Knochendefekte erheblicheren Grades keinesfalls den Mittelfuß oder die große Zehe betreffen.

Die Wirbelgelenke, Schulter-, Ellbogen- und Handgelenke, Hüft-, Knie- und Sprunggelenke müssen frei beweglich und derartig beschaffen sein, daß Bewegungen elastisch ausgeführt werden können.

Hochgradige Krampfadernbildungen an den unteren Extremitäten machen für die Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet.

Bei Defekten, die durch Verwundung, durch Krankheit oder operative Maßnahmen entstanden sind, müssen die Wunden völlig geheilt und die Narben unempfindlich sein.

4. Innerlicher Befund.

Eine aktive Tuberkulose der Atmungsorgane oder sonstige chronische Erkrankungen dieser Organe, die erhebliche Atembeschwerden verursachen, bilden einen Ausschließungsgrund.

Es darf keine ausgesprochene Erkrankung des Herzens nachweisbar sein, die Funktionsstörungen nach sich ziehen könnte. Eine gewisse Labilität des Pulses ist nicht unter allen Umständen Ausschließungsgrund. Atheromatose der Arterien darf bei jüngeren Personen überhaupt nicht, bei älteren nur in einem dem Alter entsprechenden Grad, keineswegs aber hochgradig oder derart sein, daß sie bereits merkbare Gesundheitsstörungen verursacht. Hochgradige Senilität ist Ausschließungsgrund.

Aneurysmen, höherer Grad von Basedowscher Krankheit machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet; desgleichen hochgradige Ödeme, die nicht durch Kreislaufstörung bedingt sind, wenn sie die Bewegung behindern. Ödeme, die durch Kreislaufstörung bedingt sind, schließen als offenbares Zeichen der Dekompensation von der Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges aus.

Organische Erkrankungen des Magendarmtraktes, wie Geschwüre u. dgl., Leberverhärtung, ferner entzündliche Erkrankungen der Niere sowie bösartige Neubildungen und große Geschwülste gutartiger Natur dürfen nicht nachweisbar sein.

Organische Erkrankungen des Zentralnervensystems sowie funktionelle Nervenerkrankungen und Epilepsie, ferner Neurasthenie und Hysterie und ähnliche Erkrankungen höheren Grades bedingen die Nichteignung zur Führung von Kraftfahrzeugen.

Der Kraftfahrer muß von Geisteskrankheit und geistigen Defekten frei sein. Im Fall einer früheren Internierung wegen einer Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt muß nachgewiesen sein, daß eine vollständige und dauernde Heilung stattgefunden hat.

Mangel oder schwere Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles, der Koordination der Muskelbewegungen, der Beobachtungs- und Konzentrationsfähigkeit, der Aufmerksamkeit und des Erinnerungsvermögens sind als Ausschließungsgründe anzusehen, auch wenn sie nicht den Ausdruck einer im Zusammenhang mit dem sonstigen Befund nachweisbaren geistigen oder körperlichen Erkrankung bilden.

Chronischer Alkoholismus, behördlich festgestellte Neigung zur Trunksucht und sonstige Giftsucht (Morphinismus, Kokainismus usw.) schließen von der Führung eines Kraftfahrzeuges aus.

Wird bei der Untersuchung ein Leiden oder ein Gebrechen festgestellt, das zwar im Zeitpunkt der Untersuchung keinen Ausschließungsgrund für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen bildet, jedoch eine die Eignung des Untersuchten gefährdende Verschlimmerung gewärtigen läßt, so hat der Amtsarzt die Gültigkeit des Befundes entsprechend zu befristen.

Vermag der Amtsarzt sein Gutachten über die Eignung des Bewerbers nicht zu erstatten, ohne diesen auf dem Fahrzeug oder während der Fahrt beobachtet zu haben, so ist ihm auf sein Verlangen hiezu Gelegenheit zu geben. Dies gilt insbesondere auch bei Abgabe eines Gutachtens über die Eignung von Bewerbern um die Erlaubnis zur Führung bestimmter Kraftfahrzeuge [§ 9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes].

II. Besondere Richtlinien.

Personen, die Kraftwagen von mehr als 3·5 t Eigengewicht oder Kraftstellwagen [§ 2, Abs. (2), lit. a, der Verordnung] führen wollen, ist die für diesen Dienst erforderliche besondere Eignung nur dann zuzuerkennen, wenn sie den vorstehenden allgemeinen Richtlinien mit nachstehenden Abänderungen entsprechen:

Die Körpergröße muß mindestens 160 cm, die Sehschärfe mindestens $^{6}/_{9}$ auf dem einen und mindestens $^{6}/_{18}$ auf dem anderen Auge, jedoch ohne Korrektur durch ein Glas und die Hörschärfe 5 m für Flüstersprache auf jedem Ohr betragen. Überdies ist Farbentüchtigkeit erforderlich.

B. Überprüfung der Inhaber.

Inhaber von Führerscheinen, für die hinsichtlich ihrer Eignung nur die vorstehend unter lit. A, Punkt I, angeführten allgemeinen Richtlinien gelten und die aus irgendeinem Grunde zu einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung (Überprüfung) kommen, können auch dann, wenn bei ihnen ein Leiden oder Gebrechen vorgefunden wird, das nach diesen Richtlinien einen Ausschließungsgrund bilden würde, weiterhin als geeignet bezeichnet werden, sofern

a) dieses Leiden oder Gebrechen nachweisbar bereits zur Zeit der früheren amtsärztlichen Untersuchung bestanden hat, seither keine Verschlimmerung eingetreten ist und eine solche auch nicht zu erwarten steht und der Untersuchte mindestens seit zwei Jahren Kraftfahrzeuge ohne erhebliche Anstände geführt hat,

b) dieses Leiden oder Gebrechen zwar bei der früheren amtsärztlichen Untersuchung noch nicht bestanden hat, aber die Annahme gerechtfertigt ist, daß eine Kompensation dieses Mangels durch die erworbene Übung eingetreten ist und der Untersuchte nach Auftreten dieses Leidens oder Gebrechens bereits seit mindestens zwei Jahren Kraftfahrzeuge ohne erhebliche Anstände geführt hat,

c) es sich lediglich um eine mit zunehmendem Alter aufgetretene, 180 mm nicht übersteigende Blutdruckerhöhung bei sonst voll erhaltener Leistungsfähigkeit des Herzens und günstigem Allgemeinzustand handelt und der Untersuchte mindestens seit fünf Jahren Kraftfahrzeuge ohne erhebliche Anstände geführt hat.

Anlage 11.

Befund und Gutachten des Amtsarztes [§ 63, Abs. (3), § 65, Abs. (1), (4) und (5), § 69, Abs. (1), § 73, § 86, Abs. (2), und § 111].

Behörde: . . . . . .

Befund und Gutachten des Amtsarztes

über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen des . . . . . .

. . . . . geboren am . . . . . .

wohnhaft in (Ort) . . . . . Nr. . . . Verw.-Bezirk . . . . . Land . . . . .

geboren in (Ort) . . . . . Nr. . . . Verw.-Bezirk . . . . . Land . . . . .

zuständig nach (Ort) . . . . . Nr. . . . Verw.-Bezirk . . . . . Land . . . . .

Anamnese:

Befund.

Allgemeinzustand: Größe .... cm, Gewicht .... kg
(Kräfte- und Ernährungszustand, Fettpolster)

Haut:
(Farbe, Ödeme, Hautkrankheiten)

Kopf:
(Mißbildungen, Narben)

Hals:
(Veränderungen der Schilddrüse)

Wirbelsäule:

Thorax:

Lungen:

Herz, Gefäße:

Blutdruck: ..... mm Hg

Abdomen:
(Brüche, Vorfälle)

Gliedmaßen, Gelenke:
(Verkürzungen, Defekte, Krankheiten, Krampfaderbildung, Beweglichkeit)

Nerven:
(Zittern, Reflexe, Gang, Lähmungen, Sensibilität, Anhaltspunkte für Epilepsie, Hysterie, geistige Defekte und Krankheiten, Giftsucht)

Harn: **Eiweiß:** **Zucker:**

Augen:
(Hornhaut, Iris, Pupille, Linse, Nystagmus, Muskeln, Strabismus, Lider, Tränenapparat)

Sehschärfe:

(ohne Korrektur durch Glas) r. . . . . .
l. . . . . .

(mit Korrektur) r. . . . . .
l. . . . . .

Nachtblindheit, Blendungssehen:

Farbensinn:

Gesichtsfeld:

Ohren:
(Eiterung, Trommelfell)

Hörschärfe:

(für Konversationssprache) r. . . . . m
l. . . . . m

Schallokalisation:

Gleichgewicht und Labyrintherregbarkeit:

Geruchsinn:

Es ist noch beizubringen:

Sonstige Bemerkungen:

Gutachten.

Der Untersuchte leidet gemäß vorstehendem Befund an . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

und ist demzufolge zur Führung eines Kraftfahrzeuges der angesuchten Gattung nach den Richtlinien (Anlage 10) A. $\frac{\text{I. Allgemeine Richtlinien*)}}{\text{II. Besondere Richtlinien*)}}$ geeignet,*) nicht geeignet.*)

Ort . . . . . Unterschrift:

Tag . . . .

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 12.

Bestimmungen für die Prüfung von Bewerbern um Zulassung zur Führung von Kraftfahrzeugen [§ 64, Abs. (3), § 65, Abs. (4), und § 86, Abs. (2)].

§ 1. Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission.

Der Landeshauptmann beruft in die Prüfungskommission:

a) Fachmänner, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, die Verkehrsvorschriften theoretisch und praktisch beherrschen und den Nachweis erbringen:

1. über die abgeschlossenen Studien im Maschinenbaufach oder in der Elektrotechnik an einer technischen Hochschule oder zumindest an einer höheren Abteilung gleicher oder einer solchen betriebs- oder automobiltechnischer Richtung einer höheren Bundesgewerbeschule (früher gewerbliche Bundeslehranstalt); der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau entscheidet, ob im einzelnen Falle eine anderweitige Ausbildung auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens als gleichwertig erachtet wird;

2. über die genaue Kenntnis des Baues und des Betriebes der Kraftfahrzeuge;

3. über die befugte Führung von Kraftfahrzeugen in den letzten drei Jahren vor ihrer Berufung in die Prüfungskommission;

b) mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßte höhere technische und rechtskundige Beamte aus dem Stand der Behörden der politischen Verwaltung, beziehungsweise auf Antrag einer in dem Bundesland befindlichen Bundespolizeibehörde mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßte rechtskundige Beamte dieser Behörde. Diese Beamten müssen im Besitz eines Führerscheines mindestens einer der Gruppen c oder d des § 65, Abs. (2), der Verordnung sein.

§ 2. Umfang der Prüfung.

(1) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf:

a) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften;

b) Kenntnis der für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);

c) Verhalten in besonderen Fällen (zum Beispiel bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern, Verhalten bei der Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge);

(2) Die praktische Prüfung umfaßt:

a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und der Lenkvorrichtung, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtung und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (zum Beispiel Einhalten einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benützung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benützung der Rückwärtsfahrt);

b) Probefahrt auf freier Strecke in Gebieten mit mäßigem Verkehr, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich, auch in Steigungen und im Gefälle), Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;

c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in längerer Dauerfahrt unter Benützung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse. Die Dauerfahrt kann vorzeitig abgebrochen werden, wenn der Mangel der fachlichen Befähigung des Prüfungswerbers bereits zu erkennen ist.

§ 3. Prüfungsvorgang.

(1) Die Prüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfung von Bewerbern zur Führung von Kleinkrafträdern und die im folgenden Abs. (5) vorgesehenen Ergänzungsprüfungen können von nur einem Prüfer abgenommen werden. Wird die Prüfung von zwei Prüfern abgenommen, so hat im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ein der Prüfungskommission angehörendes Mitglied dieser Behörde als Prüfer mitzuwirken. Zur Abnahme der Prüfung sind in der Regel solche Prüfer heranzuziehen, die im Besitz eines Führerscheines jener Gruppe von Kraftfahrzeugen sind, zu deren Führung der Nachweis der fachlichen Befähigung erbracht werden soll.

(2) Zur theoretischen Prüfung können mehrere Prüfungswerber gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung ist in der Regel jeder Prüfungsbewerber einzeln zu unterziehen. Bei den Prüfungen dürfen Lehrer jener Anstalten

zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern anwesend sein, an denen die Prüfungswerber ausgebildet worden sind.

(3) Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfungswerber bei der theoretischen Prüfung entsprochen hat. Zu der Prüfung gemäß § 2, Abs. (2), lit. c, dieser Anlage darf der Prüfungswerber nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach § 2, Abs. (2), lit. b, volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(4) Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen müssen die Prüfer auf dem Kraftwagen Platz nehmen. Wird die Prüfung auf einem nur einsitzigen Fahrzeug abgelegt, so hat die Überwachung des Prüfungswerbers durch Nachfahren auf einem anderen Fahrzeug zu erfolgen. Bei der Fahrt ist von Anweisungen, soweit möglich, abzusehen und das Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfungswerber die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres besitzt sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse, besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit, zu berücksichtigen und zu benützen und die Bremsen richtig zu handhaben versteht.

(5) Wenn der Prüfungswerber bereits im Besitz der Fahrerlaubnis für eine Gruppe von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Gruppe anstrebt [§ 65, Abs. (4) der Verordnung], kann sich die theoretische Prüfung auf den im § 2, Abs (1), lit. b, angeführten Prüfungsstoff beschränken und kann die praktische Prüfung nach dem Ermessen des Prüfers abgekürzt werden. Eine neuerliche Prüfung gemäß § 2, Abs. (1), lit. a, ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn der bisherige Führerschein aus der Zeit vor Inkrafttreten der geltenden Verkehrsvorschriften stammt.

(6) Wird die Prüfung von zwei Prüfern abgenommen, so gilt sie nur bei Stimmeneinhelligkeit als bestanden.

(7) Nach Durchführung der Prüfung ist dem Bewerber mündlich bekanntzugeben, ob der Nachweis der fachlichen Befähigung als erbracht anzusehen ist, und das Prüfungsergebnis der Behörde mitzuteilen. Der Spruch über das Ergebnis der Prüfung unterliegt keiner Anfechtung.

§ 4. Wiederholungsprüfung.

(1) Dem Prüfungswerber ist gelegentlich der Verständigung über das Nichtbestehen der Prüfung auch mitzuteilen, nach welcher Zeit er die Prüfung wiederholen kann. Diese Frist ist beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung mit mindestens zwei Wochen festzusetzen; besteht ein Prüfungswerber die Prüfung auch zum zweitenmal nicht oder hat er es bei der praktischen Prüfung an der nötigen Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart in höherem Maß fehlen lassen, so ist die Wiederholungsfrist entsprechend zu verlängern.

(2) Können sich zwei Prüfer über die Wiederholungsfrist nicht einigen, so gilt die strengere Auffassung.

(3) Ist zwischen dem Zeitpunkt einer mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung und jenem der Einbringung des Ansuchens um Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges eine längere Zeit verstrichen, so kann die Behörde vor Ausstellung des Führerscheines neuerliche Erhebungen über die Eignung des Bewerbers anstellen. Diese Erhebungen sind jedenfalls vorzunehmen, wenn die vorerwähnte Zeit sechs Monate übersteigt.

Anlage 13.

Führerschein [§ 65, Abs. (1)].

1. Seite.

. . . . . .

(Name der ausstellenden Behörde.)

Zahl: . . . .

Führerschein

für Herrn / Frau . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . .

geboren am . . . . . .

geboren in . . . . . .

. . . . . .

2. Seite.

Raum für das Lichtbild (Brustbild) des Inhabers in der Größe $7\frac{1}{2} \times 5\frac{1}{2}$ cm

Feuchtstempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

3. Seite.

Der auf Seite 1 Genannte ist berechtigt zur Führung (Lenkung) von einem

a) Kleinkraftrad,

b) ein- und mehrspurigen Kraftrad,

c) 1. Personenkraftwagen (ohne Anhänger) ausgenommen Kraftstellwagen,
2. Lastkraftwagen (ohne Anhänger) bis zu 3·5 t Eigengewicht, ausgenommen Kraftstellwagen,

d) Kraftfahrzeug über 3·5 t Eigengewicht, Kraftstellwagen (ohne Rücksicht auf dessen Eigengewicht) und einem Kraftwagenzug,

e) bestimmten Kraftfahrzeug nach §9, Abs. (3), des Kraftfahrgesetzes.

Mit: Verbrennungskraftmaschine, Elektromotor, Dampfmotor, Motor anderer Art

. . . . . , am . . . . . .

Amtsstempel

. . . . . .

Unterschrift.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

4. Seite.

Raum für behördliche Eintragungen (besondere Bedingungen, Ausdehnung der Fahrerlaubnis nach Ergänzungsprüfungen u. dgl.)

Anlage 14.

Vormerk über die Ausstellung von Führerscheinen [§ 65, Abs. (1)].

Ordnungsnummer	Name, Beruf und Anschrift des Inhabers des Führerscheines	Tag und Zahl des Prüfungsaktes	Tag der Ausstellung des Führerscheines	Erlaubnis zur Führung eines (übereinstimmend mit der Eintragung auf der 3. Seite des Führerscheines anzugeben)	Anmerkung (Befristung der Ausstellung gemäß dem amtsärztlichen Befund, besondere Bedingungen, Ausstellung eines Doppels, Verwarnung, Entziehung des Führerscheines u. dgl.)

Anlage 15.

Bestimmungen für die Prüfung der Bewerber um Leitung von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten [§ 78, Abs. (3)].

§ 1. Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission.

Der Landeshauptmann beruft in die Prüfungskommission:

A. Für die Prüfung aus den technischen und betriebstechnischen Gegenständen Fachmänner, die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen und den Nachweis erbringen:

a) über das abgeschlossene Studium im Maschinenbaufach oder in der Elektrotechnik an einer technischen Hochschule;

b) über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Kraftfahrwesen, davon mindestens ein Jahr in einer Kraftfahrzeugfabrik oder in einem Kraftfahrbetrieb;

c) über die befugte Führung von Kraftfahrzeugen in den letzten drei Jahren vor ihrer Berufung in die Prüfungskommission.

B. Für die Prüfung der Verkehrsvorschriften mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßte rechtskundige Beamte aus dem Stand der Behörden der politischen Verwaltung, beziehungsweise auf Antrag einer in dem Bundesland befindlichen Bundespolizeibehörde mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßte rechtskundige Beamte dieser Behörde. Diese Beamten müssen im Besitz eines Führerscheines mindestens einer der Gruppen c oder d des § 65, Abs. (2), der Verordnung sein.

§ 2. Umfang der Prüfung.

(1) Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil, die theoretische Prüfung in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Prüfungswerber, die nur die Bewilligung zur praktischen Unterweisung der Anstaltsbesucher anstreben, sind von der Ablegung der schriftlichen Prüfung befreit. Für solche Bewerber können auch bei der mündlichen Prüfung [Abs. (2), lit. b] Erleichterungen zugestanden werden. Die Wertung der schriftlichen Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf jene Gebiete, deren Kenntnis für die Fahrerausbildung notwendig ist.

a) Bei der schriftlichen Prüfung ist ein Thema aus den im folgenden unter lit. b erwähnten Gegenständen oder ein solches, das die Kenntnis der praktischen Handhabung der Verkehrsvorschriften voraussetzt, zu bearbeiten.

b) Bei der mündlichen Prüfung haben die Bewerber ihre Kenntnisse bezüglich der Einrichtungen der Kraftfahrzeuge und deren Wirkungsweise (Arbeitsweise des Motors, Erklärung der Zündvorrichtungen und der Vergaser, Schilderung der Vorgänge im Getriebe während der Schaltung, Erklärung der Differentialgetriebewirkung usw.) darzutun; besonderes Gewicht ist auf die Erklärung der Behandlung und Wartung des Fahrzeuges während des Betriebes und dessen Instandhaltung zwecks Sicherstellung der Betriebssicherheit zu legen (Wartung der Bremsen, der Lenkung usw.). Die Bewerber um Erteilung der Erlaubnis für den theoretischen Unterricht haben insbesondere auch die Fähigkeit nachzuweisen, die Einrichtungen der Kraftfahrzeuge und deren Wirkungsweise in so leicht faßlicher Art zu erklären, daß sie auch dem Laien verständlich werden.

c) In der praktischen Fahrprüfung hat der Anwärter seine vollständige Vertrautheit mit den besonderen örtlichen Verhältnissen, vor allem auch an schwierigen Verkehrskreuzungen u. dgl., nachzuweisen. Während der Fahrt sind dem Anwärter besondere Aufgaben zu stellen, nach denen seine Fähigkeit beurteilt werden kann, dem Lernenden mit der nötigen Eindringlichkeit auch während des Verkehrs die erforderlichen Weisungen zu geben (Anfahren, Schalten, Bremsen, Rückwärtsfahrt, Wenden usw.).

§ 3. Prüfungsvorgang.

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung sind für die im § 1 dieser Anlage unter lit. A und B

genannten Gegenstände stets von wenigstens je einem Prüfer abzunehmen. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde hat ein der Prüfungskommission angehörendes Mitglied dieser Behörde als Prüfer mitzuwirken. Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird vom Landeshauptmann ein Bescheid ausgefertigt.

(2) Im übrigen sind auf den Prüfungsvorgang die Bestimmungen über den Prüfungsvorgang bei der Führerprüfung (Anlage 12) sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Wiederholungsprüfung.

Für die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen über die Führerprüfung mit dem Unterschied, daß die Frist für die erstmalige Wiederholung mit mindestens drei Monaten, jene für eine neuerliche Wiederholung entsprechend länger zu bemessen ist.

Anlage 16.

Zwischenstaatlicher Zulassungsschein [§ 81, Abs. (1), § 84, Abs. (1), und § 87, Abs. (2)].

Seite 1.

Republik Österreich.

Zwischenstaatlicher Verkehr von Kraftfahrzeugen.

Zwischenstaatlicher Zulassungsschein.

Zwischenstaatliches Übereinkommen vom 24. April 1926.

Ausstellung des Scheines:

Ort: . . . . . .

Tag: . . . . . .

Stempel der Behörde

[1]) . . . . . .

[1]) Unterschrift der Behörde oder Unterschrift des von der Behörde damit betrauten Vereines und Gegenzeichnung der Behörde.

Seite 2.

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Verzeichnis der Vertragsstaaten.

Seite 3.

Eigentümer oder Inhaber	Name:	(1)
	Vorname:	(2)
	Wohnort:	(3)
Gattung des Fahrzeuges:		(4)
Bezeichnung des Erzeugers des Fahrgestelles		(5)
Angabe der Type des Fahrgestelles:		(6)
Nummer in der Typenreihe oder Erzeugungsnummer des Fahrgestelles		(7)
Motor . . .	Anzahl der Zylinder:	(8)
	Nummer des Motors:	(9)
	Kolbenhub:	(10)
	Zylinderbohrung:	(11)
	Leistung in PS:	(12)
Aufbauten .	Form:	(13)
	Farbe:	(14)
	Gesamtzahl der Plätze:	(15)
Leergewicht des Fahrzeuges (in Kilogramm):		(16)
Gewicht des Fahrzeuges bei voller Belastung (in Kilogramm), sofern es 3500 kg übersteigt		(17)
Polizeiliches Kennzeichen:		(18)

Seite 4 und folgende.

. . . . .	(1)
. . . . .	(2)
. . . . .	(3)
. . . . .	(4)
. . . . .	(5)
. . . . .	(6)
. . . . .	(7)
. . . . .	(8)
. . . . .	(9)
. . . . .	(10)
. . . . .	(11)
. . . . .	(12)
. . . . .	(13)
. . . . .	(14)
. . . . .	(15)
. . . . .	(16)
. . . . .	(17)
. . . . .	(18)

Anmerkung: Auf Seite 4 und den folgenden Seiten ist der Wortlaut der Seite 3 zu wiederholen, und zwar übersetzt in so vielen Sprachen als nötig, daß der zwischenstaatliche Zulassungsschein auf den Gebieten aller auf Seite 2 angeführten Vertragsstaaten benützt werden kann.

Vermerke beim Eintritt.

Eintrittsvermerke (in allen Sprachen).

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(1) Land (in allen Sprachen)

. . . . . .

(2) Ort (in allen Sprachen)

. . . . . .

(3) Tag (in allen Sprachen)

. . . . . .

(4) Unterschrift (in allen Sprachen)

. . . . . .

(5) Stempel (in allen Sprachen)

. . . . . .

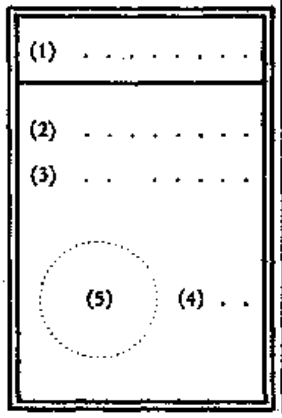

Letzte Seite.

(Zu dem Vordruck auf den Seiten 3 und folgenden gehörig.)

(An die vorletzte Seite angefügt, zum Herausschlagen eingerichtet.)

(1) . . . . . .

(2) . . . . . .

(3) . . . . . .

(4) . . . . . .

(5) . . . . . .

(6) . . . . . .

(7) . . . . . .

(8) . . . . . .

(9) . . . . . .

(10) . . . . . .

(11) . . . . . .

(12) . . . . . .

(13) . . . . . .

(14) . . . . . .

(15) . . . . . .

(16) . . . . . .

(17) . . . . . .

(18) . . . . . .

Anlage 17.

Zwischenstaatlicher Führerschein [§ 81, Abs. (2), § 84, Abs. (2), und § 87, Abs. (2)].

Seite 1.

Republik Österreich.

Zwischenstaatlicher Verkehr von Kraftfahrzeugen.

Zwischenstaatlicher Führerschein.

Zwischenstaatliches Übereinkommen vom 24. April 1926.

Ausstellung des Führerscheines.

Ort: . . . . . .

Tag: . . . . . .

Stempel der Behörde

[1]) . . . . . .

[1]) Unterschrift der Behörde oder Unterschrift des von der Behörde damit betrauten Vereines und Gegenzeichnung der Behörde.

Seite 2.

Dieser Führerschein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an für die Führung von Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Gattung oder Gattungen gültig.

Verzeichnis der Vertragsstaaten:

Dieser Führerschein enthebt den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Land, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig an die daselbst geltenden Gesetze und Bestimmungen über Niederlassung oder Ausübung eines Berufes zu halten.

Seite 3.

Angaben über den Führer.

Lichtbild

Stempel der Behörde

Name: . . . . . (1)

Vorname: . . . . . (2)

Ort der Geburt: . . . . . (3)

Tag der Geburt: . . . . . (4)

Wohnort: . . . . . (5)

Seite 4.

Name des Landes.

Ausschließung.

Dem Herrn (Name und Vorname) . . . . . der nach dem Vorstehenden durch die Behörde von (Land) . . . . . einen zwischenstaatlichen Führerschein erhalten hat, wird das Recht, auf dem Gebiete von (Land) . . . . . Kraftfahrzeuge zu führen aberkannt, weil . . . . . .

Stempel der Behörde

Ort: . . . . . .

Tag: . . . . . .

Unterschrift:

Seite 5 und folgende.

Leer

für Übersetzung des Vordruckes auf den Seiten 3 und 4.

Anmerkung: Auf Seite 5 und den folgenden Seiten ist der Wortlaut der Seiten 3 und 4 zu wiederholen, und zwar übersetzt in so vielen Sprachen als nötig, daß der zwischenstaatliche Führerschein auf den Gebieten aller auf Seite 2 angeführten Vertragsstaaten benützt werden kann.

Vorletzte Seite.

(1) A. Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3500 kg nicht übersteigt.

(In allen Sprachen.)

(2) B. Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3500 kg übersteigt.

(In allen Sprachen.)

(3) C. Krafträder mit oder ohne Beiwagen.

(In allen Sprachen.)

Letzte Seite.

(Zu dem Vordruck auf den Seiten 3 und folgenden gehörig.)
(An der vorletzten Seite angefügt, zum Herausschlagen eingerichtet.)

A (1)	B (2)	C (3)
Stempel der Behörde	Stempel der Behörde	Stempel der Behörde

(1) . . . . . .
(2) . . . . . .
(3) . . . . . .
(4) . . . . . .
(5) . . . . . .

Anlage 18.

Verzeichnis der dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen beigetretenen Staaten und der zwischenstaatlich festgesetzten Unterscheidungszeichen [§ 81, Abs. (3), und § 84, Abs. (1)].

Zwischenstaatliches Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.

Das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen besteht aus einem länglichrunden Schild von 30 cm Breite und 18 cm Höhe, das auf weißem Grund einen bis drei gemalte schwarze Buchstaben trägt. Als Buchstaben dienen große lateinische Druckbuchstaben; sie müssen wenigstens 10 cm hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 15 mm.

Für Krafträder soll das im Artikel 5 vorgesehene Unterscheidungszeichen nur 18 cm in der waagrechten und 12 cm in der senkrechten Richtung messen. Die Buchstaben sollen in der Höhe 8 cm messen, während die Breite ihrer Striche 10 mm beträgt.

Die Unterscheidungsbuchstaben für die verschiedenen Staaten und Gebiete sind folgende:

Ägypten	E T
Albanien	A L
Amerika, Vereinigte Staaten von	U S
Angola	P A N
Argentinien	R A
Basutoland	B L
Belgien	B
Belgisch-Congo	C B
Betschuanaland	B P
Brasilien	B R
Britisch-Indien	B I
Britisch-Trengganu	T U
Bulgarien	B G
Ceylon	C L
Chile	R C H
China	R C
Columbien	C O
Cuba	C
Curaçao	C U
Cypern	C Y
Dänemark	D K
Danzig, freie Stadt	D A
Deutschland	D
Ecuador	E Q
Estland	E W
Finnland	S F
Frankreich und sämtliche französische Kolonien	F
Gambien (Kolonien und Protektorate)	W A G
Goldküste, Nördliches Aschantigebiet und Togogebiet unter britischem Mandat	W A C
Griechenland	G R
Großbritannien und Nordirland	G B
— Insel Aurigny	G B A
— Gibraltar	G B Z
— Guernsey	G B G
— Jersey	G B J
— Malta	G B Y
— Man	G B M
Guatemala	G
Haïti	R H
Hongkong	H K
Holländisch Guyana	S M E
Inseln ober dem Winde:	
— Grenada	W G
— St. Lucia	W L
— St. Vincent	W V
Irak	I R Q
Iran	I R
Irischer Freistaat	S E
Island	I S
Italien und italienische Kolonien und Besitzungen	I
Jamaika	J A
Jugoslawien	Y
Kamerungebiet unter französischem Mandat	T C
Kenya (Kolonien und Protektorate)	E A
Lettland	L R
Liechtenstein	F L
Litauen	L T
Luxemburg	L
Malayenstaaten	
— konföderierte	F M
— nicht konföderierte:	
Johore	J O
Kedah	K D
Kelantan	K L
Perlis	P S
Mexiko	M E X
Monaco	M C
Mozambique	M O C
Niederlande	N L
— Niederländisch-Indien	I N
Nigeria (Kolonie, Protektorat und britisches Mandatsgebiet Kamerun)	W A N
Norwegen	N
Nyassaland (Protektorat)	E A

Österreich	A
Palästina	M
Panama	P A
Paraguay	P Y
Peru	P E
Polen	P L
Portugal	P
Rhodesien, Nord	E A
„ Süd	S R
Rumänien	R
San Marino	R S M
Schweden	S
Schweiz	C H
Siam	S M
Sierra Leone (Kolonie und Protektorat)	W A L
Sowjetischen und Sozialistischen Republiken, Bund der	S U
Spanien	E
Spanisch-Marokko	M E
Straits Settlements	S S
Südafrikanische Union	Z A
Südwestafrika (Mandatsgebiet)	S W A
Swaziland	S D
Syrien und Libanon	S L
Tanganyika (Gebiet von)	E A
Tanger	M T
Togogebiet unter französischem Mandat	T T
Tschechoslowakei	Č S
Türkei	T R
Uganda (Protektorat)	E A
Ungarn	H
Uruguay	U
Vatikan	V
Zanzibar (Protektorat)	E A

Anlage 19.

Kurzone [§ 91, Abs. (6)]

Anlage 20.

Hupverbot [§ 92, Abs. (3)].

Bei Zeitbeschränkung des Hupverbots ist unterhalb der Vorschriftstafel eine weiße rechteckige Tafel nach den Straßenpolizeivorschriften anzubringen, auf der die Zeit, für die das Verbot gilt, in schwarzer Blockschrift anzugeben ist.